Anlage 1

zum Abwägungsbeschluss zum
Entwurf des Bebauungsplans “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
5. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat
6. Abwasserzweckverband Fahlenkamp
7. Bergamt Stralsund
10. BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schwerin
13. Deutsche Telekom Technik GmbH
15. Deutscher Wetterdienst
16. HanseGas GmbH
19. Forstamt Grabow
20. GDMcom mbH
22. 50Hertz Transmission GmbH
24. Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung
26. Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
27. Landesamt für innere Verwaltung M-V
    Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
29. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
32. Polizeiinspektion Ludwigslust
33. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
34. Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH
36. Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung 3 – Autobahn
38. Wasser- und Bodenverband "Untere Elde"
40. Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
41. WEMAG
44. GASCADE Gastransport GmbH
45. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
    Referat Infra I 3

Verbände

V 4 Landesjagdverband M-V e.V.

Nachbargemeinden

N 7 Gemeinde Karstädt, Der Bürgermeister

N 14 Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister

N 15 Stadt Neustadt-Glewe, Der Bürgermeister

N 16 Gemeinde Groß Laasch, Der Bürgermeister

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegung der Unterlagen zum Entwurf in der Zeit vom 12.11.2019 bis zum 16.12.2019 nicht vorgebracht worden.

Zum Entwurf ausgeblieben sind die Stellungnahmen von:

2. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 4 Bau
4. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 3 Energie und Landesentwicklung
12. DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin
14. Real Estate Germany GmbH
17. Erzbischöfliches Amt Schwerin
18. Finanzamt Hagenow
21. Handwerkskammer Schwerin
23. Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
25. Kirchenkreisverwaltung
28. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
31. Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH
35. Straßenbauamt Schwerin
42. Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust

Verbände

V 1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband M-V e. V.
V 2 Naturschutzbund Deutschland
V 3 Landesanglerverband M-V- e.V.
V 5 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband M-V e.V.
V 6 Bauernverband Ludwigslust
V 7 Bauernverband M-V

Nachbargemeinden

N 5 Gemeinde Eldena, Der Bürgermeister
N 6 Gemeinde Gorlosen, Der Bürgermeister
N 8 Gemeinde Kremmin, Der Bürgermeister
N 9 Gemeinde Muchow, Der Bürgermeister
N 10 Gemeinde Milow, Der Bürgermeister
N 12 Gemeinde Prislich, Die Bürgermeisterin
N 13 Gemeinde Zierzow, Die Bürgermeisterin
N 20 Gemeinde Karstädt, Der Bürgermeister (Brandenburg)

Die Stadtvertretung geht davon aus, dass die von dort zu vertretenden Belange nicht von der vorliegenden Planung berührt werden.

Berücksichtigt werden Hinweise aus der Stellungnahme von:

20. GDMcom mbH

Teilweise berücksichtigt werden Hinweise aus den Stellungnahmen von:

5. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat
36. Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung 3 - Autobahn

Nachbargemeinden

N 7 Gemeinde Karstädt, Der Bürgermeister
N 14 Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister

Stellungnahmen ohne Aussagen sind eingegangen von:

29. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Die Zustimmung zur Planung mit Hinweisen auf die Planung enthielten die Stellungnahmen von:

1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
6. Abwasserzweckverband Fahlenkamp
10. BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schwerin
15. Deutscher Wetterdienst
16. HanseGas GmbH
19. Forstamt Grabow
24. Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung
26. Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
27. Landesamt für innere Verwaltung M-V
    Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
32. Polizeiinspektion Ludwigslust
33. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
34. Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH
38. Wasser- und Bodenverband "Untere Elde"
40. Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
41. WEMAG
44. GASCADE Gastransport GmbH
45. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
    Referat Infra I 3

Verbände

V 4 Landesjagdverband M-V e.V.

Die Zustimmung zur Planung ohne Hinweise enthielten die Stellungnahmen von:

7. Bergamt Stralsund
13. Deutsche Telekom Technik GmbH
22. 50Hertz Transmission GmbH

Nachbargemeinden

N 15 Stadt Neustadt-Glewe, Der Bürgermeister

N 16 Gemeinde Groß Laasch, Der Bürgermeister

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	02.12.2019	02.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 5

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-159/19
Datum: 02.12.2019

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre Schreiben vom: 01.11.2019 (Posteingang: 08.11.2019)
Ihre Zeichen: 621.4603 je

Sehr geehrte Frau Jenzen,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung hat der Entwurf des B-Plans „Gewerbepark A 14" bestehend aus Planzeichnung (Stand: September 2019) und Begründung mit Umweltbericht vorgelegen.

Ziel ist es, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes am Knotenpunkt der Autobahn A 14 mit der Landesstraße L 072 zu schaffen. Grundlage für die Wahl des Standortes bilden u. a. die Ergebnisse des Regionalen Entwicklungskonzeptes A 14 (REK A 14) der Städte Ludwigslust, Neustadt-Glewe und Grabow.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	02.12.2019	02.12.2019

Stellungnahme:	Behandlung:	Lfd. Seite 6
Der Geltungsbereich des B-Plans „Gewerbepark A 14" umfasst eine Fläche von ca. 46,2 ha; davon sollen ca. 38 ha als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO, ca. 3,7 ha als Waldflächen, ca. 0,8 ha als Flächen für die Regenwasserretention, ca. 1,5 ha als Verkehrsflächen und ca. 2 ha als Grünflächen ausgewiesen werden.	Die dargelegten Flächengrößen und die Ziele der Planung werden übereinstimmend beurteilt.	
Im rechtswirksamen FNP der Stadt Grabow sind für den Vorhabenstandort Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP der Stadt Grabow wird im Parallelverfahren geändert, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 3 BauGB Rechnung zu tragen.	Das Verhältnis des vorliegenden Bebauungsplans zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grabow wird ebenfalls übereinstimmend beurteilt. Für die parallel erfolgte 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Bescheid des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 04.12.2019, Az.: BP 180070, die Genehmigung vor. Die Wirksamkeit ist mit Ablauf des 07.02.2020 eingetreten.	
Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 19.11.2015 und 27.11.2018 zugestimmt. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.	Die Aufrechterhaltung der mit den landesplanerischen Stellungnahmen vom 19.11.2015 und 27.11.2018 erteilten Zustimmung zur Planung wird begrüßend zur Kenntnis genommen.	
Bewertungsergebnis Der B-Plan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	Ebenso die Feststellung der Vereinbarkeit des Bebauungsplans "Gewerbepark A 14" mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.	
Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Der Stadt Grabow ist bewusst, dass der vorliegende Bebauungsplan den Anforderungen einer Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde entsprechen muss. Mit der eingetretenen Wirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist die förmliche Prüfung allerdings nicht mehr notwendig. Die Begrenzung der Beurteilungsgrundlagen auf den Zeitraum ihrer grundsätzlichen Beibehaltung wird selbstverständlich zur Kenntnis genommen.	
Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.	Die Verwaltung des Amtes Grabow wird in dem angeregten Sinne beauftragt, und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg eine entsprechend rechtskräftige Ausfertigung des Plandokuments übersenden.	
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag J. Eberle Jana Eberle		

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 63 Bauordnung	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 7

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Grabow
Die Bürgermeisterin
Am Markt 1
19300 Grabow

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313
Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
BP 180053	Ludwigslust	B 309	16.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow, Amt Grabow

Bezug: Schreiben des Amtes vom 01.11.2019; PE: 07.11.2019
Planzeichnung M 1: 2.000 vom 13.09.2019
Begründung zum Entwurf vom 13.09.2019, einschl. Umweltbericht vom September 2019
Grünordnungsplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom September 2019
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Entwurf Erläuterungsbericht vom September 2019
Schalltechnisches Gutachten zur Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen des Bebauungsplans „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow vom 26.07.2019

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Grabow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

Die Mitteilung von der Prüfung der genannten Unterlagen zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow durch die Fachdienste wird zur Kenntnis genommen.
Die Prüfung der Anregungen erfolgt auf den nächsten Seiten.

Stadtvertretung Grabow		**Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow**	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:** Lfd. Seite 8
FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Bedenken. Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmen unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes – gemäß § 45 (6) StVO von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, wie ihre Baustellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen. Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und die Polizeiinspektion Ludwigslust sind zur Bauanlaufberatung einzuladen.	Das Ausbleiben von Bedenken seitens der Straßenverkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise der Straßenverkehrsbehörde zu Absperrungen und Kennzeichnungen sowie Verkehrsbeschränkungen während der Bauphase wurden, wie bereits mit der Mitteilung des Abwägungsergebnisses der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans mitgeteilt, in die Begründung unter Punkt 6 aufgenommen und sind somit Bestandteil der Planung geworden.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 38 - Brand- und Katastrophenschutz	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite9
FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise. **Hinweise:** 1. Es sind für das Gewerbegebiet mindestens 96m³/h über 2 Stunden als Grundschutz vorzuhalten. Es ist den Sachbearbeitern FD Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz ein Nachweis über die Sicherstellung des Grundschutzes der Löschwasserversorgung vor Baubeginn vorzulegen. Sollte die Löschwasserversorgung ganz oder in Teilen über die Trinkwasserversorgung erbracht werden, sind eine Bestätigung der Leistungsfähigkeit und die Erlaubnis der Nutzung der Hydranten für die Löschwasserversorgung vom Trinkwasserversorger vorzulegen. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten, dass diese mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. 2. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" einzuhalten.	Die Mitteilung von Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. Bedenken konnten der Stellungnahme nicht entnommen werden. Gemäß der Stellungnahme der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH kann der notwendige Grundschutz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 grundsätzlich aus der Haupttransportleitung nach Grabow und den Erschließungsstraßen über entsprechend zu errichtende Hydranten sichergestellt werden. Der weitergehende Objektschutz ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer durch gesonderte Maßnahmen abzusichern. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird gewährleistet, dass die Anfahrt sowie die Aufstellung ordnungsgemäß erfolgen können. Der Hinweis auf die Einhaltung der Vorgaben der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Grabow geht davon aus, dass mit den vorgesehenen Straßenquerschnitten ausreichend Vorsorge auch zur feuerwehrtechnischen Erreichbarkeit aller Grundstücke getroffen wurde. Die Begründung zum Bebauungsplan wird in diesem Sinne ergänzt.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 53 - Gesundheit	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 10
FD 53 – Gesundheit Gegen den o.g. Bebauungsplan gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände, wenn die Aussagen des schalltechnischen Gutachtens vom 26.7.2019 berücksichtigt werden. Die Stellungnahme vom 13.12.2018 unsererseits bezüglich der Trinkwasserversorgung des Gewerbegebietes behält ihre Gültigkeit.	Die Aussagen des Schalltechnischen Gutachtens vom 26.07.2019 wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und sind somit verbindlich einzuhalten. Sie werden anhand der Angaben des angepassten Schallgutachtens vom 12.05.2020 aktualisiert. Die Anregungen und Hinweise des Fachdienstes 53 - Gesundheit zur Trinkwasserversorgung des Gewerbegebiets wurde, wie bereits mit der Mitteilung des Abwägungsergebnisses der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans mitgeteilt, in die Begründung unter Punkt 6 aufgenommen und sind somit Bestandteil der Planung geworden.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 53 - Gesundheit	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 11

Stellungnahme vom 13.12.2018

FD 53 – Gesundheit
Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Hinweis:
Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasser-qualität erforderlich. Die Untersuchung der Wasserproben hat am Landesge-sundheitsamt Mecklenburg- Vorpommern Außenstelle Schwerin zu erfolgen. Ein Termin zur Probenentnahme ist mit dem FD Gesundheit zu vereinbaren.

Der Hinweis aus der Stellungnahme des Fachdienstes 53 - Gesundheit zum Vorentwurf wurde bereits in die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen.

Stadtvertretung Grabow		**Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow**	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 12
FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt: In der Stellungnahme vom 27.11.2018 wurde auf die mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen der Stadt Ludwigslust: Park mit Villa Gustava, Ludwigslust, Grabower Allee 4 Hauptmeilenstein, Ludwigslust, Grabower Allee Schloss mit Schlosspark, Ludwigslust Städtebauliches Ensemble, Ludwigslust, Am Bassin und Kirchenplatz mit Stadtkirche in Bezug auf die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen hingewiesen.	Die Mitteilung der Grundlage der Stellungnahme (Denkmalschutzgesetz M-V) wird zur Kenntnis genommen. Ebenso die mitgeteilten schützenswerten Baudenkmale in der Stadt Ludwigslust, wie der Park mit Villa Gustava, Grabower Allee 4, der Hauptmeilenstein Grabower Allee, das Schloss mit Schlosspark und das städtebauliche Ensemble Am Bassin und Kirchenplatz mit Stadtkirche. Ein Bezug zur zulässigen Höhe kleinteiliger baulicher Anlagen von etwa 80 m über Grund kann durch die Stadt Grabow aufgrund der Entfernung, der ohnehin eingeschränkten Sichtmöglichkeiten durch die weitgehende Bewaldung des Geländes am vorliegenden Standort nicht nachvollzogen werden. Zu beachten ist dazu auch die beigefügte Stellungnahme vom 14.01.2019 und das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme mit Beschluss vom 25.09.2019. Weiterhin stellt die Stadt Grabow auf die Untersuchung und Sichtbarkeitsabschätzung vom 21.02.2017 zum Windpark Karstädt / Techentin von UmweltPlan GmbH Stralsund ab. In dem Gutachten wurden die Auswirkungen des Windparks mit über 200 m hohen Windenergieanlagen auf das bedeutende Denkmalensemble der Schlossanlage Ludwigslust untersucht und beurteilt. Aufgrund der etwa gleichen Entfernung beider Vorhaben vom Denkmalensemble, die lediglich durch die Lage südwestlich (Windpark) und südöstlich (Werbepylon) unterschieden wird, und der starken Bewaldung zwischen Denkmalensemble und Werbepylon sowie der weit geringeren Höhe von 80 m gegenüber den Windenergieanlagen mit über 200 m, geht die Stadt Grabow vom Ausbleiben jeder Sichtbehinderung durch den Werbepylon aus. Dazu kommt die statische Wirkung des Werbepylons gegenüber den dynamischen Sichtauswirkungen der Windenergieanlagen.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 13
	Die Untersuchungen erfolgten sowohl im belaubtem als auch unbelaubtem Zustand des Bewuchses. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass weitgehend keine Sichtbarkeit durch vollkommene Sichtverschattung (Wald, Gehölzbestand der Parkanlage und Alleebaumbestand) und keine Sichtverschattung durch vorhandene Bebauung (auch Plattenbauten) und die relativ großen Entfernung eintreten werden. Es verblieben für die untersuchten Windenergieanlagen mit einer Höhe von 207 m lediglich diffuse Wahrnehmungen der obersten Rotorspitzen in den Wintermonaten. Wegen geringer Sichtbeeinträchtigungen wurden aushilfsweise teilweise Reduzierungen der Rotorspitzenhöhe von 207 m auf 184 m vorgeschlagen. Im Ergebnis wurden die geplanten Windenergieanlagen vor dem Hintergrund des § 7 DSchG M-V - Umgebungsschutz deshalb als verträglich eingeschätzt. Bei einer vergleichsweise geringen Höhe von 80 m des statischen Werbepylons kann also von keinerlei Sichtbeeinträchtigung ausgegangen werden, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmalbereichs oder die Schlossanlage Ludwigslust in ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen würde.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 14

Stellungnahme vom 14.01.2019

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich. Das geplante Gewerbegebiet kann jedoch Auswirkungen hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen bis fast 90 m über festgesetzten Höhenbezugspunkt auf den Denkmalbereich Schloßstraße, Schloss. Kirchenplatz und Granitobelisk an der B 5 in Ludwigslust haben. Das bezieht sich insbesondere auf Werbeanlagen mit Fernsichtigkeit für die Autobahn wie im angrenzenden Bereich für den Autohof an der B 5 geplant(siehe Anlage). Diesbezüglich sind entsprechend nachvollziehbare Nachweise im Planverfahren zu führen, dass von diesen keine negativen Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Substanz ausgehen.

Stellungnahme vom 14.01.2019

Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme mit Beschluss vom 25.09.2019:

Der Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) wird zur Kenntnis genommen.

Bereits im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan “Gewerbeflächen an der B 5 / A 14 -geplant“ wurden entsprechende Untersuchungen zu Eingriffen in das Landschaftsbild und zu möglichen Lichtimmissionen eines Werbepylons (Gutachten vom 16.11.2018 von Ulf Greiner Mai) vorgenommen.
Die hier vorgesehene Werbeanlage ist in ihrer Größe und der Lage zu den schützenswerten Objekten durchaus vergleichbar.
Bereits durch die gebotene Sicherstellung einer ausrechenden lichttechnischen Schonung von Natur und Umwelt (mögliche Betroffenheit von Tieren) und der damit verbundenen technischen Ausführung der Werbeanlage (Hinterleuchtung mittels LED), die große Entfernung und Richtung wird sichergestellt, dass weder der Denkmalbereich Schlossstraße, das Schloss, der Kirchenplatz oder der Granitobelisk in Ludwigslust lichttechnisch betroffen sind.
Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 15
Ein entsprechender Nachweis dazu ist mit der bisherigen Planung nicht geführt worden und demzufolge in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde nachzuholen. Begründung und Planzeichnung widersprechen sich hinsichtlich der Festsetzung zur max. Höhe der baulichen Anlagen für das GE 3 bzw. GE 4.	Von einem weiteren Nachweis wird aufgrund der Untersuchung und Sichtbarkeitsabschätzung vom 21.02.2017 zum Windpark Karstädt / Techentin von UmweltPlan GmbH Stralsund abgesehen (siehe oben). Die redaktionelle Vernachlässigung der Gebietsbezeichnung aufgrund von Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf wird in der Begründung korrigiert.	
Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde sind nachfolgende Festsetzungen in der Bauleitplanung umzusetzen: 1. Durch zeichnerische und textliche Festsetzung ist sicher zu stellen, dass für die zulässige Höhe, 80 m OK der Werbeanlage, das natürliche Gelände in seiner jetzigen Gegebenheit, 34m NHN, ausschlaggebend ist. Eine Überschreitung der Höhe durch Aufschüttungen ist nicht zulässig. Die im B-Plan abgegrenzte Fläche GE 4 ist ausschließlich für die Errichtung **eines** Werbepylonen festzusetzen.	Hinsichtlich der Festsetzung einer Höhe von maximal 114 m über DHHN wurde seitens der Stadt Grabow eine Festsetzung getroffen, die weder durch Aufschüttungen noch Abgrabungen unterschiedlich ausgelegt werden könnte. Unabhängig von der Höhe des anstehenden Geländes wird die Höhe von 114 m über DHHN immer in absolut gleicher Höhe liegen. Die Anregung zur zulässigen Anzahl der Werbeanlagen wird aufgegriffen und Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans. Ein vollständiger Ausschluss anderer gewerblicher Anlagen und Einrichtungen im GE 4 würde dem allgemeinen Gebietscharakter widersprechen und nach Auffassung der Stadt Grabow auch keine Vorteile aus denkmalpflegerischer Sicht bewirken.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 16
2. Für die Ausführung der Werbeanlage am Pylonen ist festzusetzen, dass ein zusätzliches Anstrahlen der Werbeflächen durch Scheinwerfer nicht zulässig ist.	Der Ausschluss einer zusätzlichen Anstrahlung der Werbeanlage am Pylon war bereits Gegenstand der örtlichen Bauvorschriften des Entwurfs des Bebauungsplans.	
3. Die Anordnung der Werbeflächen am Pylonen darf nur zweiseitig erfolgen, und ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.	Die Anregung zur lediglich zweiseitigen Anordnung der Werbeflächen wird aufgegriffen und die örtlichen Bauvorschriften ergänzt.	
4. Die Ausrichtung der Werbeanlage zur A 14 ist entsprechend Lichtimmissionsgutachten im Bebauungsplan festzusetzen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.	Die Anregung wird aufgegriffen und eine entsprechende Ausrichtung der Werbeanlagen in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt. Diesbezügliche Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde werden also aufgegriffen.	
5. Wenn die ausnahmsweise Überschreitung der Höhe der baulichen Anlagen auch für Werbeanlagen gelten soll, ist durch Festsetzung klarzustellen, dass diese Ausnahme nur für Werbeanlagen gilt, die auf Gebäuden errichtet werden. Für freistehende Werbeanlagen sollte die Ausnahme nicht gelten.	Die getroffenen Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften erlauben lediglich in den Baugebieten GE 1 bis GE 3 eine Höhenanpassung durch auftretende Geländeunterschiede. Für die Werbeanlage im GE 4 wird diese Ausnahme bereits mit dem Entwurf ausgeschlossen.	
2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).	Die nebenstehenden Hinweise zu Bodendenkmalen wurden, wie bereits mit der Mitteilung des Abwägungsergebnisses der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans mitgeteilt, in die Begründung unter Punkt 6 aufgenommen und sind somit Bestandteil der Planung geworden.	

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 17
Bauplanung / Bauordnung Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise. **Hinweise:** Die Erforderlichkeit einer Festlegung der Zahl der Vollgeschosse, hier auf höchstens drei Vollgeschosse, sollte geprüft werden. Bei einer Festlegung des Höhenmaßes baulicher Anlagen, wie hier, sind durchaus andere Anzahlen an Vollgeschossen denkbar.	Die Hinweise werden geprüft. Bedenken konnten nicht erkannt werden. Die Stadt Grabow hat die Festsetzung zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse nochmals überprüft und behält die Festsetzung als notwendig und zielführend bei. Bei der zulässigen Höhe baulicher Anlagen von etwa 30 m über Gelände wären bis zu 9 Vollgeschosse erreichbar. Bei einer zulässigen GRZ von 0,8, wie in einem Gewerbegebiet sinnvoll, und den erreichbaren 9 Vollgeschossen würde sich eine GFZ von 7,2 einstellen. Dem steht die grundsätzlich zulässige GFZ von 2,4 gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO gegenüber. Diese GFZ von 2,4 würde bei 3 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,8 ja auch gerade erreicht bzw. eingehalten. Damit bewegt sich die Stadt Grabow im gesetzlichen bundesrechtlichen Rahmen. Da die Planung auch auf die Zielstellung der Entwicklung im produzierenden Bereich, also von überwiegend hallenartige Baukörpern und keinen Verwaltungs- oder Bürotürmen mit bis zu 9 Geschossen orientiert, verbleibt die Festsetzung von III zulässigen Vollgeschossen. Die sonst ermöglichte städtebauliche Nutzungsdichte wäre bei der möglichen Arbeitsplatzdichte auch mit einem nicht gewollten und zu bewältigendem exorbitanten Verkehrsaufkommen verbunden.	
Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise. **Hinweise:** 1. Aus der Planzeichnung geht nicht hervor, wie der Anschluss an die bestehende öffentliche Verkehrsfläche erfolgt. 2. Der Abstand zwischen der Geltungsbereichsgrenze (i.d.R. Flurstücksgrenze) und der ausgewiesenen Baugrenze sollte jeweils bemaßt werden 3. Der notwendige Waldabstand von 30,0m sollte in die Planzeichnung übernommen werden.	Die Hinweise werden geprüft. Bedenken konnten nicht erkannt werden. Der Anschluss an die bestehende öffentliche Verkehrsfläche erfolgt bekanntermaßen über den Bebauungsplan für die "Gewerbeflächen an der B5 / A 14 - geplant" an die die Landesstraße L 072 (B 5) und wird nachrichtlich in die Unterlagen aufgenommen und entsprechend dargestellt. Aufgrund der digitalen Grundlage des Plans und natürlich auch seiner Festsetzungen, sah die Stadt Grabow bislang keine Veranlassung, eine zusätzliche analoge Bemaßung vorzunehmen. Dies wird jedoch für nachfolgend lediglich analog arbeitende Beteiligte nachgeholt. Die Waldabstandsgrenze wurde bereits im Entwurf -wo sie nicht bereits durch die darauf beruhende Baugrenze überlagert wurde- in der Planzeichnung dargestellt und in der Planzeichenerklärung (sonstige Planzeichen) erläutert.	

Stadtvertretung Grabow		**Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow**	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 18
4. Die Feststellung von Kampfmittelbelastung dem einzelnen Bauherrn i. R. der textlichen Festsetzungen zu übertragen (Hinweis) erscheint hier in einem Bebauungsplangebiet als unverhältnismäßig.	Die Pflicht zur Prüfung eine Kampfmittelbelastung von Grundstücken obliegt grundsätzlich dem Eigentümer bzw. Bauherrn (§ 52 LBauO M-V). Die Stadt Grabow stellt dies in den Unterlagen zum Bebauungsplan eindeutig klar. Hinsichtlich der anzunehmenden Kampfmittelbelastung hat die Stadt Grabow als Eigentümer mit Schreiben vom 06.01.2020 einen Antrag auf Kampfmittelbelastungsauskunft an den Munitionsbergungsdienst gestellt. Die Antwort liegt hier vor und wird dem Fachdienst 63 übergeben. Demgemäß wird die Stadt Grabow als Eigentümer bereits zur Sicherstellung der notwendigen Erschließungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahmen die entsprechenden Beauftragungen zur Gefahrenbeseitigung vornehmen.	
5. Die Altlastenverdachtsfläche sollte in die Planzeichnung übernommen werden, da sie i.R. der Bauantragstellung .zu berücksichtigen wär.	Die bislang bekannten Flächen mit Altlastenverdacht sind in der Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplans aufgeführt und in der Planzeichenerklärung (sonstige Planzeichen) als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB erläutert.	
Bauleitplanung Planzeichnung Auf der Planzeichnung ist nicht erkennbar wo und in welcher Form die verkehrliche Erschließung geregelt ist. In der Begründung wird unter dem Punkt 3.5 bestimmt, dass die über den Bebauungsplan B 5/A 14 erfolgen soll. Aus Gründen der Lesbarkeit sollte diese Erschließung über den Nachbarbebauungsplan auch dargestellt werden.	Die Anregung wird aufgegriffen und die im Bebauungsplan für die "Gewerbeflächen an der B5 / A 14 -geplant" festgesetzten Straßenverkehrsflächen auch außerhalb des hier vorliegenden Geltungsbereichs dargestellt.	
Es wird empfohlen auf die Festsetzung über die Anzahl der Geschosse aus Gründen der planerischen Zurückhaltung zu verzichten. Die max. zulässige Bauhöhe ist für die Regelung der städtebaulichen Ordnung und das Ortsbild ausreichend.	Da wie bereits oben erläutert, mit der Freigabe der zulässigen Zahl der Vollgeschosse eben nicht eine ausreichende Sicherung der städtebaulichen Ordnung erfolgen würde und ein völlig überzogenes und gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO unzulässiges Maß der baulichen Nutzung und der allgemeinen städtebaulich Nutzungsdichte bei einer GFZ von 7,2 ermöglicht würde, wird die Festsetzung zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse von III beibehalten.	
Straßen- und Tiefbau Straßenaufsicht Die äußere Erschließung erfolgt über die Bundesstraße B 5. Innerhalb wird das Plangebiet über neue öffentliche Straßen erschlossen. Neue öffentliche Straßen sind gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 StrWG M-V zu widmen.	Der Hinweis auf die Widmung neuer öffentlicher Straßen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 StrWG M-V wird zur Vervollständigung der Begründung zum Bebauungsplan herangezogen.	
Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Das Ausbleiben von Einwänden oder Bedenken wird zur Kenntnis genommen.	

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 67 – Immissionsschutz / Abfall	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 19

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow umfasst in der Flur 17, Gemarkung Grabow, die Flurstücke 159/1 und 160/5. Für das Plangebiet wurden Emissionskontingente ausgewiesen.

Bezeichnung	Flächenbezogener Schallleistungspegel in dB(A) pro m²	
	tags	nachts
GE 1	65	50
GE 2	65	50
GE 3	65	50
GE 4	65	50

Die nebenstehende Auflage entspricht den Festsetzungen des Entwurfs zum Bebauungsplans "Gewerbepark A 14".

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Die Zulässigkeit einzelner kurzzeitigen Geräuschspitzen am Tage und in der Nacht wird zur Kenntnis genommen.

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Im angeregten Sinne erfolgten die entsprechenden Festsetzungen zum gebotenen Immissionsschutz.

4. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

Unter dem Kapitel 6 Hinweise zur Umsetzung der Planung und in den Hinweisen auf der Planzeichnung wurde der nebenstehende Hinweis bereits aufgenommen.

5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

Ebenso die Berücksichtigung de 1. BImSchV über kleine und mittlere Feuerungsanlagen.

6. Zu dem Bauvorhaben ist ein Schalltechnisches Gutachten zur Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen des Bebauungsplans „Gewerbepark" A14" durch das Institut für technische und angewandte Physik GmbH, Stand 26.07.2019, angefertigt worden.
Folgende Maßnahmen erforderlich:

   - Im LPB V sind Schlafräume vornehmlich zur geräuschabgewandten Seite auszurichten und zusätzlich z.B. mit schallgedämmten Lüftungssystemen so auszustatten, dass im Nachtzeitraum ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) im Rauminneren nicht überschritten wird.

Der nebenstehende Hinweis wurde gemäß dem Schalltechnischen Gutachtens als Festsetzung in den Teil B Text des Entwurfs des Bebauungsplans aufgenommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 67 – Immissionsschutz / Abfall	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 20

- Schlafräume im LPB VI sind unzulässig.

Die nebenstehende Anregung wird aufgegriffen und eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen.

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Lärmpegelbereich IV bis VI. Die Forderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten.

LPB	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
		erf. $R'_{W,res}$ des Außenbauteils in dB	
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40
VI	76 bis 80	50	45

In diesem Sinne erfolgten die Festsetzungen des Bebauungsplans.

- Die Einhaltung der Emissionskontingente inklusive zusätzlich zu erwartender Geräuschemissionen durch betriebsbedingten Verkehr ist mit dem Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Auch dieser Hinweis wurde auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens in die Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplans aufgenommen.

Hinweise

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Im Sinne der nebenstehenden Anregung erfolgten die Festsetzzungen des Bebauungsplans.

2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Auch die Hinweise unter 2. zu Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft und unter 3. zu Immissionsbelastungen während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen waren bereits Gegenstände der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans. Ebenso sind sie unter den Hinweisen auf dem Plan vermerkt.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 21

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

- Vorläufige Stellungnahme -
Bearbeitungsfrist bis 10.01.2020 erforderlich

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X		X	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X			X				
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)								

Eingriffsregelung:
Bearbeiter: Herr Möller, Telefon: 03871/722-6884; E-Mail: burghardt.moeller@kreis-lup.de

Die im Umweltbericht zum Vorentwurf mit Stand vom September 2019 ermittelte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird durch die UNB anerkannt.

Die nachgereichte Stellungnahme vom 17.02.2020 wird in der Folge geprüft.

Die Aussagen in der tabellarischen Zusammenstellung zu den Betroffenheiten der einzelnen Belange von Natur, Wasser und Boden werden zur Kenntnis genommen.

Ebenso die Anerkennung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans mit Arbeitsstand vom September 2019.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 22
Im Rahmen der Stellungnahme zu den Kompensationsmaßnahmen ergehen für das weitere Verfahren folgende		
Hinweise:		
1. Die untere Naturschutzbehörde erkennt die Herausnahme von Waldflächen als eine mögliche Form der Kompensation an.	Die Anerkennung der Herausnahme von Waldflächen als eine mögliche Form der Kompensation wird zur Kenntnis genommen.	
2. Die mit den Unterlagen vorgelegten konkreten Flächen Flurstücke 78/3, 149 und 151 der Flur 21 in der Gemarkung Grabow) werden durch die untere Naturschutzbehörde nicht anerkannt.	Die Ablehnung der Flurstücke 78/3, 149 und 151 der Flur 21 in der Gemarkung Grabow wird zur Kenntnis genommen. Gründe für die Ablehnung werden durch den Einwender nicht genannt. Da die Flächen aus fachlicher Sicht geeignet sind hält die Stadt Grabow an der Stilllegung dieser Flächen fest.	
3. Der Stadt Grabow wird seitens der UNB empfohlen, Waldflächen im Hornwald aus der Nutzung zu nehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit das sehr hohe bzw. hohe Lebensraumpotenzial für die Zukunft zu schützen. Innerhalb des sogenannten Hornwaldes, befinden sich Brutvorkommen des Seeadlers und Schwarzstorch. Zusätzlich sind in den verschieden ausgeprägten Waldstrukturen, Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Ried-Röhricht-Komplex nördlich HP Eulenkrug), Naturnahe Feldgehölze, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwaldbereiche, Lichtungen mit Grünlandflächen und Laubhölzer in verschiedenen Bereichen vorhanden.	Die Empfehlung des Einwenders, Flächen im Hornwald aus der Nutzung zu nehmen wurde durch die Stadt Grabow aus fachplanerischer Sicht überprüft. Das Ergebnis und die sich daraus ergebende Änderung in der Eingriffsbilanzierung wurden dem Einwender in einem Arbeitspapier am 09.04.20 per Mail übergeben. Auf dieser Grundlage und für die überarbeitete Bilanz zum Bebauungsplan hat der Einwender eine weitere Stellungnahme mit Stand vom 27.04.2020 übergeben (s. ff. Seiten 38-40).	
4. Für den Fall, dass Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, ist der unteren Naturschutzbehörde das konkrete Ökokonto für die vorgesehene Inanspruchnahme von Kompensationsflächenäquivalenten zu benennen.	Es wird zugesichert, im Falle von Kompensationsdefiziten bzw. der Notwendigkeit der Verwendung geeigneter Ökokonten die untere Naturschutzbehörde darüber zu informieren und die benötigten Äquivalente mitzuteilen.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 23
5. Die für die Kompensation geplante Inanspruchnahme von 157.887 KFÄ / in m^2 für den Eingriff ist als Kompensationsmaßnahme im B-Plan, Teil B und in der Begründung verbindlich festzusetzen.	Der Anregung kann in der genannten Form nicht gefolgt werden. Für Maßnahmen des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bestehen keine Festsetzungsmöglichkeiten. Dafür sind die bekannten und in der Folge auch beschriebenen vertraglichen Maßnahmen durchzuführen.	
6. Vor Satzungsbeschluss ist durch die Stadt Grabow der unteren Naturschutzbehörde der Vertrag über den Kauf der 157.887 KFÄ vorzulegen.	In dem Falle eines erforderlichen Ökopunktekaufs wird die Stadt Grabow vor dem Satzungsbeschluss die Reservierungsbestätigung über den Erwerb der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente vorlegen.	
7. Die Ersatzgeldzahlung für die beabsichtigte Fällung von 35 Einzelbäumen und den daraus resultierenden erforderlichen Ausgleich von 45 Bäumen beträgt 21.060,- € und ist an die untere Naturschutzbehörde zu leisten.	Die Ersatzgeldzahlung wird zu gegebener Zeit an die untere Naturschutzbehörde geleistet.	
8. Durch die Stadt Grabow ist ein Antrag auf Fällung der 35 Bäume zu stellen.	Ebenso wird der notwendige Antrag auf Fällung von 35 Bäumen vor Baubeginn bzw. vor Fällung gestellt werden.	
Begründung: Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.	Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft ist gemäß § 18 BNatSchG im vorliegenden Fall nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden. Allerdings sind der Stadt Grabow keine Belange im vorliegenden Verfahren bekanntgeworden, die einen vollständigen Ausgleich der mit der Planung ermöglichten Eingriffe nicht erforderlich machen würden. Von daher wird der Grundsatz der nebenstehenden Begründung anerkannt.	
Die Herausnahme von Waldflächen aus der Nutzung ist aus naturschutzfachlicher Sicht als positiv zu werten. Dadurch kann sich diese Waldfläche natürlich ohne menschliches Zutun entwickeln.	Die positive Wertung der Herausnahme von Waldflächen aus der Nutzung durch die untere Naturschutzbehörde wird übereinstimmend zur Kenntnis genommen.	

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:** Lfd. Seite 24
Die untere Naturschutzbehörde hat die Absicht, das Gebiet des Hornwaldes als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Gegenwärtig wird durch ein Planungsbüro ein Gebietsvorschlag hierfür erarbeitet.	Die Mitteilung der Absicht der unteren Naturschutzbehörde, das Gebiet des Hornwaldes als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, wird zur Kenntnisgenommen. Ebenso die Beauftragung eines entsprechenden Planungsbüros.
Der Schutz derartiger Flächen erfolgt über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten des Naturschutzes an rangerster Stelle des Grundbuches. Für den Antrag beim Grundbuchamt wird folgende Formulierung empfohlen: *„Das Grundstück dient Zwecken des Naturschutzes. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung des Grundstückes oder zu einer erheblichen oder nachteiligen Störung führen können, sind untersagt.* *Das Flurstück ist mit Laubmischwald bestanden und wird als Naturwaldparzelle unbefristet der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) überlassen. Eine Holzentnahme sowie forstliche oder andere wirtschaftliche (auch touristische) Nutzungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art werden damit dauerhaft ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt die jagdliche Nutzung des Grundstücks.* *Dem Begünstigten wird das Recht eingeräumt, jederzeit Kontrollen und Bestandserfassungen von Flora und Fauna sowie Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der festgelegten Beschränkungen auf den Flächen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls erforderliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.* *Das betroffene Flurstück ist auf dem anliegenden Lageplan rot umrandet gekennzeichnet. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Urkunde.* *Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Eigentümer des Flurstückes. Der Begünstigte kann die Ausübung der Dienstbarkeit einem Dritten überlassen."*	Auch die Mitteilung, den Schutz der Flächen des beabsichtigten Landschaftsschutzgebietes durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB sicherzustellen, und der mitgereichte Formulierungsvorschlag für den Antrag beim Grundbuchamt, werden zur Kenntnis genommen.
Für die beabsichtigte Fällung von Einzelbäumen soll der erforderliche Ausgleich in Form einer Ersatzgeldzahlung erfolgen. Diese ist an die untere Naturschutzbehörde vorzunehmen.	Die Ersatzgeldzahlung für die beabsichtigte Fällung von Einzelbäumen wird zu gegebener Zeit an die untere Naturschutzbehörde geleistet.
Die Höhe der Zahlung je Ausgleichsbaum bemisst sich auf der Grundlage fiktiver Beschaffungskosten zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30%. Durch die untere Naturschutzbehörde wurde auf der Grundlage von Rechnungslegungen und Rücksprachen mit 9 Baumschulen ein durchschnittlicher Baumpreis von 360,-€ (Stammumfang 16/18, Hochstamm, 3 mal verpflanzt, Alleebaumqualität, mit Drahtballen) ermittelt. Die Pflanzkostenpauschale beträgt somit 108,-€ und damit der anzuwenden Kostensatz je Baum 468,-€.	Die nebenstehende Darstellung der Ermittlung der Höhe der Ersatzgeldzahlung und der festgestellte Kostensatz je Baum von 468,- Euro werden zur Kenntnis genommen.
Auf den Antrag der Stadt Grabow zur beabsichtigten Fällung der 35 Einzelbäume ergeht seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Naturschutzgenehmigung. Diese beinhaltet die Modalitäten zur Zahlung des Ersatzgeldes an die untere Naturschutzbehörde.	Die Stadt Grabow wird nach entsprechender Antragstellung gemäß der erlassenen Modalitäten die entsprechenden Zahlungen an die untere Naturschutzbehörde nach der Fällgenehmigung vornehmen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 25
Das in der Bilanzierung verbleibende Defizit von 157.887 Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) soll eventuell bei nicht ausreichenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über die Nutzung eines Ökokontos erfolgen. Dieses wurde gegenüber der unteren Naturschutzbehörde bisher nicht benannt.	Die Stadt Grabow beabsichtigt im Falle verbleibender Defizite im jeweiligen Umfang der Ersatzmaßnahmen durch den Erwerb von Punkten aus einem Ökokonto auszugleichen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	
Im Fall eines Ausgleiches oder Ersatzes sind der unteren Naturschutzbehörde konkrete Maßnahmen zu benenn, die geeignet und angemessen sind, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen.	Die Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz werden Gegenstand der abgestimmten Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Falle des Erwerbs von Ökopunkten ist keine Spezifizierung konkreter Maßnahmen notwendig.	
Nach § 16 Abs. 1 BNatSchG sind Maßnahmen, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet im konkreten Verfahren über die mögliche Geeignetheit des Ökokontos. Nach der landesrechtlichen Regelung des § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Satz 1 ÖkoKtoVO M-V sind u. a. Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde als zur Kompensation geeignet anzuerkennen und in das Ökokontoverzeichnis einzutragen, wenn sie vor Durchführung der Maßnahme 1. schriftlich zustimmt und 2. Umfang, Art und naturschutzfachlichen Wert der dauerhaft günstigen Wirkungen verbindlich festgestellt hat.	Die Stadt Grabow geht davon aus, dass ausreichend Punkte in einem anerkannten und im Verzeichnis geführten Ökokonto zur Verfügung stehen. Nach aktueller Überarbeitung der Bilanz ist eine Verwendung von Ökokonten nicht mehr erforderlich (s. ff. Seiten 38-40).	
Nach § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V hat der Eingriffsverursacher mit den Planungsunterlagen die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen. Dieses ist bisher nicht geschehen.	Die Stadt Grabow beabsichtigt im Falle verbleibender Defizite im jeweiligen Umfang der Ersatzmaßnahmen durch den Erwerb von Punkten aus einem Ökokonto auszugleichen. Zum Zeitpunkt des Entwurfs wurde noch nicht über ein entsprechendes Ökokonto entschieden. Lediglich die allgemeine Verfügbarkeit wurde untersucht.	
Nach Rechtskrafterlangung des B-Planes erfolgt gemäß § 10 Ökokontoverordnung die Abbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokontoverzeichnis entsprechend der Höhe der Anrechnung. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises.	Die Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz werden Gegenstand der abgestimmten Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Falle des Erwerbs von Ökopunkten ist keine Spezifizierung konkreter Maßnahmen notwendig. Die Stadt Grabow geht davon aus, dass ausreichend Punkte in einem anerkannten und im Verzeichnis geführten Ökokonto zur Verfügung stehen. Nach aktueller Überarbeitung der Bilanz ist eine Verwendung von Ökokonten nicht mehr erforderlich (s. ff. Seiten 38-40).	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 26
Alternativ besteht bezüglich der Nutzung eines Ökokontos folgende Möglichkeit: Die Stadt Grabow schließt mit einer im Land MV anerkannten Flächenagentur einen Reservierungsvertrag über die erforderlichen 312.299 KFÄ ab. Das sind derzeit: - die Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern (Tochter der Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V) - die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR) und - die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.	Auch für die mitgeteilten Möglichkeiten einer anderweitigen Sicherung des als notwendig festgestellten Ausgleichs ist die Stadt Grabow grundsätzlich offen.	
In dem Vertrag wird fixiert, dass eine Änderung, Kündigung usw. nur mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erfolgen darf. Der abgeschlossene Vertrag ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und Bestandteil des B-Planes.	Die nebenstehend aufgeführten Modalitäten vertraglicher Regelungen zur Sicherung des Ausgleichs werden zur Kenntnis genommen.	
Die auszugleichenden Flächenäquivalente in Höhe von 157.887 KFÄ werden auf die Gewerbegebietsfläche des B-Planes mit einer Größe von 383.223 m² bezogen. Das bedeutet, dass für jeden m² Fläche 0,41 KFÄ als Ausgleich erbracht werden müssen. Hierbei bleiben die Flächen des B-Planes für andere geplante Nutzungen (wie z.B. Verkehrsflächen und Regenwasserversickerungsflächen) außer betracht. Bei jedem geplanten Verkauf von Flächen an Investoren ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Waldumwandlung der entsprechende Kaufvertrag über die aus dem o.g. Rechenmodell resultierenden KFÄ vorzulegen. Die UNB wird im Zuge der Einvernehmensherstellung durch das Forstamt beteiligt. Das Einvernehmen wird nur erteilt, wenn der Kaufvertrag vorgelegt wird.	Die angeregte Vorgehensweise zur Übertragung der Kosten wird durch die Stadt Grabow zur Kenntnis genommen.	
Durch diese Alternative müsste die Stadt Grabow nicht für den erforderlichen Ausgleich in Form der seitens der Stadt angebotenen KFÄ gegenüber möglicher Investoren in Vorkasse treten.	Diese Alternative ist grundsätzlich geeignet, den Haushalt der Stadt Grabow vor übermäßigen Belastungen zu bewahren.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 27

Artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutz (§ 44 Abs.5 Satz 6)

1. **Prüfung** von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
2. **Folgen** die nicht vermieden und nicht weiter minimiert werden können
3. **Kompensation**: Ausgleich/Ersatz, Ökokonto oder Ersatzgeldzahlung

Artenschutz (§ 44 Abs.5 Satz 2-5)

1. **Prüfung** von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen z.B. Versiegelungsgrad verringern
2. **Folgen** die nicht vermieden und nicht weiter minimiert werden können
3. **Kompensation**: Ausgleich (auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
4. **Ersatz**, Ökokonto oder Ersatzgeldzahlung nur möglich wenn und soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Populationsaspekt)

Die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen des Artenschutzes werden zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Grabow geht davon aus, dass mit dem Entwurf die entsprechenden Festsetzungen getroffen wurden.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände					Czubak	Sander 13.11.19	Czubak
Bedingungen/Auf./ Hinw. laut Anlage	10.12.2019 Kiprowski	10.12.2019 Kiprowski	Grossmann 25.11.2019	Grossmann 25.11.2019			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Die tabellarische Übersicht zum Prüfergebnis hinsichtlich der Belange Gewässer I und II. Ordnung, Abwasser, Grundwasserschutz und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Eine Anlage war nicht erkennbar beigefügt.

Grundwasser/ Bodenschutz:
Bezüglich des B-Plan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Die Feststellung, dass aus Sicht des Grundwassers und des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 28

Auflagen:
Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
Ergeben sich während der Erdarbeiten weitere konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
Die ausgegrenzte Fläche, auf welcher Dachpappe gefunden wurde, ist nach ‚Angaben des Entwurfsverfassers Planzeichnung Teil B, Punkt 7 orientierend zu untersuchen.
Mit Abfällen ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften einschließlich der LAGA[1] zu verfahren. Falls mineralische Abfälle (z. B. Fremdboden) unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden, ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Wird Fremdboden auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung[2] bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.
Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Die nebenstehenden Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz werden soweit noch nicht geschehen, zur Vervollständigung der Begründung herangezogen.

[1] Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA nach derzeitigem Stand)
[2] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Sellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 29
Die Auswirkungen auf den Boden **(ca. 47 ha)** sind unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 von einem Boden-Fachkundigen bewerten zu lassen. Die Ableitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist **bezogen auf** die Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren vorzunehmen und hat sich in den Antragsunterlagen zu widerspiegeln. Die Erfassung und Beurteilung müssen dazu geeignet sein, die Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die unterschiedlichen Baumaßnahmen nachvollziehen zu können. Zu betrachten sind insbesondere: Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, fachgerechter Umgang mit Bodenaushub, Massenbilanz, Schutz der Böden vor Vernässung und Verdichtung (Befahrung, Art und Ort der Lagerung von Böden u. Baumaterial, Mieten, Berücksichtigung der Bodenfeuchte etc.), Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs, Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht, Schutz vor Bodenerosion auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit, Wiederherstellung der Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden. Beeinträchtigungen der Böden sind zu minimieren, Baumaßnahmen sind möglichst flächensparend und bodenschonend auszuführen. Bereits die Antragsunterlagen müssen eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Eingriffen in die Böden und den daraus abgeleiteten, auf bodenschutzfachlichen und nicht nur pauschalierenden Kenntnissen beruhenden Beurteilungen erkennen lassen.	(siehe auch vorige Seite 26) Der Einsatz eines Boden-Fachkundigen gemäß BVB-Merkblatt Band 2 Bodenkundliche Baubegleitung BBB wird grundsätzlich befürwortet. Für einen vorsorgenden Bodenschutz und zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Böden sollte auch aus Sicht der Stadt Grabow bei Bauvorhaben mit umfangreichen Erdbewegungen der Einsatz eines Boden-Fachkundigen vorgesehen werden. Da im vorliegenden Falle der Bebauungsplan jedoch lediglich die rechtliche Grundlage schafft und noch keine konkreten Vorgaben bzgl. Bautechnologien, Erdmassenbewegungen oder Bodenentsorgung macht, sollte diese fachkundige Begleitung im Rahmen der jeweiligen Bauantragstellung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist das Schutzgut Boden bereits im Rahmen des vorgelagerten Waldumwandlungsverfahrens für den geplanten Gewerbepark gemäß UVPG geprüft und die möglichen Auswirkungen durch die gewerbliche Nutzung untersucht worden. Ein fachgerechter Einsatz von Maschinen und Geräten sowie möglichst umweltschonender Technologien werden außerdem für den Bauablauf entsprechend dem sog. allgemeinen Stand der Technik vorausgesetzt.	
Hinweise: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine weiteren schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt. Nach Kenntnisstand vom 18.07.2019 liegt auf der Fläche jedoch eine konkrete Kampfmittelbelastung vor, deren Beseitigung erforderlich ist (Kleinbomben SD-1; Vergrabungen dt. Munition). Deshalb ist die Kampfmittelfreigabe vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei (Brand- und Katastrophenschutz MV Munitionsbergungsdienst) unerlässlich.	Hinsichtlich der anzunehmenden Kampfmittelbelastung hat die Stadt Grabow mit Schreiben vom 06.01.2020 einen Antrag auf Kampfmittelbelastungsauskunft an den Munitionsbergungsdienst gestellt. Die entsprechende Auskunft liegt vor.	
Auch wenn Böden in Gewerbegebieten oftmals durch Erschließungs- und Baumaßnahmen vorgeschädigt sind, sollten alle weiteren Nutzungen bodenschonend erfolgen. Dabei können einzelne Areale (z. B. Frei- oder Grünflächen) weitgehend unbeeinträchtigt hinsichtlich ihrer natürlichen Funktion sein - diese gilt es zu erhalten bzw. vor Neuinanspruchnahme zu schützen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend zu schützen (§§ 1, 4, 7 BBodSchG).	Ebenso werden die nebenstehenden Hinweise zu Auswirkungen auf den Boden, zu Altlasten und eine Kampfmittelbelastung in die Begründung aufgenommen.	
<u>Gewässer I. / II. Ordnung / Abwasser</u> Die Stellungnahme vom 10.01.2019 behält ihre Gültigkeit.	Die Aufrechterhaltung der Stellungnahme vom 10.01.2019 zum Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Grabow geht davon aus, dass mit dem Entwurf des Bebauungsplans eine entsprechende Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Anregungen erfolgt ist.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 30

Stellungnahme vom 10.01.2019

Gewässer I. / II. Ordnung
Im nördlichen Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans für den Gewerbepark A 14 verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 000351. Das Gewässer verläuft von Südwesten nach Südosten (siehe Auszug).

Geltungsbereich des geplanten B-Plans

Außerhalb der Waldfläche im nördlichen Geltungsbereich befindet sich ein temporär wasserführendes Kleingewässer, das z. T. durch den Graben Nr. 000351 gespeist wird
Das Gewässer verläuft teilweise durch den Bruchwald im Nordwesten der als Biotop erhalten bleibt.

Der Bruchwald und das Kleingewässer sollen durch die für die Realisierung des B-Plangebietes erforderliche geplante Waldumwandlung nicht in Anspruch genommen werden und erhalten bleiben. Das Gewässer Nr. 000351 führt durch das Gewerbegebiet und muss überplant werden. Das Gewässer soll dabei nicht verändert werden. Zumindest abschnittsweise ist jedoch eine Verrohrung notwendig, um die Erschließung des Gebietes gewährleisten zu können.

Stellungnahme vom 10.01.2019

Nachfolgende Auflagen sind bei der Errichtung von baulichen Anlagen und Verrohrungen zu beachten:

1.
Während der Maßnahmen zur Durchführung der geplanten Waldumwandlung (für die Realisierung des B-Plangebietes) ist die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer Nr. 000351 zu gewährleisten.

2.
Bei der Planung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich des B-Plans (Gebäude, Zäune u. a.) ist darauf zu achten, dass zwischen den baulichen Anlagen und der Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 000351 ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten und von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten ist.

3.
Für. evtl. Verrohrungen des Gewässers (in Form von Überfahrten durch die Errichtung der Planstraße A (gilt nicht für eine durchgehende Verrohrung des innerhalb des B-Plangebietes betroffenen Gewässerabschnittes)) gilt, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter dem Gewässer gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen ist. Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Die Prüfung der Betroffenheit von Gewässern I./II. Ordnung in den für die Erstaufforstungen vorgesehenen Flächen erfolgte nur für die Flächen, für die die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Bis auf das Flurstück 22, Flur 28, Gemarkung Grabow, sind ausschließlich Gewässer II. Ordnung betroffen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 31

Stellungnahme vom 10.01.2019

Gemarkung	Flur	Flurstück	in der Erstaufforstungsfläche bzw. angrenzend verlaufende Gewässer I./II. Ordnung X = ja - = nein
Fresenbrügge	1	94	-
Grabow	19	12	X
		22/2	X
	22	108/2	X
	26	388	X
		389	X
	27	1/4	-
	28	22	Angrenzend verläuft die MEW Gewässer I. Ordnung
	42	100	-
		101	-
		102	-
		103	-
		104	-
		105	-
		106	-
		107	-
		108	-
		109	-
		110	-
Karstädt	5	5/8	X
		9/1	X
		10/2	X
		13/1	X
		14/1	X
		33/1	X
Steesow	1	13	-
Wanzlitz	1	230/31	X
		237	X

Stellungnahme vom 10.01.2019

Nachfolgende Auflagen sind bei den Erstaufforstungen zu beachten:
Die Erstaufforstungen im Bereich der Gewässer I./II. Ordnung sind so vorzunehmen, dass der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m zur Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers freigehalten wird, so dass hinsichtlich der Gewässerunterhaltung keine Beeinträchtigungen entstehen.

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist zu gewährleisten.

Abwasser
Gemäß vorliegender textlicher Begründung zum Vorentwurf des B-Plans wird das anfallende Schmutzwasser über einen Anschluss an die in der Stadt Grabow vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen abgeleitet.

Die Niederschlagswassermengen der öffentlichen Erschließungsanlagen (Planstraßen) sollen in zwei Regenwasserretentionsflächen aufgefangen und weitgehend zur Verdunstung und Versickerung gebracht werden. Zum Umgang mit den anfallenden Niederschlags-wassermengen auf den privaten Baugrundstücken ist der jeweilige Bauherr verantwortlich.

Sofern also die normgerechte Beseitigung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) im ausgewiesenen B-Plangebiet gesichert ist und
bei Beachtung nachfolgender Auflagen bestehen zum B-Plan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow keine Einwände oder Bedenken.

Auflagen
Schmutzwasser
Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage ist herzustellen. Der Antrag auf Hausanschluss ist rechtzeitig beim AZV zu stellen. Maßgebend für die Herstellung des Schmutzwasserhausanschlusses sind die Auflagen und Hinweise des AZV.

Niederschlagswasser
Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Flächen mit geringer Nutzungsintensität von den privaten Gewerbeflächen sollte vorzugsweise auf dem jeweiligen Grundstück versickern.

Verschmutztes/schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (öffentliche Erschließungsstraßen sowie Hof- und Verkehrs-, Lager und Stellflächen der privaten Gewerbeflächen auf denen betriebsbedingte Verschmutzungen auftreten können) ist vor der Versickerung nach A 138 auf der Grundlage der Prüfung nach DWA M-153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vorzureinigen. Sollten abwassertechnische Anlagen (Vorreinigungsanlagen) erforderlich sein, ist eine ausreichend große Dimensionierung nachzuweisen und baulich umzusetzen.

Die Versickerungsanlagen (sowohl für die Erschließungsstraßen als auch für die privaten Gewerbeflächen) sind gemäß DWA Arbeitsblatt A-138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" in der jeweils aktuellen Fassung zu bemessen und herzustellen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 32

Stellungnahme vom 10.01.2019

Bei der Versickerung (sowohl für die Erschließungsstraßen als auch für die privaten Gewerbeflächen) sind die anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie die zu versickernde Niederschlagswassermenge und die zur Verfügung stehende Versickerungsfläche zu beachten. Sofern noch nicht durchgeführt, sind gutachtliche Untersuchungen zu den anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnissen (entscheidend für eine ordnungsgemäße und funktionsfähige Versickerung) vorzunehmen. Durch die Versickerung müssen negative Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke ausgeschlossen sein.

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Ende der Stellungnahme vom 10.01.2019

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Die Stadt Grabow geht davon aus, dass mit dem Entwurf des Bebauungsplans eine entsprechende Berücksichtigung der gegebenen Hinweise, Anregungen und Auflagen erfolgt ist.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 70 - Abfallwirtschaft	16.12.2019	18.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 33
FD 70 - Abfallwirtschaft Meine Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden bei der weiteren Planung berücksichtigt (Nr. 3.5 Verkehrserschließung und 3.6.9 Müllentsorgung/Abfallwirtschaft). Weitere Einwände oder Bedenken bestehen nicht. Im Auftrag i.V. Hübner Ziegler SB Bauleitplanung	Die Bestätigung der Berücksichtigung der Hinweise aus dem Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und das Ausbleiben weiterer Einwände oder Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	

Stadtvertretung Grabow			**Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow**
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	17.02.2020	17.02.2020
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 34

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Grabow
z.Hd. Frau Jenzen
Am Markt 1
19300 Grabow

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner
Mareike Rambow

Telefon 03871 722-6812 **Fax** 03871 722-77-6812
E-Mail mareike.rambow@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
	Ludwigslust	C318	17.02.2020

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow, Amt Grabow
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Mitteilung über öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Hier: Stellungnahme zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Sehr geehrte Frau Jenzen,

zum o.g. genannten Vorhaben reicht die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim die nachfolgende Stellungnahme zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Grundlage der Stellungnahme bildet der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark A 14" für das Gebiet zwischen Waldflächen im Westen und Süden, der Landstraße L 072 (B5) im Osten und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Gewerbeflächen an der B 5 / A 14- geplant im Norden vom September 2019, sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zum Entwurf vom September 2019.

Gegen das Vorhaben bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich keine Bedenken, insofern folgende Belange in der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) ergänzt, festgesetzt und umgesetzt werden:

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

1. **Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}1$** ist entsprechend der Ausführungen im AFB (S. 27) zu konkretisieren:
   - Das Aufstellen des Schutzzaunes ist in der sommerlichen Aktivitätsphase der vor dem Winter der Baufeldberäumung/vor der Bauphase an der Süd- und Westgrenze des Baufeldes durchzuführen und während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten.

Die rechtzeitige Errichtung des Schutzzauns und dessen Unterhaltung in der gesamten Bauzeit wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	17.02.2020	17.02.2020

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 35
• Die Protokolle sind der UNB unaufgefordert einzureichen.	Die Übergabe der Protokolle ohne Aufforderung wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	
• Konkrete Abstimmungen mit der ökologischen Baubegleitung und der Stadt Grabow haben vor den ersten Waldumwandlungen zu erfolgen.	Es wird bestätigt, dass die Leistung der ökologischen Baubegleitung bereits vor Baubeginn bzw. vor Fällung des ersten Waldbaums beginnt. Da auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (wie V_{AR} 1) vorgesehen sind hat sich die ÖBB mit den natur- und artenschutzfachlichen Auflagen frühzeitig vertraut zu machen und deren fristgerechte Umsetzung zu kontrollieren.	
2. **Vermeidungsmaßnahme V_{AR}2** ist entsprechend der Ausführungen im AFB (S. 27 und S. 28) zu konkretisieren: • Die Maßnahme ist außerhalb der Wanderungszeiten an der Süd- und Nordwestgrenze des Baufeldes auf mindestens 1.600 m umzusetzen.	Die Umsetzung der Maßnahme wird wie angegeben in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	
• Konkrete Abstimmungen mit der ökologischen Baubegleitung und der Stadt Grabow haben vor den ersten Waldumwandlungen zu erfolgen.	Es wird bestätigt, dass die Leistung der ökologischen Baubegleitung bereits vor Baubeginn bzw. vor Fällung des ersten Waldbaums beginnt. Da auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen vorgesehen sind hat sich die ÖBB mit den natur- und artenschutzfachlichen Auflagen frühzeitig vertraut zu machen und deren fristgerechte Umsetzung zu kontrollieren.	
• Im Rahmen der Unterhaltungspflege ist vom Vorhabenträger die Funktionsfähigkeit der permanenten stationären Leiteinrichtungen dauerhaft zu gewährleisten.	Die dauerhafte Funktionalität der stationären Leiteinrichtung wird zugesagt. Die rechtliche Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung erfolgt als Festsetzung über Teil A und B des Bebauungsplans.	
3. **Vermeidungsmaßnahme V_{AR}3** ist entsprechend der Ausführungen im AFB (S. 50, Abschnitt 4) zu konkretisieren: • Die Untersuchung der Baumhöhlen hat, ggf. mit Endoskop, im Zeitraum September bis Oktober durch einen Gutachter für Fledermausschutz zu erfolgen. Bei Besatz oder potentieller Eignung der Höhle ist diese im verlassenen Zustand zu verschließen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Verschließung der Höhlen, sowie dem Vorfinden von aktiv besetzten Fledermausquartieren, sind die Bäume bis zum Umsatz der Tiere in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stehen zu lassen.	Die Umsetzung der Maßnahme wird wie angegeben, in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	17.02.2020	17.02.2020

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 36
4. **CEF-Maßnahme $A_{CEF}1$** ist entsprechend der Ausführungen im AFB zu konkretisieren: • Die Bedarfsermittlung für die CEF-Maßnahme $A_{CEF}1$ (Artgruppe Brutvögel und Fledermäuse) ist im Zuge der Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}3$ festzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme (Kastenmodelle, Höhen, Exposition etc.) hat entsprechend der Ausführungen im AFB (S. 36 Abs. 2; S. 51 Abs. 4) zu erfolgen.	Die Umsetzung der Maßnahme wird wir angegeben, in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	
• $A_{CEF}1$ ist bezüglich der Artgruppe Fledermäuse entsprechend der Ausführungen im AFB (S. 50- S.51) zu konkretisieren: Größere Höhlenquartiere sind als potentielle Wochenstuben mit einem Ersatz von 1:10, kleinere Höhlenquartiere sind als Tagesversteck mit einem Ersatz von 1:2 auszugleichen.	Die Umsetzung der Maßnahme wird wie angegeben in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	
• Die Umsetzung der Maßnahme ist der UNB schriftlich, mit Bildnachweis und unter Angabe des Standorts anzuzeigen. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist bei einem gemeinsamen Vor-Ort Termin mit der UNB zu kontrollieren.	Bestandteil der Maßnahmenumsetzung ist auch deren Dokumentation. Die nebenstehenden Mitteilung/ Information der UNB über die Umsetzung sowie ein abschließender gemeinsamer Ortstermin nach Umsetzung wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	
• In den ersten drei Jahren nach Realisierung der Ersatzquartiere und Nisthilfen ist eine jährliche Funktionskontrolle der Ersatzquartiere durch einen Fachgutachter durchzuführen und jeweils ein Ergebnisbericht bis zum 1.10. des jeweiligen Jahrs der unteren Naturschutzbehörde zuzusenden.	Das angegebene Monitoring in den ersten 3 Jahren wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Der jeweilige Jahresbericht wird der UNB jährlich termingetreu zur Kenntnis gegeben.	
• Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft zu gewährleisten.	Die Gewährleistung der dauerhaften Funktionsfähigkeit wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	
5. Zur **CEF-Maßnahme $A_{CEF}4$**: • Die vollständige Funktionsfähigkeit des Ersatzhabitats ist vor Durchführung der Baumaßnahme/Waldrodungen zu gewährleisten. Die CEF-Maßnahme ist in Abstimmung mit der UNB (genaue Beschreibung der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, rechtliche Sicherung der Flächen etc.) umzusetzen.	Die Planung, Umsetzung und Funktionalität des Ersatzhabitats vor Baubeginn wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die entsprechende Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	17.02.2020	17.02.2020

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 37
• Die Umsetzung der Maßnahme ist der UNB schriftlich, mit Bildnachweis und unter Angabe des Standorts anzuzeigen. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist bei einem gemeinsamen Vor-Ort Termin mit der UNB zu kontrollieren.	Die UNB wird wie o.g. während der Planung und Durchführung beteiligt.	
• 2 Jahre nach Maßnahmendurchführung ist eine Funktionskontrolle des Ersatzhabitats im Beisein der unter Naturschutzbehörde durchzuführen. Bei fehlender Funktionsfähigkeit ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzusprechen.	Eine gemeinsame Funktionskontrolle nach 2 Jahren wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ggf. erforderliche Nachbesserungen oder Maßnahmenänderungen erfolgen in Abstimmung mit der UNB.	
6. Zur **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme $A_{AR}2$:** • Die Maßnahme „Neuanlage von Strauch- und Baumhecke" ist 4 Jahre nach der Heckenpflanzung im Beisein der unteren Naturschutzbehörde einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Bei Feststellung fehlender Eignung ist das weitere Vorgehen und ein zusätzlicher Kontrolltermin mit der UNB abzustimmen.	Die Durchführung einer Funktionskontrolle im Beisein der unteren Naturschutzbehörde nach 4 Jahren wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ggf. erforderliche Anpassungen der Maßnahme werden mit der UNB abgestimmt.	
7. **Schutzmaßnahme S_a1** ist entsprechend der Ausführungen im AFB (S.42) zu konkretisieren: • Die Vergrämung hat spätestens bis zum Brutbeginn (Ende Februar bzw. 1. März) zu erfolgen und ist bis zum Baubeginn funktionsfähig zu erhalten. Die genaue Durchführung der Vergrämungsmaßnahme zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Brutvögeln des Offenlandes ist entsprechend der Ausführungen des AFB (Höhe, Abstand etc.) durchzuführen. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.	Die fristgerechte Durchführung und Sicherung der Funktionalität der Vergrämungsmaßnahmen bis zum Baubeginn wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ebenso die Überwachung durch die ökologische Baubegleitung.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	17.02.2020	17.02.2020

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 38
Begründung **Rechtliche Würdigung** Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 BNatSchG ist es verboten: 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen $V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $A_{AR}3$, $V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $A_{CEF}1$, $A_{CEF}3$, $A_{CEF}4$, $A_{AR}2$, $S_{AR}1$ dienen der Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes.	Die angegebenen Zugriffsverbote nach BNatSchG werden zur Kenntnis genommen und das Erfordernis der zuvor dargestellten Maßnahmen für die Sicherstellung artenschutzrechtlicher Belange bestätigt.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	17.02.2020	17.02.2020

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 39
Zu Punkt 4 und 5 Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleisten die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs-oder Ruhestätten. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen; es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Zudem muss die Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen. Die vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen muss bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein. Der EU-Leitfaden Artenschutz fordert eine Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden.	Die nebenstehenden Aussagen werden bestätigt.	
Zu der Kontrolle der Maßnahmen Der Vorhabenträger ist nicht nur zur sach- und fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen, sondern auch zu deren Unterhaltung entsprechend dem Maßnahmenziel verpflichtet. Die Wirksamkeit der im Text Teil B unter I. (Textliche Festsetzungen) aufgeführten Maßnahmen „Artenschutz" ist im Rahmen der Überwachung gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Kontrollen auf Funktionsfähigkeit (insbesondere die der CEF-Maßnahmen) dienen nicht nur der Erfolgskontrolle der Maßnahmen, sondern auch um ggf. notwendige Nachbesserungen mit der UNB abzustimmen. Mit freundlichen Grüßen M. Rambow Mareike Rambow SB Artenschutz	Die nebenstehenden Aussagen zum Funktionserfolg werden ebenfalls bestätigt.	

Stadtvertretung Grabow		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	27.04.2020	04.05.2020
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 40

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Grabow
Die Bürgermeisterin
Am Markt 1

19300 Grabow

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner
Herr Burghardt Möller

Telefon 03871 722-6884 **Fax** 03871 722-77-6884
E-Mail Burghardt.Moeller@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
Gewerbepark A 14	Ludwigslust	Zi.-Nr. C 321	27.04.2020

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow
hier: erneute Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur überarbeiteten Ausgleichsbilanz

Sehr geehrte Frau Bartels,

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises gibt es keine Einwände gegen die mit Mail vom 09.04.2020 vom Planungsbüro PlanAkzent Rostock übersandte überarbeitete Ausgleichsbilanzierung für den sich in der Aufstellung befindlichen o.g. Bebauungsplan.

Die nebenstehende Aussage, dass keine Einwände gegen die aktualisierte Bilanzierung vorliegen wird zur Kenntnis genommen.

1. Die Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald in den Abteilungen 1218, 1219 und 1228 im Hornwald (Teilflächen der Flurstücke 20/1 und 28/1 der Flur 5 in der Gemarkung Karstädt) wird neben den anderen im o.g. Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage Strauchhecken und Erstaufforstungen) als Ausgleich anerkannt.

Die Anerkennung der vorgesehenen Flächenstilllegung im Hornwald wird zur Kenntnis genommen.
Neben den angegebenen Maßnahmen ist auch die Stilllegung von Waldflächen an der Hechtsforthschleuse Bestandteil der aktuellen Bilanzierung. Darauf wird an dieser Stelle hingewiesen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	27.04.2020	04.05.2020

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 41
2. Damit können 351.060 m² Flächenäquivalente aus der Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald gemäß Pkt. 1 zur teilweisen Kompensierung des vorgesehenen Eingriffes verwendet werden.	Die angegebenen Äquivalente werden bestätigt. Der Umfang beinhaltet die Stilllegung an der Hechtsforthschleuse und an zwei Standorten im Hornwald. Mithilfe der zusätzlichen Maßnahmen kann das bisherige Defizit in der Bilanzierung kompensiert werden und es liegt aktuell ein Überschuss vor.	
3. Für die geplante Maßnahme „Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald in den Abteilungen 1218, 1219 und 1228 im Hornwald" ist eine dauerhaft beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zu Gunsten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, zu bestellen. Das betrifft folgendes Grundbuch in der Gemeinde Karstädt: Bestand 131058 –326 für die Flurstücke 20/1 und 28/1in der Flur 5 der Gemarkung Karstädt.	Die Eintragung einer dauerhaft beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises für die Stilllegungsflächen im Hornwald wird fristgerecht zugesichert.	
Der Text für die Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeit könnte wie folgt aussehen: Naturschutzdienstbarkeit mit Nutzungsverzicht Die Grundstücke, Gemarkung Karstädt, Flur 5, Flurstücke 20/1 und 28/1 dienen Zwecken des naturschutzfachlichen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft. innerhalb der beantragten Flächen ist jedwede forstliche Nutzung und Bewirtschaftung der Waldbestände zu unterlassen. Unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind. Der Eigentümer der Grundstücks verpflichtet sich gegenüber dem Dienstbarkeitsberechtigten, dass die Fläche ausschließlich als Ausgleichsfläche genutzt werden.	Das angegebene Textbeispiel für die Grundbucheintragung, weitergehend auf der folgenden Seite, wird zur Kenntnis genommen. Ähnliche Eintragungen für Stilllegungen liegen der Stadt Grabow in diversen Grundbüchern zu anderen Vorhaben vor.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Fachdienst 68 - Natur, Wasser, Boden	27.04.2020	04.05.2020

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 42
Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 als Lageplan dargestellt. Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde und wurde dem Eigentümer zur Durchsicht vorgelegt und von Ihm durch Unterschrift genehmigt. Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung) mit dem vorstehenden Inhalt an rangbereiter Stelle in das vorbezeichnete Grundbuchblatt zu Lasten der Flurstücke 20/1 und 28/1 in der Flur 5 der Gemarkung Karstädt.		
4. Eine Nutzung der Flächenäquivalente ist erst nach Vorlage der Grundbucheintragung bei der unteren Naturschutzbehörde zulässig.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Vor Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgen die Eintragung der Nutzungsbeschränkung in das Grundbuch und deren Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde.	
Mit freundlichem Gruß Im Auftrag B. Möller Sachbearbeiter		

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
6.	Abwasserzweckverband Fahlenkamp	13.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 43

Abwasserzweckverband Fahlenkamp
Der Verbandsvorsteher

AZV - F • Wassertumweg 09 • 19288 Ludwigslust

Gläubiger ID: DE57AZV00000258612

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Ludwigslust, 13.12.2019
Ihr(e) Ansprechpartner(in): Frau Leopold
Durchwahl-Nr.: - 44

Bebauungsplan `Gewerbepark A14` der Stadt Grabow (Entwurf September 2019) – Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB; Einholung der Stellungnahme zum Entwurf
hier: Ihr Schreiben vom 01.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jenzen,

als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Grabow und stimmen unter folgenden Hinweisen zu:

Zu den bereits gemachten Hinweisen aus der Stellungnahme vom 17.12.2018 gibt es keine Änderungen und sie behalten ihre Gültigkeit.

Die Mitteilung, der Übergabe der Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan und die Mitteilung von der Zustimmung unter Hinweisen werden zur Kenntnis genommen.

Das Ausbleiben weiterer Hinweise und die Aufrechterhaltung der Stellungnahme zum Vorentwurf werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 6.	Abwasserzweckverband Fahlenkamp	13.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 44
Ergänzend möchten wir Ihnen jedoch folgendes mitteilen und bitten um Berücksichtigung dieser Hinweise:		
1. Flächen für Versorgungsanlagen (in Planzeichnung Teil A gelb dargestellt)		
Wie unter Pkt. 3.6.3 der Begründung zum Entwurf beschrieben, werden für die abwasserseitige Entsorgung angrenzend an den Planstraßen A und B Flächen für abwassertechnische Anlagen benötigt. Wir gehen davon aus, dass diese Flächen als **öffentliche Verkehrsflächen** ausgewiesen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen auch für diese Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie Dienstbarkeiten zugunsten des AZV-F eingetragen werden.	Die zur Sicherstellung insbesondere der abwasserseitigen Entsorgung benötigten Flächen werden als eigenständige "Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.
Gemäß Absatz 5, Pkt. 3.6.3 der Begründung zum vorliegenden Entwurf sowie in Planzeichnung Teil A / Planzeichenerklärung bestimmt, sollten diese Flächen textlich als **„Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen"** festgehalten werden.	Eine etwa doppelte Festsetzung als öffentliche Verkehrsflächen erübrigt sich daher aufgrund der weitergehenden Zweckbestimmung. Aufgrund der Festsetzung in der Planzeichnung -Teil A erübrigt sich auch eine gleich lautende Festsetzung im Text -Teil B der Satzung.
2. „Private Grünfläche" in Verlängerung der Planstraße B in Richtung der L072 (in Planzeichnung Teil A hellgrün dargestellt)	
Die beabsichtigte Fläche in Verlängerung der Planstraße B in Richtung der L072 für die geplante Verlegung des Schmutzwasserkanals in Richtung Grabow sollte als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Für die Verlegung des Schmutzwasserkanals, sowie möglichenfalls andere Medien und für die uneingeschränkte Befahrung dieser Fläche für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen ist für diese Fläche eine Breite von 10,00 Metern erforderlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung als private Grünfläche (der Stadt Grabow), Zweckbestimmung -Verbindungsgrün- wird beibehalten. Eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche würde in keiner Weise der beabsichtigten tatsächlichen Nutzung entsprechen, da die Befahrung durch Wartungs- und Instandhaltungsfahrzeuge sicher sehr selten eintreten wird. Die Breite der Fläche war entsprechend der im Vorfeld vorgenommenen Abstimmungen und den Untersuchungen des beauftragten Ingenieurbüros bislang in einer Breite von 6 m festgesetzt worden. Wenn nun neue Erkenntnisse eine größere Breite erforderlich machen, folgt die Stadt Grabow der Anregung und dehnt die Grünfläche um 2 m nach Norden aus. Damit steht eine Breite von 8 m zur Verfügung.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 6.	Abwasserzweckverband Fahlenkamp	13.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 45
Wir bitten im Weiteren folgendes in die textlichen Festsetzungen des Teil B des vorliegenden B-Planes mit aufzunehmen: Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art nicht zulässig. Weiterhin sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von 0,70 Metern über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes nicht gestattet. Ebenso dürfen sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, nicht vorgenommen werden. Die uneingeschränkte Befahrung dieser Fläche für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist für den Abwasserzweckverband Fahlenkamp bzw. ein von ihm Beauftragter jederzeit zu gewährleisten.	Bislang war für die private Grünfläche lediglich die Festsetzung von mit "Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB erfolgt. Der Anregung kann jedoch dahingehend gefolgt werden, dass eine wie angeregt textliche Festsetzung aufgenommen wird.	
Sollten die unter Pkt. 1 und /oder Pkt. 2 genannten Bereiche als private Flächen ausgewiesen werden, sind zwingend zugunsten des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Entsorgung (Herstellung und Betreibung der öffentlichen Entwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung) festzusetzen sowie Dienstbarkeiten in den entsprechenden Grundbüchern einzutragen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Abwasserzweckverband Fahlenkamp Im Auftrag Lars Römhild Geschäftsführer	Die unter Punkt 1. genannten Flächen sind eindeutig als "Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Damit bestehen alle Voraussetzungen zur uneingeschränkten Nutzung durch den Abwasserzweckverband. Die unter Punkt 2. genannten Flächen werden weiterhin als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Verbindungsgrün- festgesetzt. Privat bedeutet in diesem Fall, dass die Stadt Grabow Eigentümer der Fläche bleibt, keine andere öffentliche Nutzung stattfindet und eine Nutzung durch den Abwasserzweckverband jederzeit gewährleistet ist. Eine Gewährung der entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist bereits im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzt. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit wird durch die Stadt Grabow vorgenommen.	

Stadtvertretung Grabow		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 6.	Abwasserzweckverband Fahlenkamp	13.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 46

Stellungnahme vom 17.12.2018

Abwasserzweckverband Fahlenkamp
Der Verbandsvorsteher

AZV - F • Wasserturmweg 09 • 19288 Ludwigslust

DWA Mitglied

Gläubiger ID: DE57AZV00000258612

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Ludwigslust, 17.12.2018
Ihr(e) Ansprechpartner(in): Frau Leopold
Durchwahl-Nr.: - 44

Bebauungsplan `Gewerbepark A14` der Stadt Grabow (Vorentwurf Oktober 2018) – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB; Unterrichtung von der Planung und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung; Einholung der Stellungnahme zum Entwurf
hier: Ihr Schreiben vom 14.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jenzen,

als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Grabow und stimmen unter folgenden Hinweisen zu:

Im Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplans befinden sich derzeit keine öffentlichen Entwässerungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp.

Stellungnahme vom 17.12.2018

Schmutzwasserbeseitigung

Da der Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B 5/A 14“ vollständig in den B-Plan „Gewerbepark A 14“ integriert werden soll, werden die beiden B-Plan-Gebiete abwasserseitig gemeinsam erschlossen, möglicherweise in mehreren Teil-Bauabschnitten. Genauere Aussagen dazu sind uns gegenwärtig noch nicht möglich. Wie unter Punkt 3.6.3 der Begründung zum Vorentwurf beschrieben, ist die abwasserseitige Erschließung in Richtung Grabow geplant.

Ein durch den AZV-F beauftragtes Ingenieurbüro plant derzeit die abwasserseitige Erschließung der beiden B-Plan-Gebiete.

Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken

Gemäß Generalentwässerungsplan des AZV-F ist für das in Rede stehende B-Plan-Gebiet keine öffentliche Entwässerungsanlage für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist somit übereinstimmend mit dem vorliegenden B-Plan (Punkt 3.6.4 der Begründung zum Vorentwurf) und gemäß § 7 der Satzung des AZV-F über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) auf den Grundstücken zu versickern oder anderweitig ordnungsgemäß zu beseitigen.

Niederschlagswasserbeseitigung von den öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsflächen ist der AZV-F nicht zuständig. Da in diesem Bereich auch keine öffentliche Entwässerungsanlage für die Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist, ist eine Übernahme des anfallenden Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht möglich.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Abwasserzweckverband Fahlenkamp
Im Auftrag

Lars Römhild
Geschäftsführer

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
7.	Bergamt Stralsund	05.12.2019	09.12.2019

<table>
<tr><th>Stellungnahme:</th><th>Behandlung: Lfd. Seite 47</th></tr>
<tr><td>
Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Grabow
Bauamt
Am Markt 1
19300 Grabow

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de
Reg.Nr. 3248/19
Az. 512/13076/478-19

Ihr Zeichen / vom: 11/1/2019 621.4603 je
Mein Zeichen / vom: Gü
Telefon: 61 21 41
Datum: 12/5/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz
</td><td>
Die Mitteilung, dass zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen, sowie das Ausbleiben von Einwänden oder ergänzenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
</td></tr>
</table>

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
10.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schwerin	22.11.2019	27.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 48

BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

10437 Berlin, Schönhauser Allee 120 · Telefon: 030/4432-0
Fax: 030/4432-1215 · Internetadresse: http://www.bvvg.de

BVVG-Mecklenburg-Vorpommern · Werner-von-Siemens-Str. 4 · 19061 Schwerin

Stadt Grabow
Frau Jenzen
Am Markt 1
19300 Grabow

BVVG Landesniederlassung
Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Str. 4
19061 Schwerin
Gruppe
Dienstleistungen

Ihr Gesprächspartner
Dirk Greifenstein
Aktenzeichen
DL MS, Tagespost 11/2019
Telefon 0385-6434 240
Fax 0385-6434 134
E-Mail
greifenstein.dirk@bvvg.de
Datum
22. November 2019

Ihr Zeichen: 621.4603.je
Vorhaben: Bebaungsplan „GewerbeparkA 14" der Stadt

Sehr geehrte Frau Teske,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen vom 1.11.2019 zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben.

Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des betroffenen Gebietes sind in der hier betroffenen Flur 17 Gemarkung Grabow, bzw. in der angerenzenden Flur 3 der Gemarkung Techentin keine BVVG-Vermögenswerte von der Planung und den später daraus hervorgehenden Vorhaben betroffen bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollten sich die vorgenannten Umstände im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine weiteren BVVG-Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des angezeigten Vorhabens.

Auch die Stadt Grabow geht davon aus, das Flächen oder sonstige Belange der BVVG GmbH Schwerin von der Planung zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow nicht berührt sind.
Daher wird es begrüßt, dass auf eine weitere Beteiligung verzichtet wird.
Sollten sich durch externe Maßnahmen außerhalb aber im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan (externe Ausgleichsmaßnahmen, Waldersatzpflanzungen) herausstellen, wird die BVVG selbstverständlich beteiligt werden.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 10.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schwerin	22.11.2019	27.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 49
Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Flächen zu dem bisher benannten Planungsgebieten hinzugezogen oder weitere Flächen identifiziert, die der BVVG zuzurechnen sind, bitten wir um die Beachtung der nachfolgend benannten Aussagen: + Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG-Flächen wird nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen. + Die BVVG geht in diesen Fall davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, zum Abschluss von Verträgen seitens der noch zu beauftragenden Maßnahmeträger oder der bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmen erfolgen wird. + Laufende Privatisierungsbemühungen oder ggf. bestehenden Restriktionen bezüglich einer Privatisierung werden durch diese Stellungnahme weder eingestellt noch aufgehoben. + Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen bzw. durch sogenannte Landverzichtserklärungen im Rahmen laufender Bodenordnungsverfahren zu erwerben. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. + Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG-Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.	Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keinerlei Veränderungen vorgesehen. Für eine mögliche vorgesehene spätere Inanspruchnahme von externen Flächen wird die Stadt Grabow selbstverständlich die nachfolgenden Auflagen berücksichtigen.	

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 10.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schwerin	22.11.2019	27.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 50

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter

Freundliche Grüße

D. Greifenstein
Gruppenleiter

N. Wohlgemuth
Referentin

Das betrifft:
- zeitweiligen oder dauerhaften Inanspruchnahme von BVVG-Flächen,
- flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung zum Abschluss von Verträgen,
- Privatisierungsbemühungen und damit zusammenhängende Restriktionen,
- zum Ankauf von BVVG-Flächen zum jeweiligen Verkehrswert,
- zu einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes,
- zur vertraglichen Regelung jeglicher Flächeninanspruchnahme auch gegenüber von Nutzern oder Pächtern bei gesonderter Entgeltung,
- die gegebenenfalls notwendige Beteiligung der zuständigen Flurneuordnungs-Behörde
- sowie die Vergewisserungspflicht über gegebenenfalls andere Rechte insbesondere nach § 9 GBBerG.

Aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren sind keine Anzeichen für eine derartige Betroffenheit hervorgegangen.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 13.	Deutsche Telekom Technik GmbH	09,12.2019	09.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 51

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Stadt Grabow

Am Markt 1

19300 Grabow

REFERENZEN AZ: 621.4605 je vom 30. Oktober 2019, Frau Jenzen
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 262714 / 87289601
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 9. Dezember 2019
BETRIFFT Bebauungsplan "Gewerbepark A14" der Stadt Grabow

Sehr geehrte Frau Jenzen,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 262714 / 81838824 vom 11. Dezember 2018 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

Ute Glaesel
Digital unterschrieben von Ute Glaesel
Datum: 2019.12.09 08:45:12 +01'00'

Die Stellungnahme vom 11.12.2018 zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde durch die Stadtvertretung Grabow geprüft und entsprechend berücksichtigt. Die Feststellung der ausreichenden Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 13.	Deutsche Telekom Technik GmbH	09,12.2019	09.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 52

Stellungnahme vom 11.12.2018

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

REFERENZEN AZ: 621.4603 je vom 14. November 2018, Frau Jenzen
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 262714 / 81838824
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 11. Dezember 2018
BETRIFFT Bebauungsplan "Gewerbepark A14" der Stadt Grabow, Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Jenzen,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe Lagepläne). Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Wir bitten daher folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Stellungnahme vom 11.12.2018

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Gewerbeparks mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,

Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir als notwendig an. Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse A.Lewerenz@telekom.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Ute Glaesel

Digital unterschrieben von Ute Glaesel
Datum: 2018.12.11 10:38:31 +01'00'

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
15.	Deutscher Wetterdienst	04.12.2019	10.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 53

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

DWD

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/18.01.03/
287-2019
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Stahnsdorf, 4. Dezember 2019

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 01.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow, für das Gebiet zwischen Waldflächen im Westen und Süden, der L 072 im Osten und geplanten Geltungsbereich BPL „Gewerbeflächen B5/A14" im Norden, und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Die Feststellung, dass der öffentlich-rechtliche Aufgabenbereich nicht beeinträchtigt wird und das Ausbleiben von Einwänden seitens des Deutschen Wetterdienstes, werden zur Kenntnis genommen.

Derzeit ist nicht erkennbar, dass amtliche klimatologische Gutachten für den Bereich des Bebauungsplans benötigt werden.
Bei sich abzeichnendem Bedarf wird die angebotene Möglichkeit der Gutachtenerstellung entsprechend weitergeleitet.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
16.	HanseGas GmbH	27.11.2019	27.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 54

Hanse Gas

Leitungsauskunft

Stadt Grabow
Frau Jenzen, Bauamt
Am Markt 1
19300 Grabow

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@hansegas.com
T 038461-51-2127
F 038461-51-2134

27.11.2019

Reg.-Nr.: 363610 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan --Gewerbepark A 14--, hier: TöB, Ihr Zeichen: 621.4603 je
Ort: Stadt Grabow, südl. der AS Grabow an der BAB A 14/westl. der L 072 (alt B 5)

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anmerkungen:
Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

Die Mitteilung, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbepark A 14" keine Versorgungsanlagen der HanseGas GmbH befinden, wird zur Kenntnis genommen.

Andere in Frage kommende regionale bzw. überregionale Versorgungsbetriebe oder Leitungsbetreiber wurden am vorliegenden Verfahren ebenfalls beteiligt.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Stellungnahme / Behandlung:**	Lfd. Seite 55

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Grabow · Goethestraße 1a · 19300 Grabow

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Forstamt Grabow

Bearbeitet von: Frau Brassat

Telefon: 03 87 56 / 514 - 13
Fax: 03 99 4 / 235 - 430
E-Mail: Jaqueline.Brassat @lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA30/7444.382-2018-009

Grabow, 10. Dezember 2019

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow Arbeitsstand 10.09.2019 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
meine Stellungnahme vom 14.12.2018

Anlage:
Lageplan Waldumwandlung
Lageplan Erstaufforstung Hornwald
Lageplan Erstaufforstung Steesow
Lageplan Erstaufforstung Alte Eldeniederung
Lageplan Erstaufforstung Ziegelscheune
Lageplan Erstaufforstung Windgebiet Kremmin
Lageplan Erstaufforstung Wanzlitzer Moor
Lageplan Erstaufforstung Am Toten Mann
Lageplan Erstaufforstung Fresenbrügge
Lageplan Erstaufforstung Garagenkomplex Grabow

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Satzung über den Bebauungsplan nehme ich für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

O.g. Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung nachfolgender Begründung aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die mitgeteilten Rechtsgrundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Ebenso die Zustimmung zur Planung aus forstrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Begründung.

Die mitgereichten Anlagen mit den anschaulichen Lageplänen zur Waldumwandlung und zu den Erstaufforstungsflächen werden zur Kenntnis genommen.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 56

Ziel der Stadt Grabow ist es, gemeinsam mit der Stadt Ludwigslust, dass der Standort Ludwigslust/Grabow im Bereich der A14 für die Bereiche Industriegebiet Stüdekoppel in Verbindung mit den Bereichen des Bebauungsplanes „Gewerbepark A 14" als landesweit bedeutender Standort für Industrie und Gewerbe aufgenommen wird.
Der Standort des geplanten Gewerbeparkes an der L072 zeichnet sich durch die direkte Anbindung an die A14 über die Anschlussstelle Grabow aus.

Die richtig dargestellten Ziele der vorliegenden Planung und die Vorteile des Standortes werden bestätigt.

Der Bebauungsplan (B-Plan) ist derzeit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher soll der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden.

Zwischenzeitlich wurde mit Datum vom 04.12.2019 die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt. Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung ist erfolgt und damit die Wirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Ablauf des 07.02.2020 eingetreten.
Somit ist die Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gegeben.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes „Gewerbepark A14" ist die Umwandlung von Waldflächen verbunden. Vorhandene Waldflächen sollen vorwiegend in Gewerbeflächen umgewandelt werden. Die zur Umwandlung beantragte Waldfläche liegt im Süden des Geltungsbereiches und wird durch Waldwege, -abteilungen und das nördliche Grünland begrenzt. Der Umfang der Waldumwandlungsfläche ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Die nebenstehenden Angaben zur Zielstellung, Lage und Umfang der zur Waldumwandlung vorgesehenen Flächen werden bestätigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Grabow	17	159/1	38,62
Grabow	17	160/5	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 57
Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des B-Planes wurde durch das Forstamt Grabow mit Datum vom 14.12.2018 bereits eine Umwandlungserklärung entsprechend § 15 a LWaldG M-V abgegeben.	Die durch das Forstamt mit Datum vom 14,12.2018 bereits in Aussicht gestellte Umwandlungserklärung gemäß § 15a LWaldG M-V wird erneut zur Kenntnis genommen.	
Ich habe die Waldumwandlung der Flächen zum Zwecke der Schaffung von Gewerbeflächen entsprechend der in § 15a Abs. 1 LWaldG M-V genannten Regelungen geprüft.		
Waldumwandlungen mit einer Größe von mehr als 10 ha unterliegen der UVP-Pflicht, d.h. der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[1]. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde im Oktober 2017 durchgeführt und mit Datum vom 17.11.2017 im landesweiten UVP Portal veröffentlicht. Eine Zusammenfassende Darstellung der UVP wurde mit Datum vom 19.02.2018 erarbeitet.	Die Feststellungen zur durchgeführten und veröffentlichten Umweltverträglich-keitsprüfung (UVP) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden zur Kenntnis genommen. Ebenso ihre Veröffentlichung und die Erarbeitung einer Zusammenfassenden Darstellung der UVP.	
Die methodische Untersuchung der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben der Waldumwandlung auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten bzw. diese mit geeigneten Maßnahmen hinreichend kompensierbar sind und die einschlägigen geltenden Fachgesetze berücksichtigt werden.	Die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung der geplanten Waldumwandlung auf die Umwelt und die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG wird zur Kenntnis genommen und übereinstimmend gesehen.	
Im Zuge der UVS wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen.	Ebenso die Durchführung einer Alternativenprüfung im Zuge der UVP.	

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:** Lfd. Seite 58
Ergebnis des schutzgutbezogenen Vergleichs ist der Vorrang des Mischgebietes „Am Waldbad" und der Fläche" Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz". Unter Berücksichtigung des Planungsauftrags muss jedoch auch die Gebietsgröße bei der Standortwahl betrachtet werden: Die Mehrheit der Flächen, wie das Gebiet „Am Waldbad" besitzt eine zu geringe Größe bzw. wäre lediglich in der Summe verschiedener Standorte als Gewerbefläche geeignet. Dies steht jedoch dem Ziel eines attraktiven Gewerbestandortes Ludwigslust-Grabow entgegen. Hinzu kommt die logistische Anbindung der Gewerbeflächen, die mit zunehmender Entfernung zur Autobahn an Attraktivität verliert. Am Ende spielt auch die Verfügbarkeit eine Rolle, also die verfügbare Gesamtfläche, die für eine Gewerbeansiedlung in Frage kommt. Ein Teil der Flächen ist bereits besiedelt und kann lediglich geringe Flächen vorweisen, so dass wieder zusätzliche Flächen benötigt werden. Aber auch die Berücksichtigung von Waldabständen oder die Abstände zu anderen Biotopstrukturen führen dazu, dass die tatsächlich nutzbaren Nettosummen der Gewerbestandorte verringert werden. Nach Abwägung sämtlicher Kriterien (in technischer, wirtschaftlicher und logistischer Hinsicht) ist den Standorten nördlich der Kreisstraße K 39, dem „Gewerbepark A 14" und der Fläche an der B 5 Richtung Kremmin ein vorderer Rang zuzuordnen. Aufgrund der Lage an der Autobahnanschlussstelle Grabow wird dem „Gewerbepark A 14" am Ende ein geringer Vorrang zugeteilt. Grundlage für die Wahl dieses Standorts bilden neben den im Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg festgehaltenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vor allen Dingen auch die Ergebnisse des Regionalen Entwicklungskonzepts A 14 (REK A 14).	Die nebenstehende Darlegung der Standortwahl unter Berücksichtigung der Gebietsgröße, der verfügbaren Flächen, der Waldabstände, der Abstände zu anderen Biotopstrukturen und weiterer technischer, wirtschaftlicher und logistischer Kriterien auf der Grundlage des Landesraumentwicklungsprogramms für Planungsregion Westmecklenburg und des Regionalem Entwicklungskonzept A 14 wird übereinstimmend zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 59
Nach § 15 Abs. 5 LWaldG M-V sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung in erster Linie als Ersatzaufforstung auszugleichen. Der Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahmen wird anhand einer Waldbilanz bestimmt. Diese wird nach der Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensationen in M-V" (Berechnungsmodell) erstellt. Das Verfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 5 Nummer 1 LWaldG M-V und ist fachliche Grundlage für die Anerkennung von Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung nach § 15 Abs. 11 LWaldG M-V. Bei dem Berechnungsverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, das sich in die folgenden drei Berechnungsschritte gliedert: - Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung - Berechnung der Waldpunkte für die Ersatzaufforstung - Vergleich der berechneten Waldpunkte.	Die Methodik der Ermittlung des Ausgleichs nachteiliger Folgen der Waldumwandlung hinsichtlich der Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung, der Berechnung der Waldpunkte für die Ersatzaufforstung und des Vergleichs der berechneten Waldpunkte gemäß der "Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in M-V", wird zur Kenntnis genommen.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme: | **Behandlung:** | Lfd. Seite 60

Folgende Ersatzaufforstungen sind vorgesehen:

Pool Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	FISt.	Fläche in ha	Waldpunkte	Umsetzung
67	Hornwald	Karstädt	5	5/8	1,51	220.533	2021-2022
				9/1	0,48		
				10/2	2,99		
				13/1	5,22		
				14/1	0,77		
				33/1	2,71		
68	Steesow	Steesow	1	13	10,00	146.352	2023
69	Alte Eldeniederung	Grabow	28	22	1,03	20.018	2020
70	Ziegelscheune	Grabow	22	108/2	1,71	22.140	2020
71	Windgebiet Kremmin	Grabow	26	388	4,39	94.892	2020
				389	1,65		
74	Wanzlitzer Moor	Wanzlitz	1	230/31	2,43	128.872	2021
				237	4,81		
76	Am Toten Mann	Grabow	19	12	0,98	39.587	2021
				22/2	1,21		
77	Fresenbrügge	Fresenbrügge	1	94	1,40	22.427	2020
	Garagen-komplex Grabow	Grabow	27	1/4	1,31	40.898	Bis 2024
			42	100	0,078		
				101	0,14		
				102	0,079		
				103	0,07		
				104	0,07		
				105	0,072		
				106	0,065		
				107	0,071		
				108	0,08		
				109	0,065		
				110	0,06		
		Gesamt			**45,45**	**735.719**	

Die tabellarische Übersicht zu den vorgesehenen Aufforstungsflächen wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:** Lfd. Seite 61
In der Waldumwandlungserklärung vom 14.12.2018 wurde durch eine fehlerhafte Shape-Datei der Erstaufforstungsfläche „Wanzlitzer Moor" eine falsche Waldpunktesumme ermittelt. Dieser Fehler wird hiermit behoben und korrigiert:	Die zwischenzeitliche Aktualisierung der Waldfunktionskartierung wird zur Kenntnis genommen.
Für die Ersatzmaßnahmen von 45,45 ha wurden 735.719 Waldpunkte ermittelt. Für die dauerhafte Umwandlungsfläche von 38,62 ha ergeben sich 702.995 Waldpunkte. Der erforderliche Ersatz wird somit sowohl im Flächenverhältnis als auch im Punkteverhältnis erfüllt.	Die nebenstehenden Feststellungen werden bestätigend zur Kenntnis genommen.
Durch Mitteilung des Ergebnis der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme des Forstamtes Grabow vom 14.12.2018 wurde die Aktualisierung der Waldpunkte für die Waldumwandlung und die Ersatzaufforstungen nach der neuen Waldfunktionenkartierung zugesichert. Dieses ist bisher nicht erfolgt. Sowohl im Textteil als auch in der Begründung werden die über die abgelaufene Waldfunktionenkartierung ermittelten Punkte verwendet. Die Waldpunkte sind an beiden Stellen wie oben benannt zu korrigieren. Der Waldäquivalenzwert liegt bei 1,82.	Die notwendigen Korrekturen werden nunmehr entsprechend vorgenommen.
Ein bereits durchgeführtes Standortgutachten für die Ersatzmaßnahme „Garagenkomplex" kommt für die südliche Fläche des Aufforstungskomplexes mit einer Größe von 1,3176 ha zu dem Schluss, dass diese Fläche als Sonderstandort anzusprechen und im jetzigen Zustand nicht aufforstbar ist. Im Norden finden sich Reste ehemaliger Bebauung, deren Fundament bei Bodenaufnahmen nicht durchstoßen werden konnte. Der östliche Teil der Fläche besteht aus einem ehemaligen Lagerplatz und einer nicht zu durchstoßenden Schuttdecke. Bevor die gesamte Fläche aufgeforstet werden kann, sollte sie auf Altlasten untersucht werden (im Oberboden diverse Anzeichen von Müll etc), die gesamte Fläche gereinigt und die Schuttdecken vor eventuellen Bepflanzungen abgetragen werden. Ein weiteres umfassenderes Gutachten, welches u.a. die Altlasten untersuchen soll, ist bereits in Auftrag gegeben. Sollte im Ergebnis erneut festgestellt werden, dass die Fläche nicht aufforstbar ist, ergeben sich für die gesamten Ersatzaufforstungen eine geringere Waldpunktesumme. Die südliche Fläche des Aufforstungskomplexes „Garagenkomplex" mit einer Größe von 1,3176 ha entspricht 23.717 Waldpunkten. Damit würden gesamt nur 44,13 ha aufgeforstet und ein Ausgleich von 712.002 Waldpunkten erbracht werden. Der erforderliche Ersatz sowohl im Flächenverhältnis als auch im Punkteverhältnis wäre damit jedoch weiterhin gegeben.	Die Ergebnisse des bereits durchgeführten Standortgutachtens und dessen Auswirkungen auf die Gesamtbilanz der Waldpunktesumme der Ersatzaufforstungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Grabow nimmt die Aussage, dass sich mit der Verringerung der Erstaufforstungsfläche kein Defizit in der Bilanz zur Waldumwandlung ergibt, zur Kenntnis. Im Falle der fehlenden Eignung der Fläche für eine Aufforstung verringert sich der naturschutzfachliche Ausgleich und ist dessen Bilanz entsprechend anzupassen. Mit dem aktuell vorhandenen Überschuss ist eine Verrechnung jedoch möglich, sodass auch nach Entfall der südlichen Flächen des ehemaligen Garagenkomplexes ein Überschuss in der Bilanz verbleiben würde.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 62
Die Erstaufforstungen wurden bereits von der Stadt Grabow zur Genehmigung beantragt. Die Erstaufforstungsgenehmigungen wurden durch das Forstamt Grabow mit Datum vom 20.02.2019 und 26.02.2019 erteilt. Die Zustimmungen zur Errichtung von Waldkompensationspools wurden mit Ausnahme der Ersatzaufforstung „Garagenkomplex" durch das Fachgebiet 10 der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts bereits erteilt. Die Pools befinden sich im Eigentum der Antragstellerin. Die Waldpunkte der Waldkompensationspools unterliegen einer Zweckbindung zur Kompensation der Waldumwandlung des vorliegenden B-Plans und sind nur bei Verringerung der Waldumwandlungsfläche anderweitig einsetzbar. Nach erfolgter Erstaufforstung wird ein Anerkennungsbescheid durch das Fachgebiet 10 erteilt.	Die Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung wird zur Kenntnis genommen. Ebenso die Zustimmung zur Errichtung von Waldkompensationspools unter Ausnahme der Erstaufforstungsfläche „Garagenkomplex".	
Im Ergebnis der Prüfung des Bebauungsplanes wird die Inaussichtstellung der Genehmigung der Umwandlung gemäß § 15a Abs. 2 LWaldG M-V vom 14.12.2018 bestätigt.	Die Hinweise zur Zweckbindung der Waldpunkte des Waldkompensationspools und deren mögliche anderweitige Verwendung bei Verringerung der Waldumwandlung im vorliegenden Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen. Die Bestätigung der Inaussichtstellung der Genehmigung der Waldumwandlung vom 14.12.2018 gemäß § 15a LWaldG M-V wird begrüßend zur Kenntnis genommen.	
Die Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V wurde bereits mit Datum vom 23.01.2019 durch die Stadt Grabow beantragt. Der Genehmigungsbescheid ergeht erst nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist und wird auf 5 Jahre befristet.	Die Beantragung der Waldumwandlung und die Mitteilung der Modalitäten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung der Waldumwandlung werden zur Kenntnis genommen.	
Entsprechend § 42 Abs. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)[2] wird die Naturschutzgenehmigung durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn das Vorhaben einer Genehmigung nach § 15 LWaldG M-V bedarf. Von Seiten der Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme und die damit verbundene Waldumwandlung. Das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde mit Schreiben vom 25.03.2019 erteilt.	Das grundsätzlich bestehende Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den geplanten Maßnahmen ist der Stadt Grabow bekannt. Ebenso die Erteilung des erforderlichen Einvernehmens mit Schreiben vom 25.03.2019.	
Ich bitte um Information seitens der Stadt Grabow zum o.g. Bebauungsplan, wenn die Planungen Rechtskraft erlangt haben, um das Waldumwandlungsverfahren im Anschluss zügig durchführen zu können.	Seitens der Stadt Grabow bzw. durch die beauftragte Verwaltung wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Information an das Forstamt ergehen, um die Umsetzung der Planung zeitnah beginnen zu können.	

[2] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 8, 12, 15, 20, 21, 25, 30, 36, 43 sowie Anlage 2 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 63
Die Waldfläche darf erst nach genehmigten Waldumwandlungsantrag und unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung umgewandelt werden (§ 15 (7) LWaldG M-V). Bis dahin bleibt die Waldbesitzerin zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 LWaldG M-V weiterhin verpflichtet.	Bis zum Vollzug der schrittweisen Waldumwandlung wird die Stadt Grabow eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 12 LWaldG M-V sicherstellen.	
Gemäß § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Dieser Waldabstand gilt nicht nur zu Waldflächen innerhalb des B-Planes, sondern auch zu Waldflächen außerhalb des B-Planes. Bei den im Textteil unter I.4.2 genannten baulichen Anlagen, die im Waldabstand errichtet werden dürfen, handelt es sich nicht um Anlagen, die dem ständigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen und sind damit zulässig. Auch außerhalb der Baufelder sind Nebenanlagen im Sinne von § 23 BauNutzungsVO, die dem ständigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen können, unzulässig.	Die Stadt Grabow geht davon aus, dass mit den getroffenen Festsetzungen (aufgrund der gekennzeichneten Waldabstandsgrenze) die nebenstehenden Forderungen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Die vorhandene textliche Festsetzung 4.2 zu baulichen Anlagen im gesetzlichen Waldabstand wird wegen inhaltlicher Übereinstimmung mit der Anregung beibehalten. Die Anregung wurde bereits im Entwurf berücksichtigt.	
Die in der Planzeichnung eingezeichnete und im Textteil unter Punkt I.6.7 festgelegte Neuanlage von Strauchhecken ist so anzulegen, dass ausgeschlossen werden kann, dass diese Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V wird. Andernfalls kann perspektivisch der gesetzliche Waldabstand von 30 m nicht eingehalten werden. Eine klare Trennung von Strauchhecke und Wald kann durch einen ausreichend breiten Weg hergestellt werden, der in Teilen bereits vorhanden ist. Wo nicht durch Wegetrennung oder andere dauerhafte Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, dass die Strauchhecke durch Sukzession zu Wald im Sinne des Gesetzes wird, ist die Strauchheckenpflanzung auszusetzen.	Die Notwendigkeit zur Verhinderung der Verbindung der geplanten Strauchhecken mit dem angrenzenden Wald erschließt sich auch der Stadt Grabow. Durch eine Konkretisierung der Festsetzung 6.7 A_{AR} 2 - Neuanlage von Strauchhecken wird die Anregung aufgegriffen.	
Die Stieleichen oder andere Bäume 1. Ordnung sind in einem lockeren Verband zu pflanzen, um sicherzustellen, dass zukünftig kein Kronenschluss der Wald- und Heckenbäume hergestellt und somit ein durchgängiger Kronenschluss zum Wald verhindert wird. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Holger Voß Forstamtsleiter	Im angeregten Sinne wird die Festsetzung ebenfalls konkretisiert. Es soll in den Abschnitten mit vorhandenem Weg die Pflanzung auf der dem Wald gegenüberliegenden Seite erfolgen. Im nördlichen Bereich, wo kein Weg vorhanden ist wird ein ausreichender Abstand zum verbleibenden Wald vorgesehen. Ein Verzicht auf eine Pflanzung ist aus Artenschutzgründen nicht möglich. Das Forstamt Grabow wird im Rahmen der späteren konkreten Planungen zur Umsetzung eingebunden.	

Stadtvertretung Grabow Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow			
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 64

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 65

Stadtvertretung Grabow Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow			
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 66

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 67

Stadtvertretung Grabow Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow			
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 68

Stadtvertretung Grabow Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow			
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 69

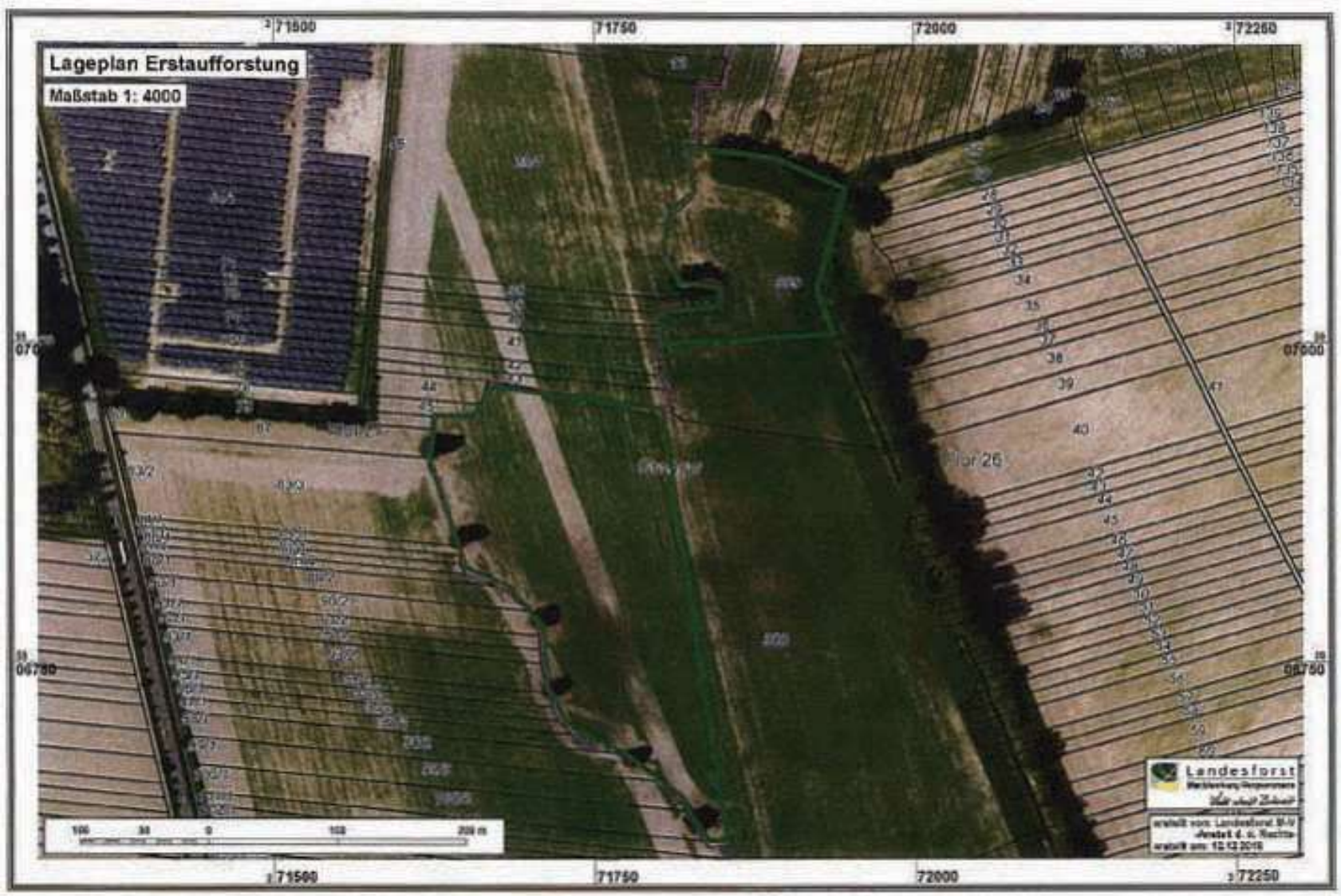

Stadtvertretung Grabow Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow			
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 70

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 71

Stadtvertretung Grabow Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow			
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 72

Stadtvertretung Grabow Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow			
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 19.	Forstamt Grabow	10.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 73

Stadtvertretung Grabow		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 74

AW: Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow - Beteiligung der TÖB und Stellungnahme zum Entwurf

Von: Hähnel-Mühl, Katy <Katy.Haehnel-Muehl@gdmcom.de>
An: Jenzen, Kerstin
Datum: 13.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

einzuholen sind.

.....

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

*Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich **kostenlos** und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.*

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Die Mitteilung von der Übergabe der Stellungahme und über die Einholung von Leitungsauskünften und Schachtgenehmigungen werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls auch in der Zukunft berücksichtigt.
Der Stadt Grabow sind im vorliegenden Fall keinerlei Berührungspunkte mit entsprechenden Anlagen bekannt geworden.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 75

Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im BIL-Portal organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

GDMcom

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig
www.gdmcom.de

Hinweise:
Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.
Alle ein- und ausgehenden E-Mails werden automatisch gespeichert und im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeitet und genutzt.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Seite drucken

Eingabe: 13.12.2019 12:19
Gesendet/Empfangen: 13.12.2019 12:20
Status: Neu

Objekte/Anlagen:
Datei "ATT38207.png"
Datei "17240_19_Gesamtakte (Antwort B).pdf"

Die Mitteilung von der Mail-Weiterleitungsfunktion wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 76

GDMcom

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Grabow Gemeinde Eldena
Kerstin Jenzen
Am Markt 1
19300 Grabow

Ansprechpartner	Martin Pohlmann
Telefon	038203-912514
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	Reg.-Nr.: 22483/16 PE-Nr.: 17240/19
	Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	10.12.2019

Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow - Beteiligung der TÖB und Stellungnahme zum Entwurf

Ihre Anfrage/n vom:	**an:**	**Ihr Zeichen:**
Brief 01.11.2019	GDMCOM	621.4603 je

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	**Hauptsitz**	**Betroffenheit**	**Anhang**
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	betroffen *	ONTRAS
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

[1] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

[2] Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Mitteilung von der Betroffenheit der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft und der ONTRAS Gastransport GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Leitungsbetreiber wurden im vorliegenden Verfahren ebenfalls beteiligt. Der Stadt Grabow sind keine weiteren Leitungsbestände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbepark A 14" bekannt geworden.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 77

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.240239, 11.534524

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.293864, 11.534020

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.319336, 11.564996

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.277603, 11.441489

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 78

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 5 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.284616, 11.450409

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 6 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.290236, 11.438460

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 7 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.266429, 11.550807

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 8 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.268027, 11.570790

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 79

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 9 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.241296, 11.527280

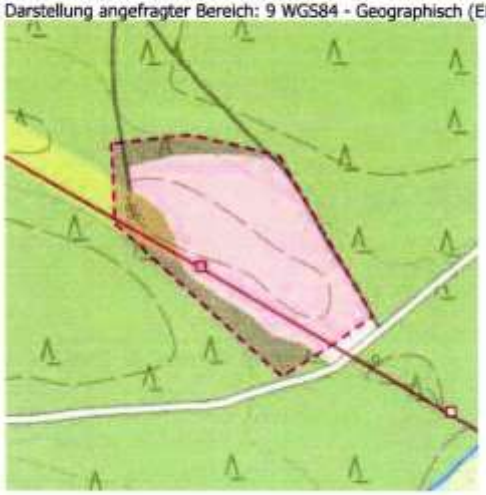

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 10 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.259000, 11.526538

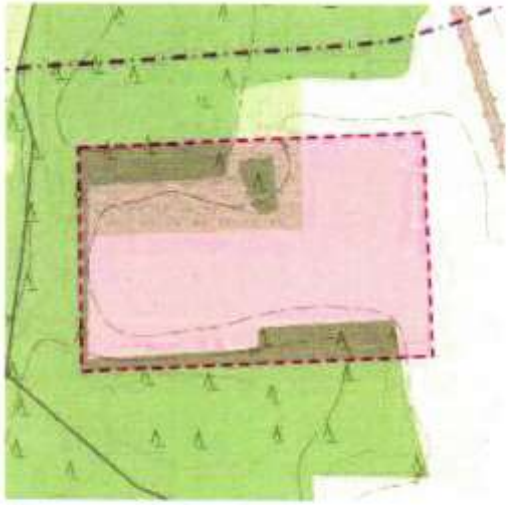

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 11 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.164586, 11.532906

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 12 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.299127, 11.563158

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Stellungnahme / Behandlung:**	Lfd. Seite 80

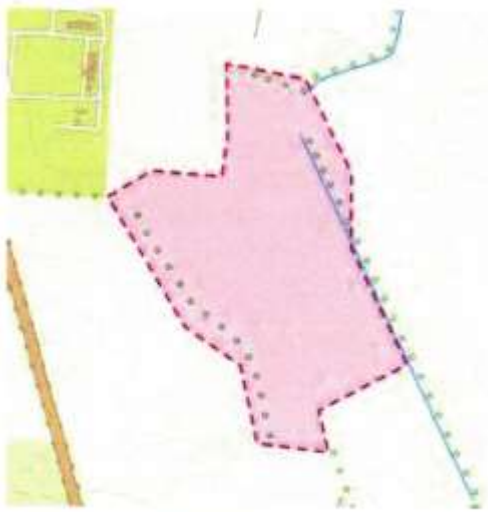

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 13 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.261398, 11.579356

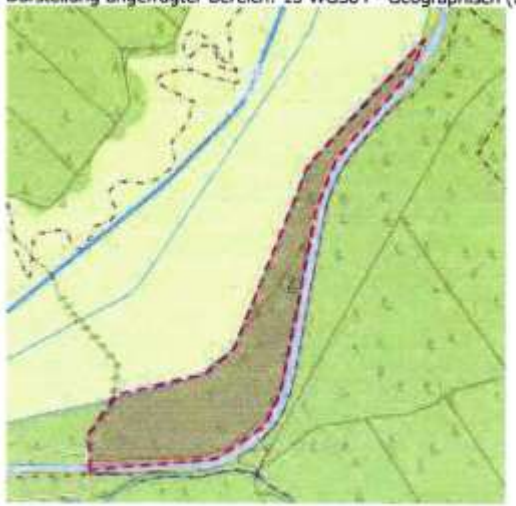

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 14 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.307633, 11.614116

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

Die Richtigkeit der übergebenen Planauszüge hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Erstaufforstungsflächen kann bestätigt werden.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 81

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow - Beteiligung der TÖB und Stellungnahme zum Entwurf**

Reg.-Nr.: 22483/16
PE-Nr.: 17240/19

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

Die Mitteilung, dass sich keine Anlagen und zur Zeit laufende Planungen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), der VNG Gasspeicher GmbH und der Erdgasspeicher Peissen GmbH von der Planung berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Leitungsbetreiber wurden am vorliegenden Verfahren ebenfalls beteiligt.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 82

im Auftrag der ontras Gastransport GmbH

GDMcom

Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow - Beteiligung der TÖB und Stellungnahme zum Entwurf

Reg.-Nr.: 22483/16
PE-Nr: 17240/19

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Ferngasleitung (FGL)	219	500	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Perleberg
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 219)	BF 8424-05, LWL	2x PE DN40	1,00	GDMcom GmbH|Service KGT Nord | Ketzin
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 219)	BF 8427-05, LWL	9x PE DN40	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Die mitgeteilten Leitungen mit ihren jeweiligen Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 83

im Auftrag der

GDMcom

ontras Gastransport GmbH

Zuständig

ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Perleberg

Kontakt

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich Nord
Rainer Kröger / Matthias Neher
Schwarzer Weg 14
19348 Perleberg
Telefon: +49341271115261 / +49341271115262
Mobil: +491702266422 / +491715594969
Fax: +493876791292
Mail: Rainer.Kroeger@ontras.com
Matthias.Neher@ontras.com

GDMcom GmbH|Service KGT Nord | Ketzin

GDMcom GmbH
Service KGT Nord
Frank Döring
Knoblaucher Chaussee 4
14669 Ketzin
Telefon:+493323398560
Mobil:+491723431679
Fax:+493323398562
Mail: Frank.Doering@gdmcom.de

Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. **Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.**

2. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende **Interessenberührungen**:

   - **Ferngasleitung FGL 219 sowie parallel geführter GasLINE-Kabelschutzrohrtrassen in der vorgesehenen Ersatzaufforstungsfläche „Fresenbrügge"** (Gemarkung: Fresenbrügge, Flur 1, Flurstück 94)

Das Ausbleiben grundsätzlicher Einwände wird zur Kenntnis genommen.
Die mitgereichten Auflagen und Hinweise werden beachtet.

In die Begründung zum Bebauungsplan werden die entsprechenden Hinweise aufgenommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 84
3. Die o.g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in die Planzeichnungen des Umweltberichts zum Entwurf einzutragen. In der Begründung zum Entwurf sowie im Umweltbericht zum Entwurf ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen.	Zum vorliegenden Umweltbericht werden keine diesbezüglichen Planzeichnungen angefertigt. Es werden aber die notwendigen Angaben in die Begründung aufgenommen und bei den Planungen zur Erstsaufforstung entsprechend berücksichtigt.	
4. **Mit Blick auf die Erstaufforstung und den dabei einzuhaltenden Mindestabständen bei Pflanzungen verweisen wir auf die Beachtung des Abschnitts III/6. der beigefügten Schutzanweisung.** Demnach sind bei Pflanzungen grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten: • **flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens** • **kleinkronige Bäume und tiefwurzelnde Hecken nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung** • **großkronige Bäume nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung** Zu **Kabelschutzrohranlagen und Kabeln** ist bei Pflanzungen **ein lichter Mindestabstand von 2,5 m** einzuhalten.	Bei der Vorbereitung der Erstaufforstung werden auch die entsprechenden Forderungen gemäß der Schutzanweisung berücksichtigt. Die Begründung wird auch im angeregten Sinne ergänzt.	

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 85

PE-Nr. 17240/19 - 10.12.2019 - Seite 12 von 44

im Auftrag der

GDMcom

ontras Gastransport GmbH

5. **Einzäunungen** der Erstaufforstungsbereiche im Bereich des Schutzstreifens sind **unzulässig.** Der **Schutzstreifen** der Ferngasleitung muss jederzeit für Wartungs- und Reparaturarbeiten **frei und zugänglich bleiben.**
6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG
über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:
Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne:

Übersichtskarte	M 1 : 25.000	
Grundriss / Längsschnitt	FGL 219	79
Grundriss	Gasline - FGL 219-1	78 - 79

Verteiler:

Frau	Kerstin Jenzen	Amt Grabow Gemeinde Eldena
Herr	Salomon	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Szadkowski	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Lunow	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Kröger	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Neher	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Döring	GDMcom GmbH

Im Zuge der Erstaufforstung werden die genannten Anforderungen berücksichtigt.
Der betreffende Auszug aus dem Abwägungsbeschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Die Mitteilung, dass weitere Anfragen an die GasLINE Telekommunikationsgesellschaft der deutschen Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG zu richten sind, wird zur Vervollständigung der Begründung herangezogen.

Die mitgereichten Planauszüge und die Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen.

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 86

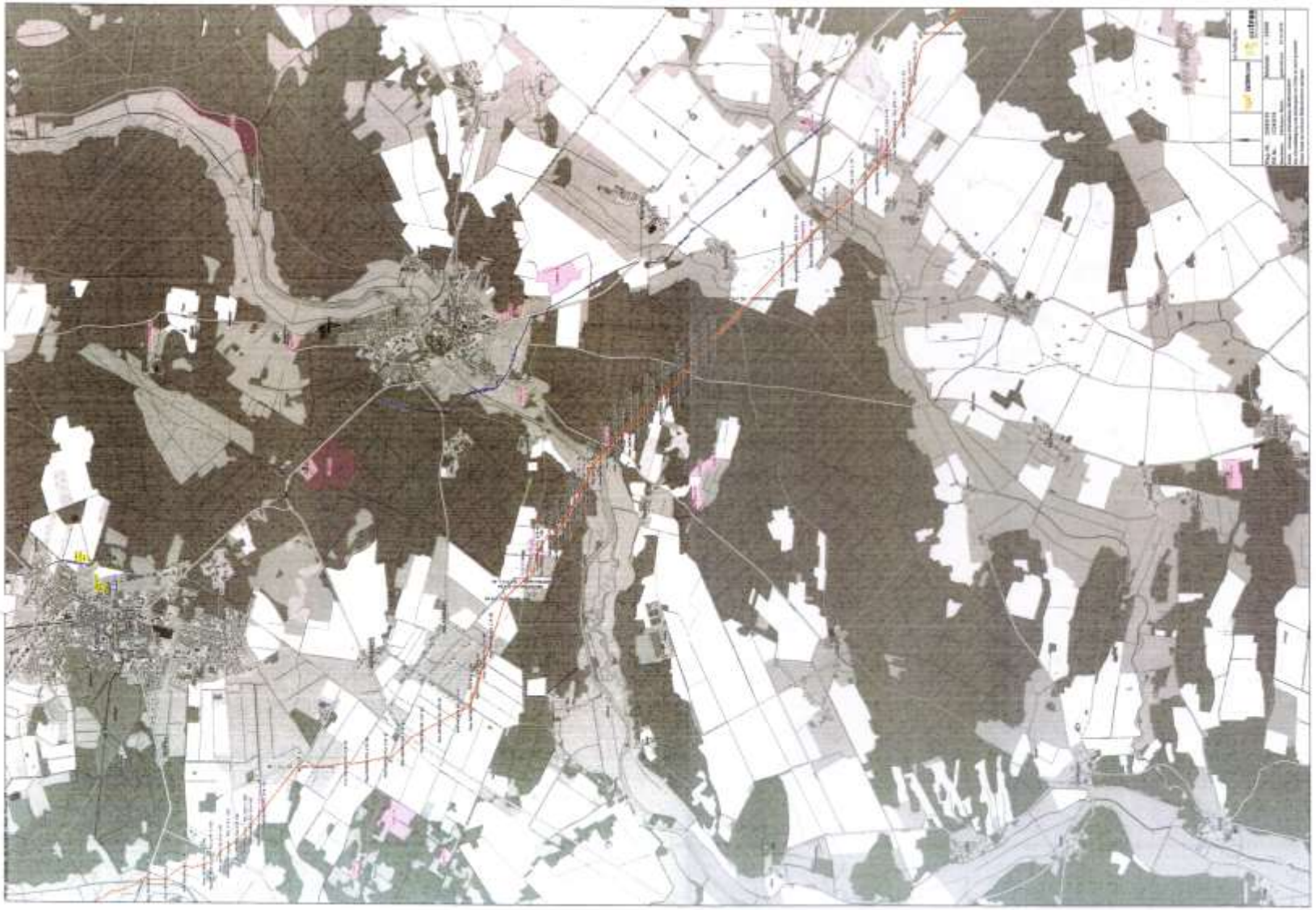

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 87

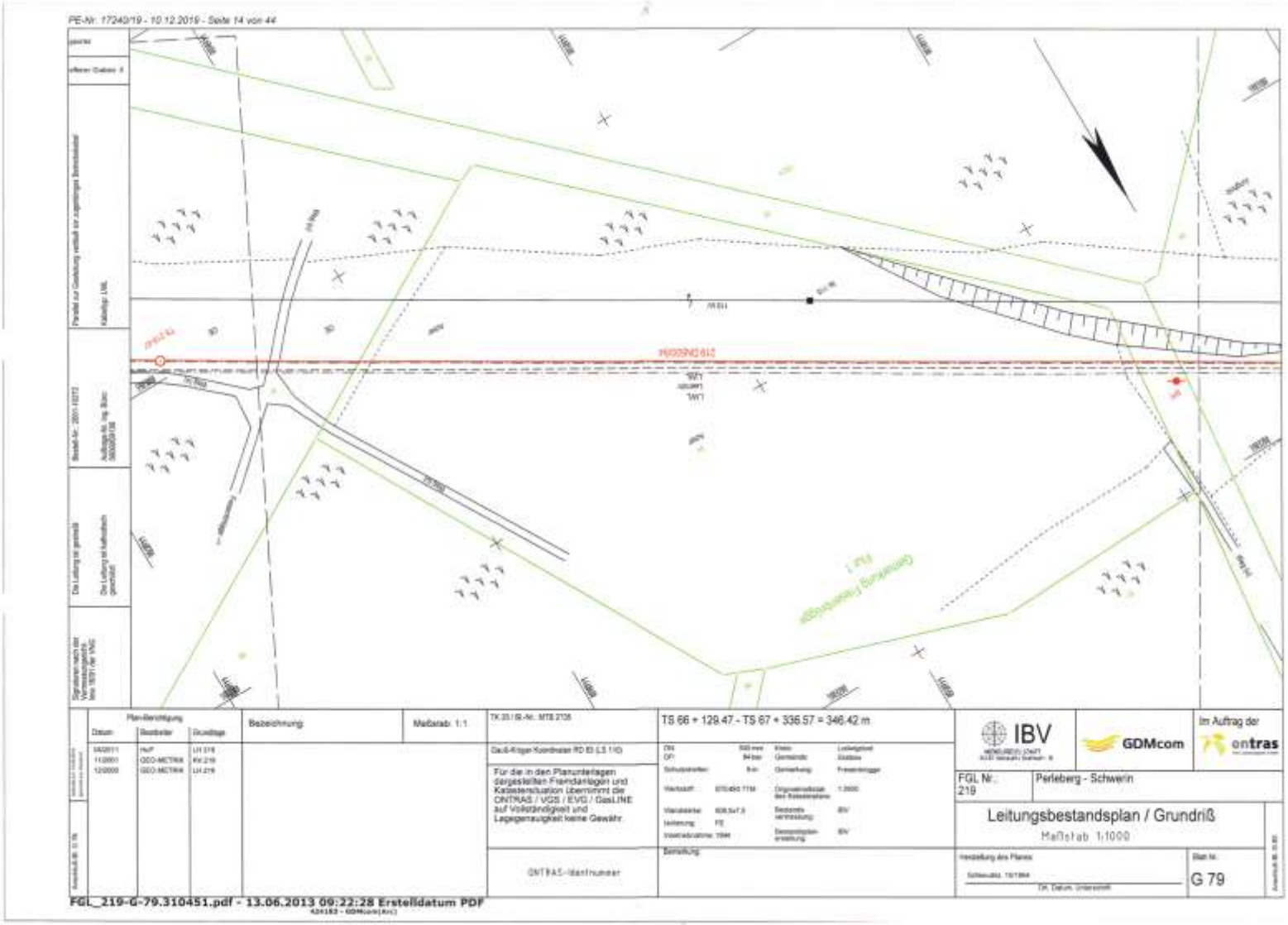

Stadtvertretung Grabow			**Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow**
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 88

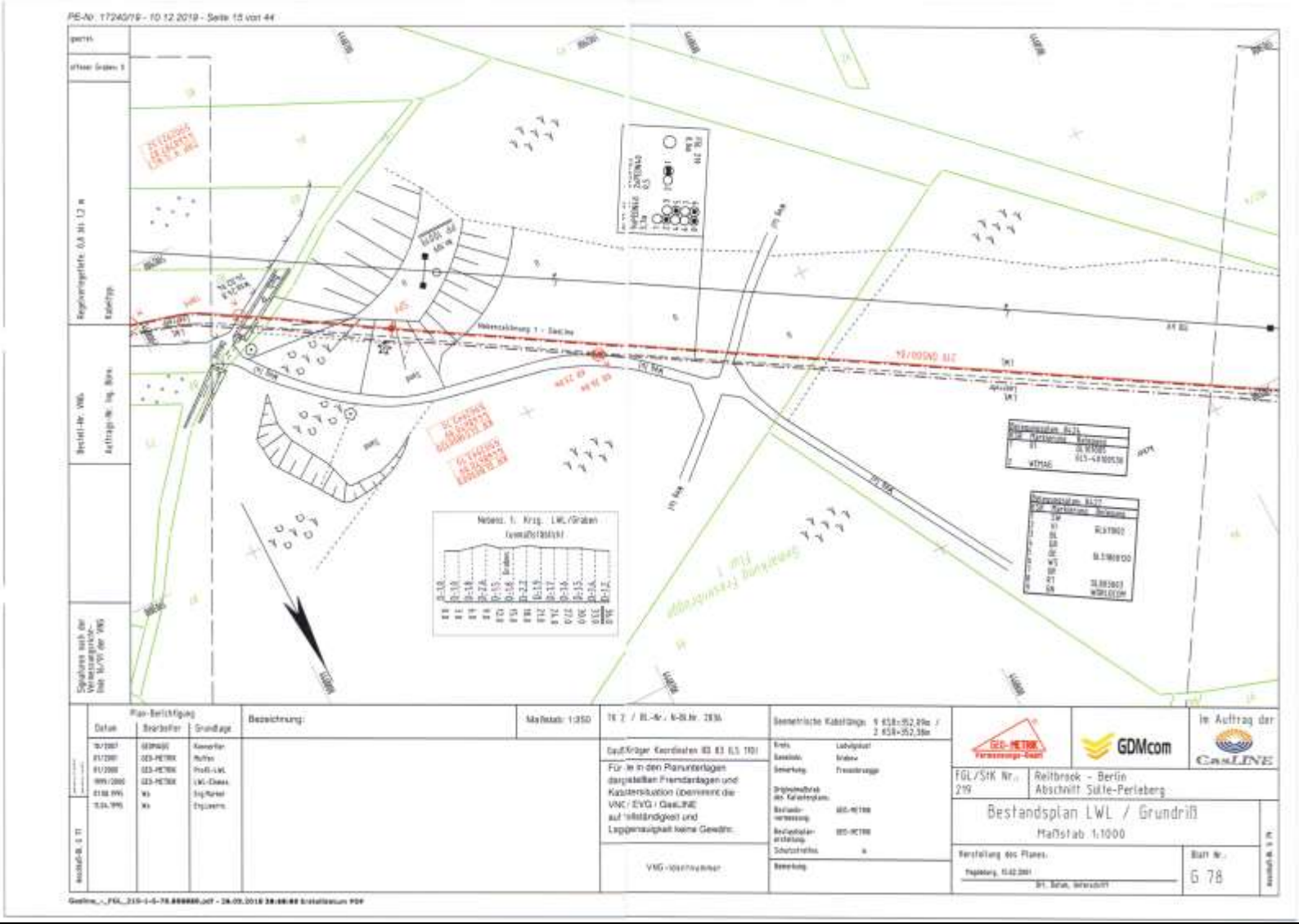

Stadtvertretung Grabow			**Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow**
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 89

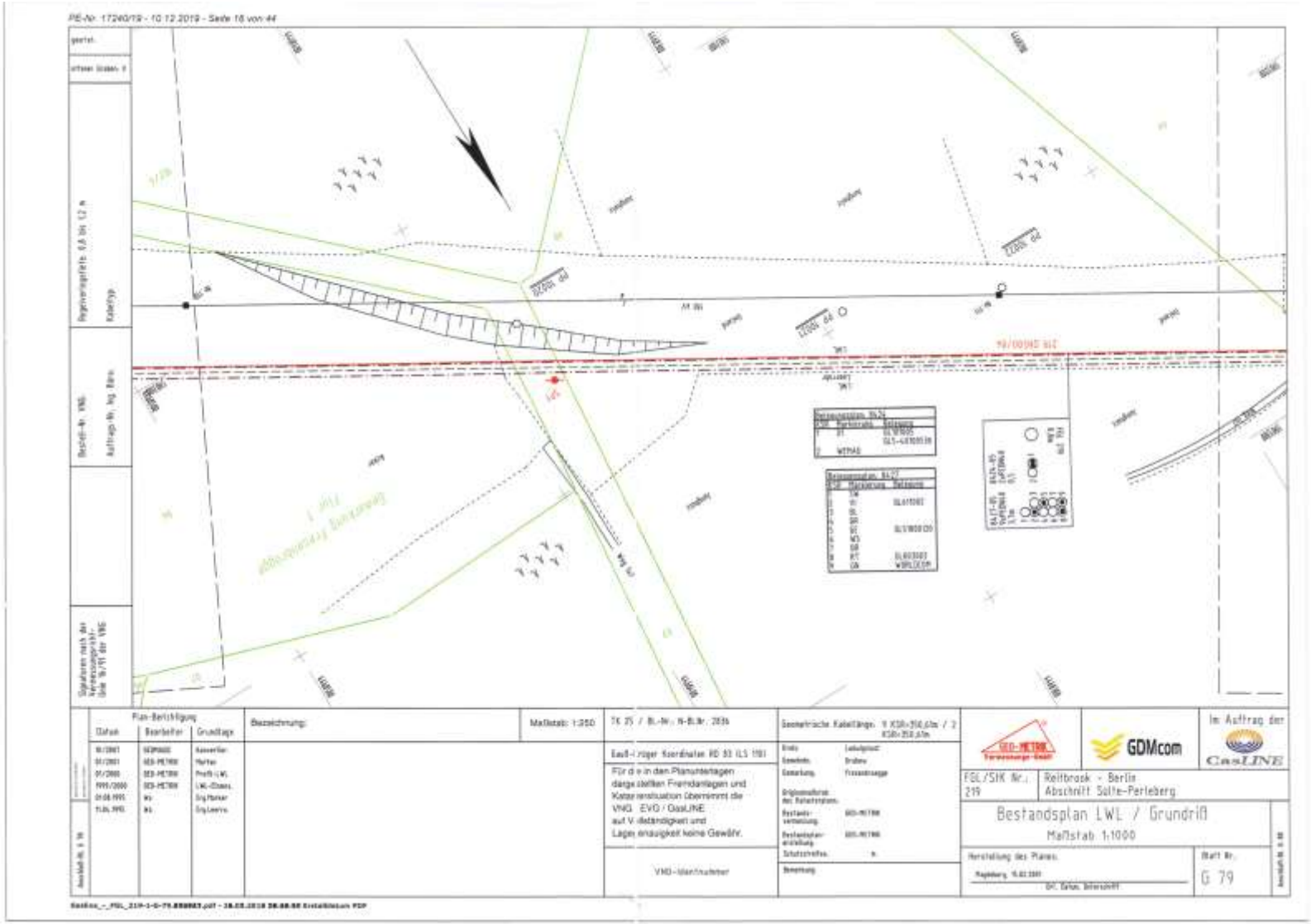

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 90

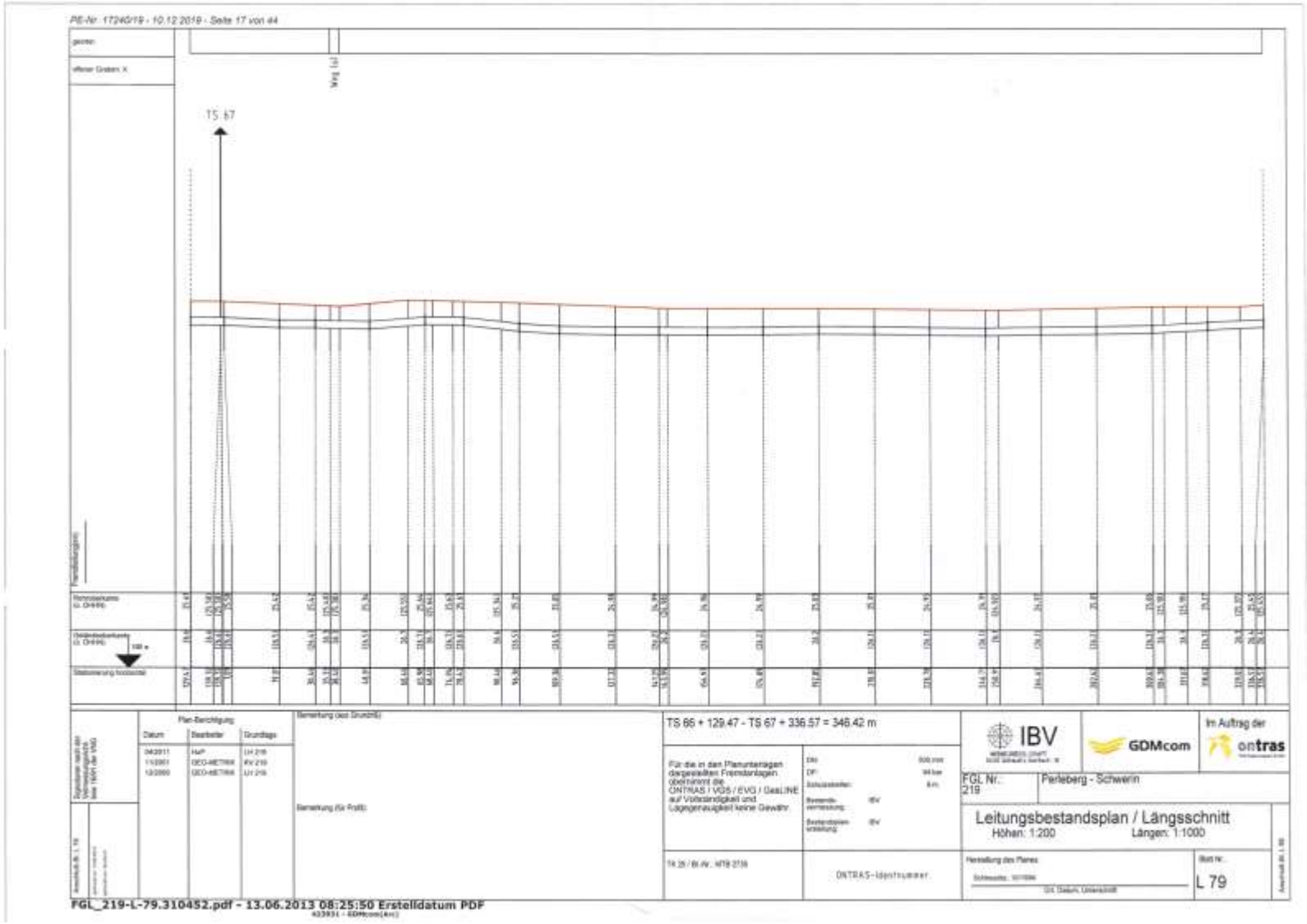

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 91

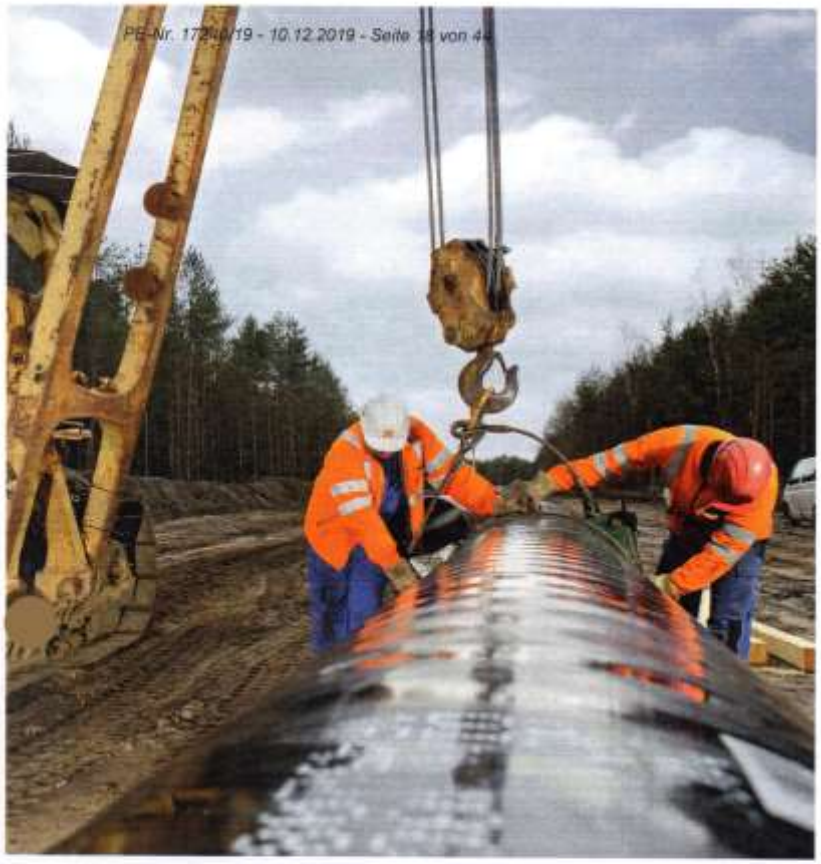

Inhalt

	Seite
I. Einleitung	3
1. Zur Bedeutung dieser Broschüre	3
2. Die Anlagen von ONTRAS	3
II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren	5
1. Grundlegendes	5
2. Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk	7
3. Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS	8
4. Planungsanfrage/Bestandsauskunft	8
5. Anfrage des Bauausführenden	9
6. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit	9
7. Abnahme/Dokumentation Endzustand	10
III. Technologische Schutzbestimmungen	11
1. Allgemeines	11
2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen	13
3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	13
4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	14
5. Erschütterungen	15
6. Pflanzungen	15
7. Elektrische Beeinflussung	16
8. Windenergieanlagen	18
9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen	18
IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer	20
V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen	21

I. Einleitung

1. Zur Bedeutung dieser Broschüre

Um die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung/ Gefährdung der Versorgungsaufgaben auszuschließen, gelten im Bereich/Umfeld von ONTRAS-Anlagen erhöhte Sicherheitsanforderungen.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an alle Verantwortlichen, deren Planungen und Bauvorhaben die Interessen von ONTRAS berühren - Bauherren, Planer, Ausführende, Behörden, Privatpersonen und andere. Sie enthält eine Reihe verbindlicher Regelungen und Informationen, die eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben ermöglichen sollen. Deren rechtzeitige Beachtung erleichtert die erforderliche Zusammenarbeit und vermeidet sowohl Stillstände als auch unnötige Kosten in allen Phasen der Abwicklung.

Die Broschüre ersetzt weder das Zustimmungsverfahren gemäß Abschnitt II noch die vor Baubeginn obligatorische örtliche Einweisung. Als integraler Bestandteil des zugehörigen Schriftwechsels und ggf. zu führender Beratungen ist sie von grundlegender Bedeutung. Inhaltlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt sie in der Regel in Verbindung mit ergänzenden fallbezogenen Bestandsauskünften/Stellungnahmen.

Soweit nicht anders geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Broschüre auch auf Anlagen anderer Unternehmen, für welche die ONTRAS-Gruppe Dienstleistungen erbringt.

2. Die Anlagen von ONTRAS

ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig.

Das Fernleitungsnetz von ONTRAS befindet sich überwiegend im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu gehören im Wesentlichen folgende ober- und unterirdische Anlagenarten:

- Gashochdruckleitungen 16 bis 100 bar (i. d. R.) bezeichnet als Ferngasleitungen)
- Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen
- ein- oder mehrzügige Kabelschutzrohranlagen
- Steuer-/Elektrokabel
- Korrosionsschutzanlagen mit Anodenanlage (horizontal oder vertikal) und Kabel(-n)
- Erderanlagen
- Mess- und Regelanlagen, Kabelschränke
- sonstiges Zubehör

Hinzu kommen Grundstücke, die sich im Eigentum von ONTRAS befinden.

Die ONTRAS-Anlagen befinden sich in der Regel auf fremden Grundstücken, zu deren Mitbenutzung ONTRAS und von ihr beauftragte Dritte aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Grundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt sind.

Die Anlagen von ONTRAS verlaufen überwiegend unterirdisch. Nicht alle Anlagen und Trassenabschnitte sind in der Örtlichkeit durch Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen) gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein derartiger Hinweise allein lässt also keinesfalls auf bestehende Baufreiheit schließen.

Die Anlagen von ONTRAS liegen in der Regel mittig in einem dinglich gesicherten **Schutzstreifen**, welcher wie folgt variiert:

- Ferngasleitungen: 2 bis 10 m
- Kabelschutzrohranlagen: 1 m
- Steuer-/Elektrokabel: 1 m
- Horizontalanodenanlagen: 4 m
- Vertikalanodenanlagen (auch Tiefenanoden genannt): 5 m (Radius)

Darüber hinaus bestehen bei einigen Anlagen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die **Erddeckung** beträgt in der Regel bei Ferngasleitungen und bei Horizontal-/Vertikalanodenanlagen ca. 0,80 bis 1,00 m sowie bei Kabeln ca. 0,60 bis 1,00 m. Die Deckung kann auch geringer oder größer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträglich entstandene, unbekannte Niveauänderungen (die u. U. auch Minderdeckungen von ≤ 0,30 m zur Folge haben können) nicht berücksichtigen.

Dem **Betriebszustand** nach sind aktive (in und außer Betrieb befindliche) und stillgelegte Anlagen zu unterscheiden. Da bei einer Außerbetriebnahme von Ferngasleitungen ein sogenannter Betriebsüberdruck von mindestens 1 bar bis maximal 2 bar aufrechterhalten wird, sind sie als aktive gasführende Anlagen zu betrachten; die angeschlossenen aktiven Korrosionsschutzanlagen bleiben in Betrieb.

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften dieser Broschüre möglich.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 83

II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren

1. Grundlegendes

Dem Bauherrn/Planer/Ausführenden obliegt es, sich im Rahmen seiner **Sorgfaltspflicht**, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei allen in Frage kommenden Unternehmen nach unterirdischen Anlagen und den zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu erkundigen. Zu beachten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem die anerkannten Regeln der Technik und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk GW 315: Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18300 – VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten"

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass behördliche Genehmigungen für ein Bauvorhaben unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen also nicht das Zustimmungsverfahren bzw. die Zustimmung von ONTRAS.

Bei der Vorbereitung und Durchführung jeglicher Bauvorhaben ist **ONTRAS rechtzeitig zu beteiligen**, so dass alle erforderlichen Abstimmungen und ggf. festzulegende Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können. Diese Forderung gilt u. a. auch für geplante Baustelleneinrichtungen, Erkundungsmaßnahmen, Massen- und Schwertransporte sowie bei Pflanzungen, Natur-/Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

Von Bedeutung sind neben direkten Anlagenbetroffenheiten **auch mittelbare Interessenberührungen**, etwa durch Arbeiten im Nahbereich oder aufgrund von Erschütterungen. Weitere Beispiele sind Hochspannungsbeeinflussung und mögliche Einwirkungen von Windenergieanlagen. So kann sich der Betrachtungsbereich auch weit über den Schutzstreifen der betreffenden Anlage hinaus erstrecken.

ONTRAS ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche – BIL.

BIL Die Leitungsauskunft

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter: **https://portal.bil-leitungsauskunft.de**

Einzureichen sind stets vollständige, eindeutige und aussagekräftige Unterlagen/ Informationen, entsprechend dem aktuellen Planungsstand in elektronischer Form. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Absender mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bauherr/Auftraggeber bzw. Bauausführender
- genaue Bezeichnung des Vorhabens/Betreff
- Planungsstand/geplante Bauzeit
- Vorhabenfläche (lagerichtiger Karteneintrag)
- Übersichts-/Detaillagepläne und Schnitte (maßstäblich!)
- Beschreibung des Vorhabens/der Bauweise

Beim Planwerk werden Eignung und Angabe des Maßstabs sowie Nordpfeil vorausgesetzt. Wenn möglich, ist in den Detaillageplänen ein Koordinatenraster darzustellen (System ETRS 89).

Mangelhafte Anfragen führen zur Aussetzung der Bearbeitung und zur Nachforderung von Unterlagen/Informationen.

Im üblichen Rahmen erfolgt die Bearbeitung von Anfragen kostenfrei. ONTRAS behält sich vor, dem Bauherrn/Planer/Ausführenden darüberhinausgehende bzw. weiterführende Aufwendungen (z. B. für Bauaufsicht, Ortung, Tiefbauleistungen, Messungen, Ergebnisauswertungen, Gutachtereinsatz, Änderungen von Anlagen usw.) in Rechnung zu stellen.

Auskünfte und Stellungnahmen gelten nur für den jeweils angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der darin genannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer, die ebenfalls zu beteiligen sind, gerechnet werden muss.

Die den Auskünften/Stellungnahmen beigefügten **Pläne bzw. Kopien sind Eigentum von ONTRAS**. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ONTRAS nicht vervielfältigt und keinem Dritten übergeben bzw. sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an die mit der Planung und Ausführung beauftragten Unternehmen ist gestattet.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:**

Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den analogen/digitalen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Legetiefe unverbindlich sind; mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Anlagen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Den Angaben zur Überdeckung darf insbesondere aufgrund von Niveauänderungen, auf welche ONTRAS keinen Einfluss hat, nicht vertraut werden.

Die tatsächliche Lage/Legetiefe der ONTRAS-Anlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen einer örtlichen Einweisung unter Aufsicht eines Mitarbeiters oder Beauftragten von ONTRAS. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das ausführende Unternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Die übergebenen Pläne geben den dokumentierten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig.

Stillgelegte Anlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen übernimmt ONTRAS keine Gewähr.

Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS

2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft

Um die Interessen von ONTRAS frühzeitig berücksichtigen zu können, ist bereits zu **Beginn der Planungstätigkeit** eine **Bestandsauskunft** einzuholen. Im Fall einer Berührung/Näherung beinhaltet diese u. a. Aussagen zu den im angefragten Bereich vorhandenen/geplanten Anlagen, entsprechende Planunterlagen sowie Auflagen und Hinweise zum weiteren Ablauf.

Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Planung jederzeit weitere Abstimmungen möglich, z. B. zur Nachreichung detaillierter Unterlagen/Informationen oder zur Klärung offener Fragen. Die Notwendigkeit einer erneuten **Kontaktaufnahme** ergibt sich zudem bei Planungsänderungen und bei Ablauf der Gültigkeitsdauer vorangegangener Schreiben.

3. Anfrage des Bauausführenden

Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist rechtzeitig – also mindestens **sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** – durch das jeweils beauftragte Unternehmen zu veranlassen; einzureichen sind die Ausführungsunterlagen. Sofern der Anfrage nicht zu widersprechen ist, erhält der Antragsteller dazu eine Stellungnahme zur Bauausführung. Diese ist Voraussetzung für die obligatorische örtliche Einweisung.

Die **Gültigkeit der Stellungnahme** zur Bauausführung ist befristet auf sechs Monate.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Personen (insbesondere der Bauherr/der Planer/das ausführende Unternehmen) sind vom Antragsteller über die Verhaltensregeln und Vorschriften der vorliegenden Broschüre zu informieren. Die im Schriftwechsel erteilten Auflagen und Hinweise von ONTRAS sind an diese weiterzuleiten. Den Bauherrn trifft die Gesamtverantwortung für sein Vorhaben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das ausführende Unternehmen bzw. die ausführenden Mitarbeiter über die Verhaltensregeln und Vorschriften im Bereich von ONTRAS-Anlagen unterwiesen werden. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit

Auskünfte und Stellungnahmen, die bezüglich der ONTRAS-Anlagen eingeholt werden, berechtigen nicht zur Ausführung geplanter Maßnahmen. Die Genehmigung für Bau-/Schachtarbeiten im Berührungs- und Nahbereich dieser Anlagen wird erst im Rahmen einer **örtlichen Einweisung durch ONTRAS** und/oder durch Beauftragte von ONTRAS erteilt. Diese Einweisung hat vor Beginn jeglicher Arbeiten zu erfolgen.

Die **Terminvereinbarung** ist rechtzeitig – also mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten – zu veranlassen. Grundlage dafür ist die Stellungnahme zur Bauausführung, in der die zuständigen Mitarbeiter und Beauftragten von ONTRAS benannt sind. Anzugeben ist die zugehörige Posteingangsnummer.

Bei der örtlichen Einweisung vorzulegende Unterlagen:

- gültige Stellungnahme zur Bauausführung (mit Anlagen)
- damit ggf. angeforderte Unterlagen/Informationen
- unterschriebene Empfangsbestätigung des Bauherrn

Falls erforderlich und möglich, wird im Rahmen der Einweisung eine Ortung/Kennzeichnung der ONTRAS-Anlagen durchgeführt.

Die Einweisung wird seitens ONTRAS protokolliert.

Bei der Ausführung jeglicher Arbeiten sind die für ONTRAS-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

Arbeiten, die die Sicherheit der ONTRAS-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich **unter Aufsicht von ONTRAS** und/oder eines Beauftragten von ONTRAS durchgeführt werden. Den sicherheitsrelevanten Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, dem Bauherrn die Kosten der Aufsicht in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ONTRAS vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung mit dem Bauherrn vereinbaren.

Besteht aus Sicht des Bauherrn die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, kann er eine solche beantragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Bauherrn und/oder seiner Beauftragten wird durch baubeaufsichtigende Maßnahmen von ONTRAS nicht eingeschränkt.

5. Abnahme/Dokumentation Endzustand

Mit Beendigung der Baumaßnahmen hat – noch **vor dem Verfüllen** ggf. freigelegter ONTRAS-Anlagen – eine **Abnahme durch ONTRAS** und/oder durch deren Beauftragte zu erfolgen. Die Terminvereinbarung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abnahme wird seitens ONTRAS protokolliert. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten festzuhalten.

ONTRAS behält sich vor, alle an ihren Anlagen entstandenen Schäden zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach der Abnahme an ihren Anlagen festgestellten Schäden (z. B. Isolationsschäden durch die nachfolgende Verfüllung).

Zur internen Verwendung sind ONTRAS innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen angefertigte **Lagepläne und Längsschnitte** der im Berührungs- bzw. Nahbereich von ONTRAS-Anlagen errichteten Anlagen/Bauten **unentgeltlich zu übergeben**.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 96

III. Technologische Schutzbestimmungen

I. Allgemeines

Voraussetzung für jegliche Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen ist neben der schriftlichen Zustimmung (Stellungnahme zur Bauausführung) eine **örtliche Einweisung** des Ausführenden. Siehe Abschnitt II/4.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Anlagen beeinträchtigen/gefährden können.

Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtfrei zu halten; die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert erreichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Schutzstreifen unter Druck stehender **Ferngasleitungen** dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich **sichtbar freigelegt** wurde. Bei Parallellage ist eine sichtbare Freilegung der Leitung im Abstand von maximal 20 m ausreichend.

Die Anlagen von ONTRAS dürfen nur in **Handschachtung** freigelegt werden.

Maschinenschachtung an aktiven ONTRAS-Anlagen (in und außer Betrieb) ist ausschließlich nach Feststellung der örtlichen Lage/Legetiefe mittels Handschachtung zulässig. Dabei ist der Einsatz von Baumaschinen, etwa zum Freilegen dieser Anlagen, nur bis zu einer Annäherung von 0,5 m zulässig. Bei einer Annäherung von ≤ 0,5 m sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Maschinenführer und Aufsichtspersonen müssen eine Ausbildung nach DVGW-Regelwerk GW 129 oder gleichwertig nachweisen können. Maschinenführer im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind für Schachtarbeiten nur einzusetzen, wenn sie eine Ausbildung an einer zugelassenen Baggerschadendemonstrationsanlage haben.

Die ONTRAS-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung von Rohren und Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird. Leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Kabel sind gegen Durchhang zu sichern. ONTRAS-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Ist ein Verbau von Baugruben/Gräben erforderlich, dürfen ONTRAS-Leitungen nicht als Widerlager benutzt werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten der ONTRAS-Anlagen ist nicht zulässig.

Bei der Verfüllung von Baugruben/Gräben sind die ONTRAS-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralen Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Verdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreiten darf:

ab 0,30 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm²
ab 0,60 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind Schwingungsmessungen gemäß Abschnitt III/5 nicht erforderlich.

Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen, Festpunktzeichen etc.) dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. ONTRAS behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Hinweisobjekte und das Einmessen zu Lasten des Bauausführenden vorzunehmen. Für die in der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichneten Punkte hat der Bauausführende die Verantwortung zu übernehmen und diese auf seine Kosten zu sichern.

Unterirdisch zu errichtende Kanäle und zugehörige Schächte sind in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Flüssiggasanlagen) gasdicht auszuführen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen

Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen von ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich so vorzusehen, dass:

- eine nahezu rechtwinklige Kreuzung entsteht (mindestens 75°).
- ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind.
- Mantel-/Schutzrohrenden nicht überbaut werden.
- im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,0 m eingehalten wird.

Das Befahren von Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen ist nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unzureichend befestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilender Stahl-/Betonplatten) unzulässig. ONTRAS behält sich darüber hinaus die Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

Kreuzungen von ONTRAS-Anlagen mit geplanten Leitungen/Kabeln sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Dabei sind Knickpunkte außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

Bei Kreuzungen in offener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,50 m. Bei der Kreuzung von Ferngasleitungen mit E-Kabeln der Spannung ≥ 110 kV gilt ein Mindestabstand von 1,00 m; zudem sind hier isolierende Zwischenlagen erforderlich.
- E-Kabel > 1 kV im Kreuzungsbereich von Ferngasleitungen sind zusätzlich in einem Schutzrohr (z. B. PE-HD, Stahl) zu verlegen. Die Schutzrohrlänge muss jeweils der Breite des Schutzstreifens entsprechen, mindestens aber 6 m betragen.
- Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Legetiefe nicht zumutbar, besteht – nach schriftlicher Genehmigung durch ONTRAS – die Möglichkeit einer Überkreuzung.
- Bei der Überkreuzung von Ferngasleitungen sind alle geplanten Kabel im Kreuzungsbereich zusätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen (Länge = Schutzstreifenbreite, mindestens aber 6 m); im Bereich vorhandener Manteirohre ist kein Schutzrohr erforderlich.

Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 2,00 m, sofern nicht die anstehenden Baugrundverhältnisse und projektspezifischen Randbedingungen einen größeren Mindestabstand erfordern.
- Es sind nur steuerbare Verfahren anzuwenden.
- Bei Spülbohrungen ist das ONTRAS-Merkblatt „Vorgaben zur Anwendung von gesteuerten horizontalen Spülbohrungen (HDD)" zu beachten.
- Zur Feststellung der genauen Tiefenlage sind die zu kreuzenden Anlagen vor Beginn der Arbeiten unter Aufsicht von ONTRAS bzw. des zuständigen Dienstleisters freizulegen.
- ONTRAS ist das Bohrprotokoll unverzüglich zu übergeben.

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligen, durchgängig elektrisch leitenden Materialien sind Ferngasleitungen über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer **zusätzlichen Isolierung** (doppelte Umhüllung) gemäß ONTRAS-Vorgabe zu Lasten des Verursachers zu versehen.

Bei Verlegearbeiten mit **Kabelpflug oder Grabenfräse** sind im Kreuzungsbereich von ONTRAS-Anlagen deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Horizontal- und Vertikalanodenanlagen dürfen nicht mit Fremdanlagen gekreuzt bzw. durchquert werden.

4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

In Parallellage geplante Leitungen/Kabel sind grundsätzlich außerhalb von ONTRAS-Schutzstreifen zu verlegen. Eine Überschneidung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind bei Parallelführungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege und -flächen (in Abhängigkeit von der Nennweite der Ferngasleitung) folgende lichte Mindestabstände zulässig:

≤ DN 600 = 1,00 m
> DN 600 = 1,50 m

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:**

5. Erschütterungen

Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten dürfen keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Im Zustimmungsverfahren besteht hierzu besonderer Abstimmungsbedarf; auf Anforderung sind detaillierte Angaben zur geplanten Technologie und zum Technikeinsatz nachzureichen. Die Auflagen zur Bauausführung können Schwingungsmessungen und/oder andere Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen **Ramm-, Meißel- und Bodenverdichtungsarbeiten** in einem Abstand von ≤ 30 m zu den Gasanlagen von ONTRAS in Betracht. Die daraus resultierenden Forderungen sind einzuhalten.

Rammarbeiten über bestehenden ONTRAS-Anlagen sind ausnahmslos untersagt!

Verdichtungsarbeiten entsprechend Abschnitt III/1 (Seite 13, Mitte) dieser Broschüre erfordern keine Schwingungsmessungen.

Befinden sich Gasanlagen von ONTRAS innerhalb des **Sprengbereiches** nach der Technischen Regel „SprengTR310", ist ONTRAS im Zustimmungsverfahren die geplante Technologie zur gutachterlichen Prüfung (i. d. R. Prognoseberechnungen der zu erwartenden Erschütterungseinträge) vorzulegen. Im Ergebnis dieser Prüfung werden die notwendigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Alle mit der Vorbereitung/Umsetzung von **Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen** in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ONTRAS zu erstatten. Dies betrifft insbesondere anfallende Kosten für den Gutachtereinsatz, die Messstelleneinrichtung einschließlich Tiefbau, die Messdurchführung und -auswertung sowie die Baustellenaufsicht.

6. Pflanzungen

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,5 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnde Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Bei Horizontal- und Vertikalanodenanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten.

Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

7. Elektrische Beeinflussung

Die Anlagen von ONTRAS werden durch Beschichtungen und Umhüllungen sowie zusätzlich durch kathodischen Korrosionsschutz vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist ein elektrochemisches Verfahren, bei dem über einen Elektrolyten (z. B. Erdboden) ein elektrischer Gleichstrom zwischen einer Anodenanlage und einer zu schützenden Metallstruktur (z. B. Leitungen) fließt. Durch diesen Schutzstrom erfolgt an der Metalloberfläche im Elektrolyten eine kathodische Polarisation. Dadurch wird verhindert, dass Metallionen aus der Metalloberfläche gelöst werden.

Korrosionsschutzanlagen bestehen aus:

- Gleichrichter
- Anodenanlage (horizontal oder vertikal)
- Kabel

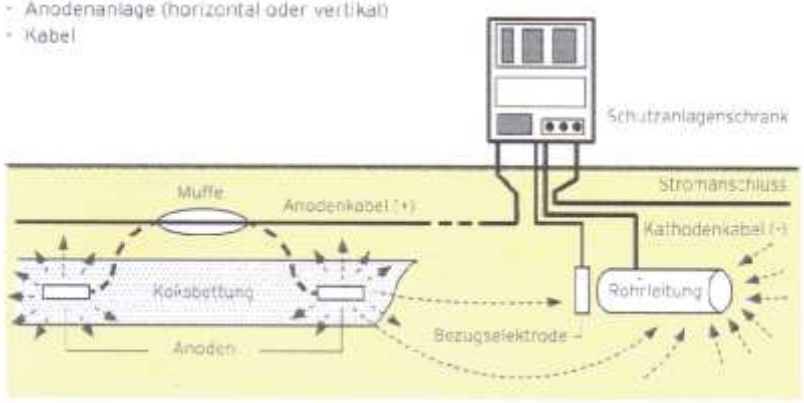

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 99

Generell sind Maßnahmen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Andernfalls muss eine Veränderung der Korrosionsschutzanlage oder des Schutzobjektes von ONTRAS erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.

Bei einer neu hinzukommenden Anlage im Kreuzungs-/Nahbereich von ONTRAS-Anlagen muss in Abstimmung mit ONTRAS die Errichtung einer Potentialmessstelle (ONTRAS- und Fremdleitung messbar aufgelegt) zur Überwachung der Beeinflussung geprüft werden.

Es ist eine Nachumhüllung gemäß Abschnitt III/3 (Seite 15, Mitte) im Kreuzungs-/Nahbereich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von ONTRAS-Anlagen (z. B. Rohrleitungen, Anodenanlagen) Beeinflussungen durch Streuströme von Gleichstromanlagen an erdfühligen metallischen längsleitfähigen Objekten (z. B. Rohrleitungen, Leitplanken usw.) auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinflussungen können zusätzliche Maßnahmen notwendig sein. Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zu eventuell notwendigen Maßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. sind mit ONTRAS abzustimmen.

Zur **Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen** von ONTRAS-Anlagen sind Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und Technischen Empfehlungen, z. B DVGW-Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE 7 der SfB), DVGW-Arbeitsblatt GW 28 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11), durch den Bauherrn vorzusehen.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke Beeinflussungen zu erwarten, ist ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung zu erstellen.

- Das Gutachten ist ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Beurteilung der Beeinflussung zu übergeben.
- Evtl. bereits vorhandene Beeinflussungen sind in dem Gutachten zu berücksichtigen.
- Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen an den Anlagen sind zu benennen. Diese werden nach Auftragserteilung durch den Bauherrn von ONTRAS zu dessen Lasten in eigener Regie durchgeführt.
- Nach Inbetriebnahme des Vorhabens können weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Wechselstromkorrosion notwendig werden (z. B. messtechnische Untersuchungen, Einbau zusätzlicher Messtechnik, Errichtung von Erdungsanlagen mit Abgrenzeinheiten), die durch ONTRAS nach Auftragserteilung des Bauherrn durchgeführt werden.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke keine Beeinflussungen zu erwarten, kann auf ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechendenen Parameter des Vorhabens mit den zutreffendenen Kriterien der Regelwerke in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüberzustellen, zu begründen und ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zum Gutachten, zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. stimmt der Bauherr mit ONTRAS ab.

8. Windenergieanlagen

Planung und Errichtung von Windnergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 850 m zu gastechnischen Anlagen von ONTRAS bedürfen der Zustimmung durch ONTRAS.

9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen

Planungen und Bauvorhaben Dritter können Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an ONTRAS-Anlagen erforderlich machen. Diese sogenannten Folgemaßnahmen sind nur in einfachen Fällen operativ im Rahmen des Baugeschehens realisierbar. In der Regel erfordern sie sowohl zeit- als auch kostenintensive Planungs- und Bauleistungen.

Mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen ist das im Abschnitt II dieser Broschüre beschriebene Zustimmungsverfahren bereits sehr frühzeitig in Gang zu setzen. Bei Erfordernis erhält der Antragsteller Informationen zur weiteren Vorgehensweise. Nach entsprechender Veranlassung kann die Planung und Realisierung von Folgemaßnahmen einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen.

Erfordert das verursachende Vorhaben ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-/Bebauungsplanverfahren oder dergleichen, müssen die Folgemaßnahmen in die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsunterlagen usw.) eingearbeitet und die dazu erforderlichen Anträge gleichfalls genehmigt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass ein ONTRAS-Fachplaner diese Folgemaßnahmen geplant hat.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Stellungnahme:**	Lfd. Seite 100

ONTRAS kann erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen.

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen.

Mit der geplanten Bautätigkeit im Bereich der Folgemaßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn diese abgeschlossen sind.

IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer

Sollten während der Arbeiten ONTRAS-Anlagen beschädigt werden, so ist unverzüglich unter der gebührenfreien Notrufnummer – 0800 4434430 – die „zentrale Meldestelle“ (ZMS) zu benachrichtigen.

Die zentrale Meldestelle stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Dispatcher von ONTRAS her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter bzw. eines Beauftragten von ONTRAS zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr – daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden, Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen, Keine elektrischen Anlagen einschalten.

- Sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.

Notrufnummer - 0800 443430

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme:	**Stellungnahme:**	Lfd. Seite 101

V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen

a. B.	- außer Betrieb
AfK	- Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
BE	- Baustelleneinrichtung
BIL	- Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche
DGUV	- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DIN	- Deutsches Institut für Normung
DN	- Nennweite (diameter nominal)
DP	- Auslegungsdruck (design pressure), [Bar]
DVGW	- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
FGL	- Ferngasleitung
GIS	- Geografisches Informationssystem
IHB	- Instandhaltungsbereich (von ONTRAS)
IHK	- Instandhaltungskoordinator (von ONTRAS)
i. P.	- in Planung
KKS	- kathodischer Korrosionsschutz
KSA	- Korrosionsschutzanlage
KSR	- Kabelschutzrohranlage
MOP	- maximal zulässiger Betriebdruck (maximum operating pressure), [Bar]
MR	- Mantelrohr (aus Stahl/ bei Ferngasleitungen)
OP	- Betriebsdruck (operating pressure), [Bar]
PE-HD	- Polyethylen mit hoher Dichte (high density)
SfB	- Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
SMK	- Schilderpfahl mit Messkontakt (auch Messsäule)
SPf	- Schilderpfahl
SR	- Schutzrohr (aus PE-HD / bei Kabeln)
Stk	- Steuerkabel
TGL	- Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (der DDR)
TS	- Tangentenschnittpunkt (Knickpunkt einer Ferngasleitung im Lageplan)
VDE	- Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VNG	- Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Herausgeber:

ONTRAS Gastransport GmbH

Unternehmenskommunikation:

Susann Surma
Telefon: +49 341 27111-2556

Fachbereich:

Technisches Sicherheits- und Prozessmanagement
Uwe Voigt, Sicherheitsfachkraft
Telefon: +49 341 27111-2875

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
info@ontras.com, www.ontras.com

Stand 05/2018, Öffentliches Dokument, Version 2.0

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019

Stellungnahme: Lfd. Seite 102

MERKBLATT

Für die Unterkreuzung mittels gesteuertem horizontalen Spülbohrverfahren (HDD) gelten die folgenden Vorgaben:

Bei der Unterkreuzung von Gashochdruckleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH mittels gesteuertem Bohrverfahren (HDD) ist im Schutzstreifen der zu unterquerenden Gashochdruckleitung ein Mindestsicherheitsabstand von 2 Metern sicherzustellen. Die verfahrensbedingten Lagetoleranzen sind dem Mindestsicherheitsabstand hinzuzuaddieren. Die Unterkreuzung der Gashochdruckleitung hat rechtwinkelig zur Leitungsachse zu erfolgen und muss außerhalb von Richtungswechseln (TS-Punkten) liegen. Das Bohrprotokoll ist dem zuständigen Betreiber/Dienstleister zu übergeben.

Hinsichtlich der Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung an das steuerbare horizontale Spülbohrverfahren wird auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 321 verwiesen. Seitens der ONTRAS Gastransport GmbH wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 – Gruppe GN2 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 – Gruppe GN2 zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnis.html

Vor Beginn der Arbeiten ist die Gashochdruckleitung entsprechend DVGW-Arbeitsblatt GW 316 zu orten und der Trassenverlauf im angemessenen Umfang zu kennzeichnen. Im unmittelbaren Unterkreuzungsbereich ist die Gashochdruckleitung vor Beginn der Arbeiten bis zum Rohrscheitel freizulegen. Die Ortung und die Freilegung erfolgt im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH. Die festgestellte Rohrlage und -deckung sind mit den Planungsunterlagen zu verifizieren. Weiterhin sind der ONTRAS Gastransport GmbH die Ergebnisse der Baugrunderkundung (u. a. qualifiziertes Bodengutachten) für den Bereich der Unterkreuzung vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Für die Kreuzung in offener Bauweise gelten die folgenden Vorgaben:

Bei der Kreuzung von Gashochdruckleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH mittels offener Bauweise ist im Schutzstreifen der zu querenden Gashochdruckleitung ein Mindestsicherheitsabstand von 0,5 Metern sicherzustellen. Die Kreuzung der Gashochdruckleitung hat rechtwinkelig zur Leitungsachse zu erfolgen und muss außerhalb von Richtungswechseln (TS-Punkten) liegen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Gashochdruckleitungen bei Bauarbeiten wird auf den DVGW-Hinweis GW 315 und die Werknorm VN 263-011 verwiesen. Seitens der ONTRAS Gastransport GmbH wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301 – Gruppe G1 oder DVGWArbeitsblatt GW 381 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach diesen DVGW Arbeitsblättern zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnis.html

Stadtvertretung Grabow			
	Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow		
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 103

Auszug Signaturenkatalog

(zusätzlich gelten die DIN 18702 und DIN 2425-3)

ontra
Gastransport Gm

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
Symbole Fernsteuerungen (FGL)		Symbole Kabelschutzrohranlagen (KSR)/ Steuerkabel (Stk)	
S	Absperrarmatur	KR	Kabelreserve
	Reduzierstück	KVz	Kabelverzweiger
EV	Entlüftungsventil	KP X	Spülerpunkt mit Nr.
A	Ausblaser	KM X	Kabelmuffe Verbindung mit Nr.
	Isolierstelle	M	Marker
KR	Kontrollrohr	KAM X	Kabelabzweigmuffe
	Molchschleuse	KÜM X	Kondensatormuffe mit Nr.
)	Endverschluss (Klöpperboden)	KBM	Stk Kabelblindmuffe
G	Gas Merkstein, G(ARK) mit Meßkontakt	K X	Kabelmerkstein mit Nr.
SPF	Gas Schilderpfahl	KUFB X	Unterflurbehälter mit Nr.
SMK	Gas Schilderpfahl/Meßkontakt mit Nr.	KT	Schilderpfahl mit Kabeltelefonstecker
	TS-Punkt mit Nr.	FS	Schildersäule mit Fernsprecher
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende		Schutzrohr Kabel
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende (Maßnahme berührt nicht direkt die FGL)	Gas-, KKS- und Kabel-Linientypen	
HR	Schutzrohr (Mantelrohr)		Gasleitung in Betrieb
Symbole Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)			Gasleitung außer Betrieb
	Anodenfeld		Gasleitung stillgelegt
TA	Tiefbettanode		Gasleitung geplant
DBE	Bezugselektrode/DBE		Elektrokabel
K	Kontakt Cadweld Pin-Brazing		Erdkabel
	Gleichrichterschrank		KKS-Anlage
	Verteiler		Steuerkabel/ LWL
	Erderschrank		LWL-Anlage GasLINE
	Zählerschrank		Drainage

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 104

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 20.	GDMcom mbH	10.12.2019	13.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 105

LEITUNGSAUSKUNFT NEU GEDACHT

BIL – Kostenfreie Bauanfrage und Leitungsauskunft in digitalem Prozess – rechtssicher, schnell, zuverlässig.

Leitungsauskünfte einzuholen bedeutete bis dato für die Bauwirtschaft oft großen Aufwand. Neben den Problemen, alle tatsächlich zuständigen und betroffenen Leitungsbetreiber zu erreichen, waren es vor allem oft intransparente Kommunikationswege und fehlende Standards, die es für die Bauwirtschaft erschwerten, qualifizierte und detaillierte Auskünfte zu erhalten und verarbeiten zu können.
Dies hat sich mit BIL – dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche – geändert. BIL setzt neue Standards in der Leitungsanfrage.
Vollständig digitale Arbeitsprozesse auf einer zeitgemäßen und aktuellen Internetplattform sind die Merkmale der neuen Leitungsauskunft mit BIL.

BIL – NUTZEN IM ÜBERBLICK

Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Einmalige Formulierung der Bauanfrage zur Adressierung sämtlicher Leitungsbetreiber in Deutschland
- Anfrage- und Dokumentationssystem für den gesamten Workflow der Bauanfrage
- Online-Zuständigkeitsprüfung und Auflistung zuständiger sowie nicht zuständiger Leitungsbetreiber

Effizient, übersichtlich und modern

- Zentrale Kommunikation der Anfragen und Antworten über das BIL-Portal
- Einfache Formulierung der Bauanfrage über standardisierte Anfrageinhalte zur Reduktion von Nachfragen
- Zügige Bearbeitung und schneller Response
- Amtlicher Kartenhintergrund und Luftbilder zur exakten Lokalisierung des Bauvorhabens
- Moderne und attraktive GUI

Flexibel, rechtssicher und flächendeckend

- Durchgehend digitaler Workflow und damit Vermeidung von Fehleingaben oder Fehlinterpretation

Qualität • Sicherheit • BIL • Kostenfrei

Zuständigkeitsprüfung

BIL prüft über die unsichtbaren, vom Leitungsbetreiber hinterlegten Flächen die Schnittmenge mit der Bauanfragefläche. Das Ergebnis der Analyse wird online und als Download mitgeteilt. Die als zuständig identifizierten Unternehmen erhalten automatisch die formulierte Anfrage.

Betroffenheitsprüfung

Die Betroffenheitsprüfung und ggf. Planauskunft erfolgt in Eigenverantwortung durch den Betreiber über BIL. BIL kennt keine Leitungsdaten und fungiert als Mittler zwischen Anfrage und Leitungsbetreiber.

Alle Leitungsbetreiber erreichbar

BIL ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber, die derzeit nicht in BIL organisiert sind, mit der formulierten Bauanfrage. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Anfrage erreicht sofort den angesprochenen Leitungsbetreiber.

BIL – DER NEUE STANDARD

Einfache Erstellung der Anfrage

Die Erstellung und Absendung einer Bauanfrage ist in BIL denkbar einfach und innerhalb weniger Minuten von selbst IT- oder Internetungeübten zu bewerkstelligen. Eine intuitive und stringente Menüführung leitet den Anfragenden durch den Erstellungsprozess. Fehler sind ausgeschlossen. Die Vollständigkeit der Anfrage ist gewährleistet.

Lokalisierung und Klassifizierung des Bauvorhabens

Durch die geographische Lokalisierung unter Nutzung von Luftbildern und amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und die Spezifizierung mittels des Baustellenklassifizierungkataloges ist gewährleistet, dass sämtliche zuständigen Leitungsbetreiber unmittelbar die konkrete Betroffenheit von dem Bauvorhaben ermitteln können. Damit erhält der Anfragende eine garantierte qualitativ hochwertige und vollständige Leitungsauskunft aller betroffenen Betreiber, die über BIL erreicht werden.

Zentrale Informations- und Auskunftsplattform

Sämtliche Leitungsauskünfte und Informationen werden über das BIL-Portal dem Anfragenden bereitgestellt. Der Anfragende muss keine weiteren Kommunikationswege zu einzelnen Leitungsbetreibern mehr eröffnen. Dies vermeidet Redundanzen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und spart Zeit und Ressourcen.

Kostenfreie Nutzung

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt, um die gemeinschaftliche Strategie ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betonen. Dieses Solidarprinzip ermöglicht es, die Nutzung für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten.

Unterstützung der Fachverbände

Bereits seit der Gründung von BIL in 2015 unterstützen die wichtigsten Fachverbände die Aktivitäten. Darunter auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) e.V.

Rechtssicherheit

BIL bietet für Nutzer durch die automatisierte Archivierung und die Historienaufzeichnung den rechtssicheren Nachweis über die pflichtgemäße Einholung von Leitungsauskünften. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen dokumentiert BIL alle Vorgänge lückenlos.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
22.	50Hertz Transmission GmbH	11.11.2019	11.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 106

Weitergeleitet: 50Hertz Transmission GmbH / Beteiligung im Zuge der Bauleitplanung [2018-006509-02-TG, Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow]

Von: Reiff, Teresa
An: Jenzen, Kerstin
Datum: 15.11.2019

Nachricht von Gerstberger, Gabriele:
An: Reiff, Teresa
Zur Kenntnis: Neumann, Peter
15.11.2019

Nachricht von leitungsauskunft@50hertz.com:
An: Gerstberger, Gabriele
15.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
anhängig erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Planverfahren. Sofern die Belange der 50Hertz Transmission GmbH betroffen sind erhalten Sie beigefügtes Schreiben ebenfalls auf dem Postweg. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Vorgangsnummer an den Mitarbeiter, der im Anschreiben angegeben ist.
Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.
Hinweis: Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Das Anschreiben inkl. Unterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.
Mit freundlichen Grüßen
50Hertz Transmission GmbH

50Hertz Transmission GmbH, Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters
Geschäftsführer: Dr. Frank Golletz (Vorsitz), Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:
https://www.50hertz.com/de/Datenschutz

Eingabe: 15.11.2019 13:25
Gesendet/Empfangen: 15.11.2019 13:25
Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:
Datei "2018-006509-02-TG_Stellungnahme 50Hertz.pdf.pdf"

Die Mitteilung von der Übergabe der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Angebot zur Beteiligung des Unternehmens in elektronischer Form wird zur Kenntnis genommen.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 22.	50Hertz Transmission GmbH	11.11.2019	11.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 107

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Grabow
Bauamt
Am Markt 1
19300 Grabow

50hertz
Elia Group

50Hertz Transmission GmbH
TG
Netzbetrieb
Heidestraße 2
10557 Berlin
Datum
11.11.2019
Unser Zeichen
2018-006509-02-TG
Ansprechpartner/in
Frau Froeb
Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495
Fax-Durchwahl
E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com
Ihre Zeichen
621.4603 je
Ihre Nachricht vom
01.11.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters
Geschäftsführer
Dr. Frank Golletz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix
Sitz der Gesellschaft
Berlin
Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Sehr geehrte Frau Jenzen,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i.V. Kretschmer i.A. Froeb

Kretschmer Froeb

Die Mitteilung, dass im Bebauungsplangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen vorhanden oder in nächster Zeit geplant sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der angefragte Bereich wird im Zuge der Planung nicht verändert.

Stadtvertretung Grabow		**Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow**	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 108

Stellungnahme S00810405, VF und VFKD, Stadt Grabow, Bebauungsplan "Gewerbepark A 14", Ihr Zeichen: 621.4603 je

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
An: Jenzen, Kerstin
Datum: 10.12.2019

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Grabow - Bauamt - Frau Jenzen
Berliner Straße 8a
19300 Grabow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00810405
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 09.12.2019
Stadt Grabow, Bebauungsplan "Gewerbepark A 14", Ihr Zeichen: 621.4603 je

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.11.2019.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.
In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.
Deshalb bitten wir Sie uns ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).
In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.
Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Eingabe: 09.12.2019 14:45
Gesendet/Empfangen: 10.12.2019 07:18
Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:
Datei "Grabow, Bebauungsplan Gewerbepark A 14_VFKD.pdf"

Nach Prüfung der mitgereichten Unterlagen geht die Stadt Grabow davon aus, dass die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH auf der dem Bebauungsplan abgewandten Straßenseite der Landesstraße L 072 liegen.
Allerdings werden aufgrund der großen Nähe die entsprechend mitgereichten Hinweise in die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen.
Hinsichtlich der sinnvollen Mitverlegung von Leerrohren werden die Verwaltung des Amtes Grabow und das beauftragte Planungsbüro entsprechend unterrichtet.

Die mitgereichten weiterführenden Dokumente werden bei der weitern Planung beachtete und ebenfalls an das planende Ingenieurbüro weitergeleitet.

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 109

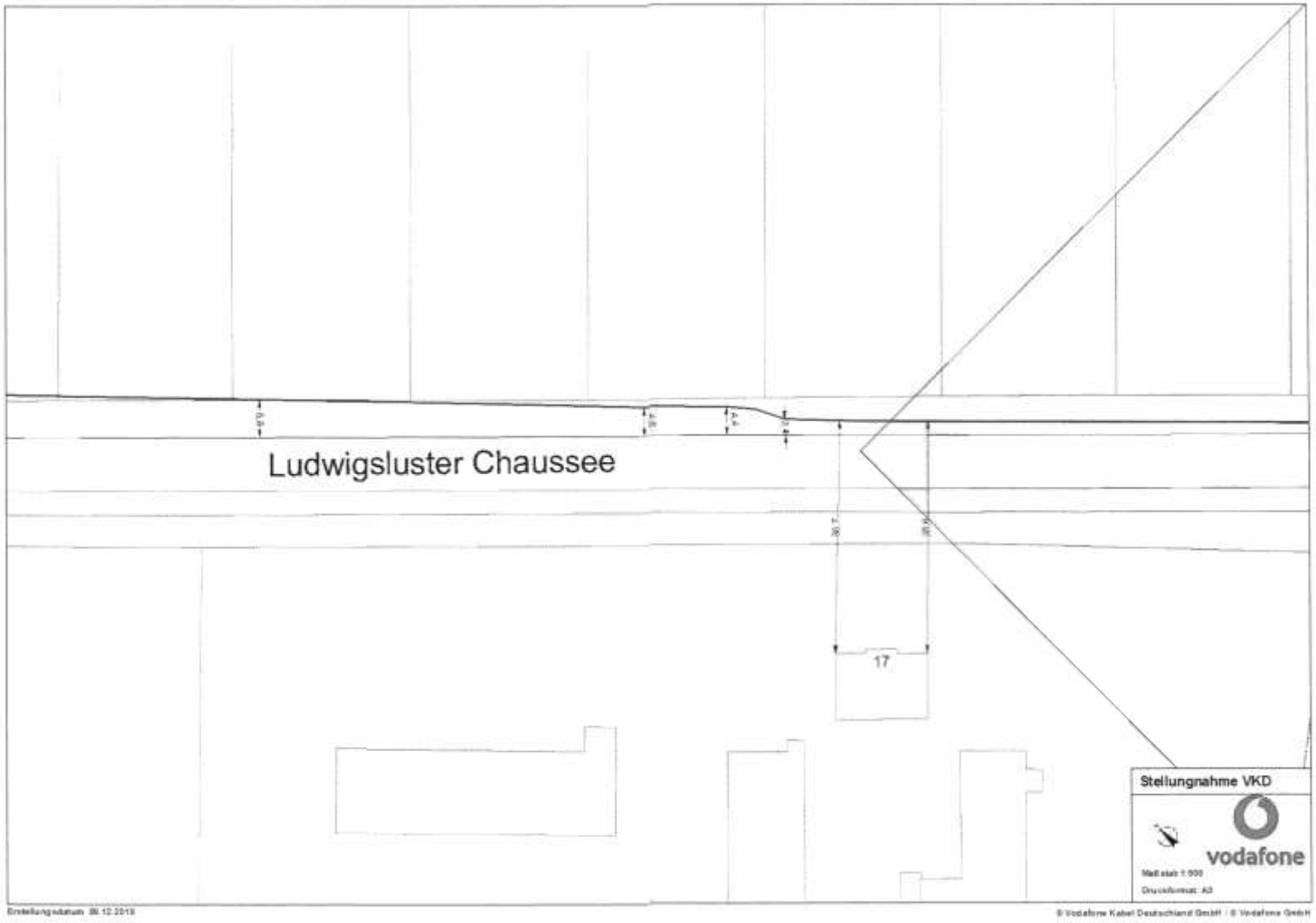

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 110

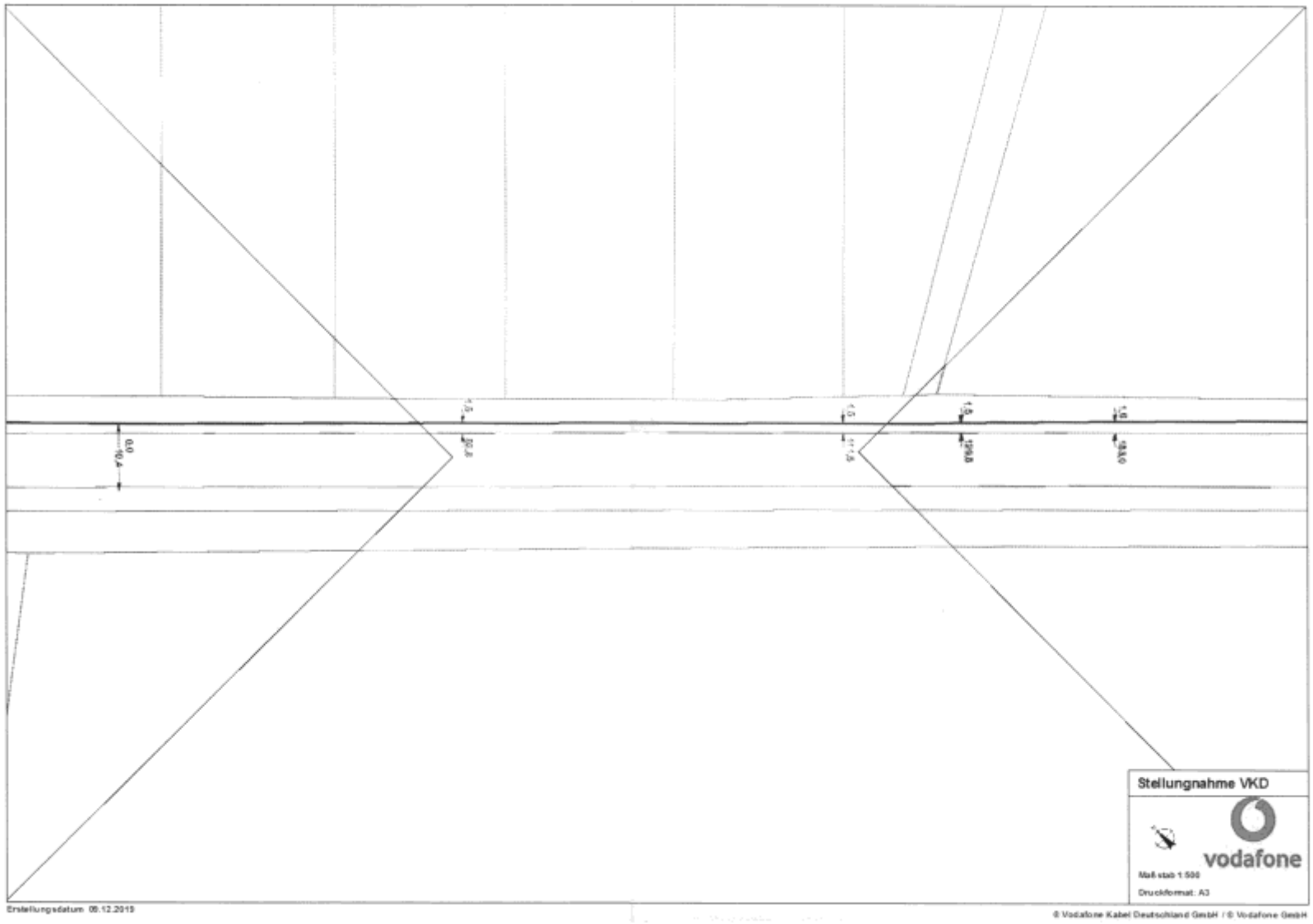

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 111

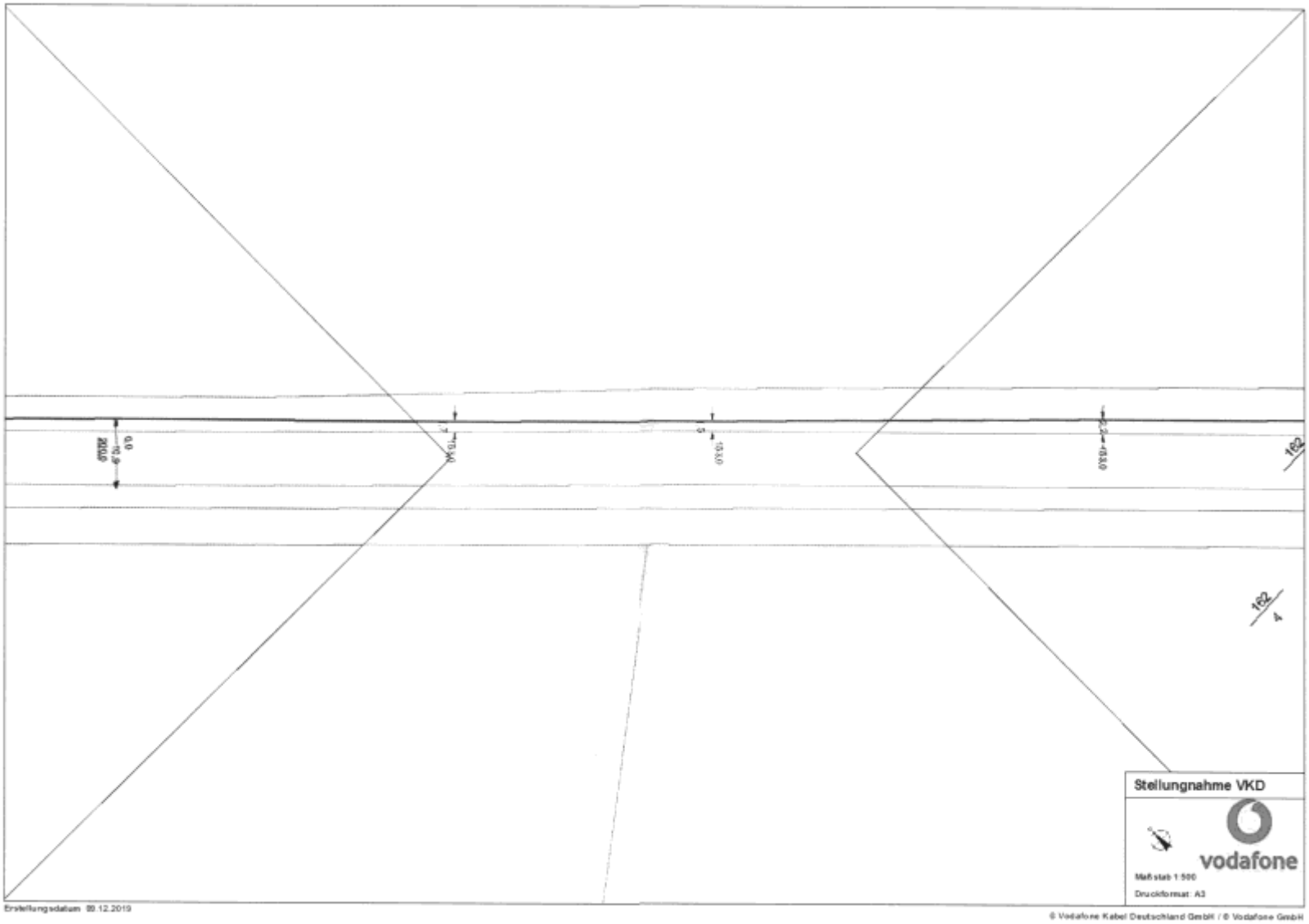

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 112

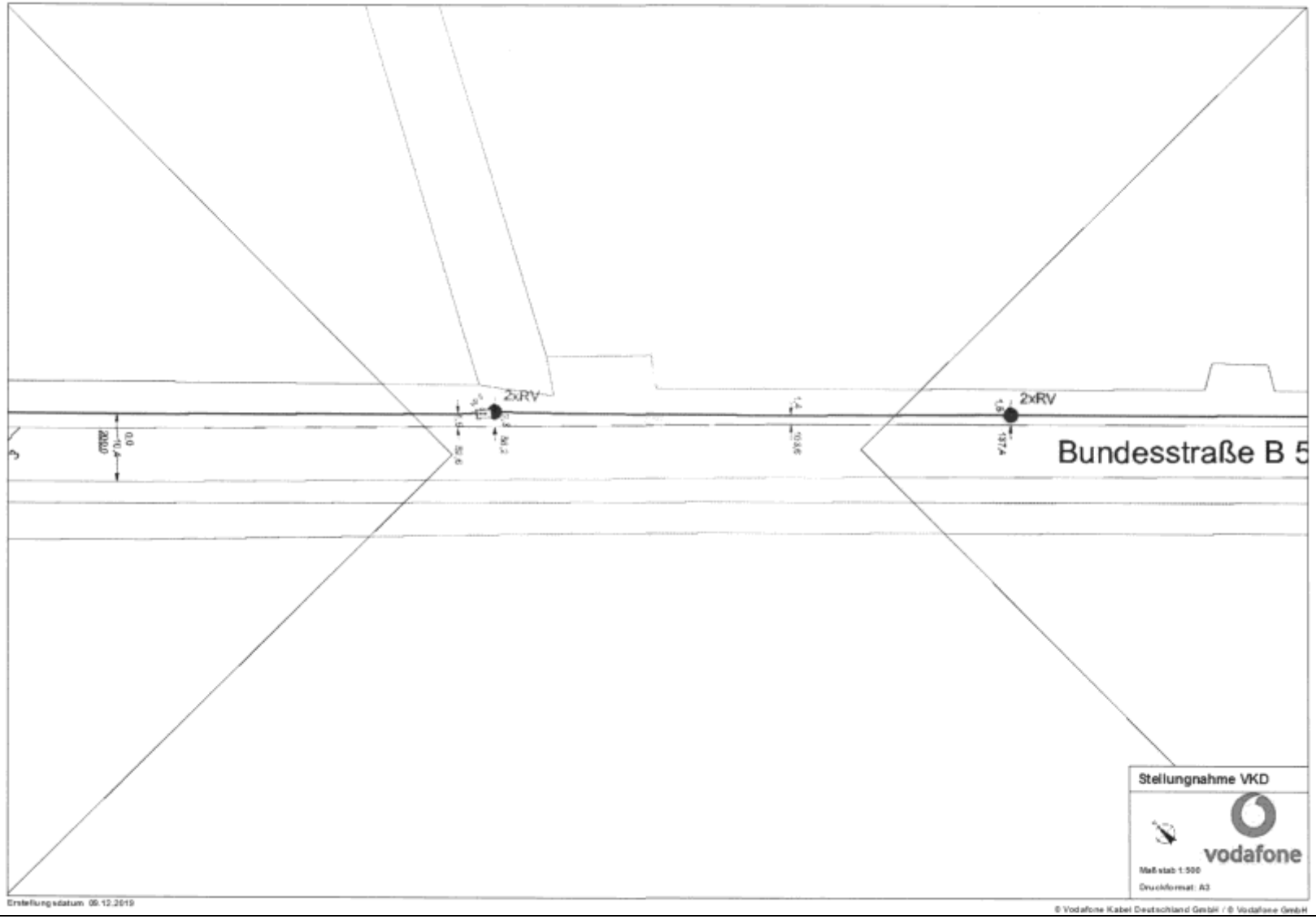

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 113

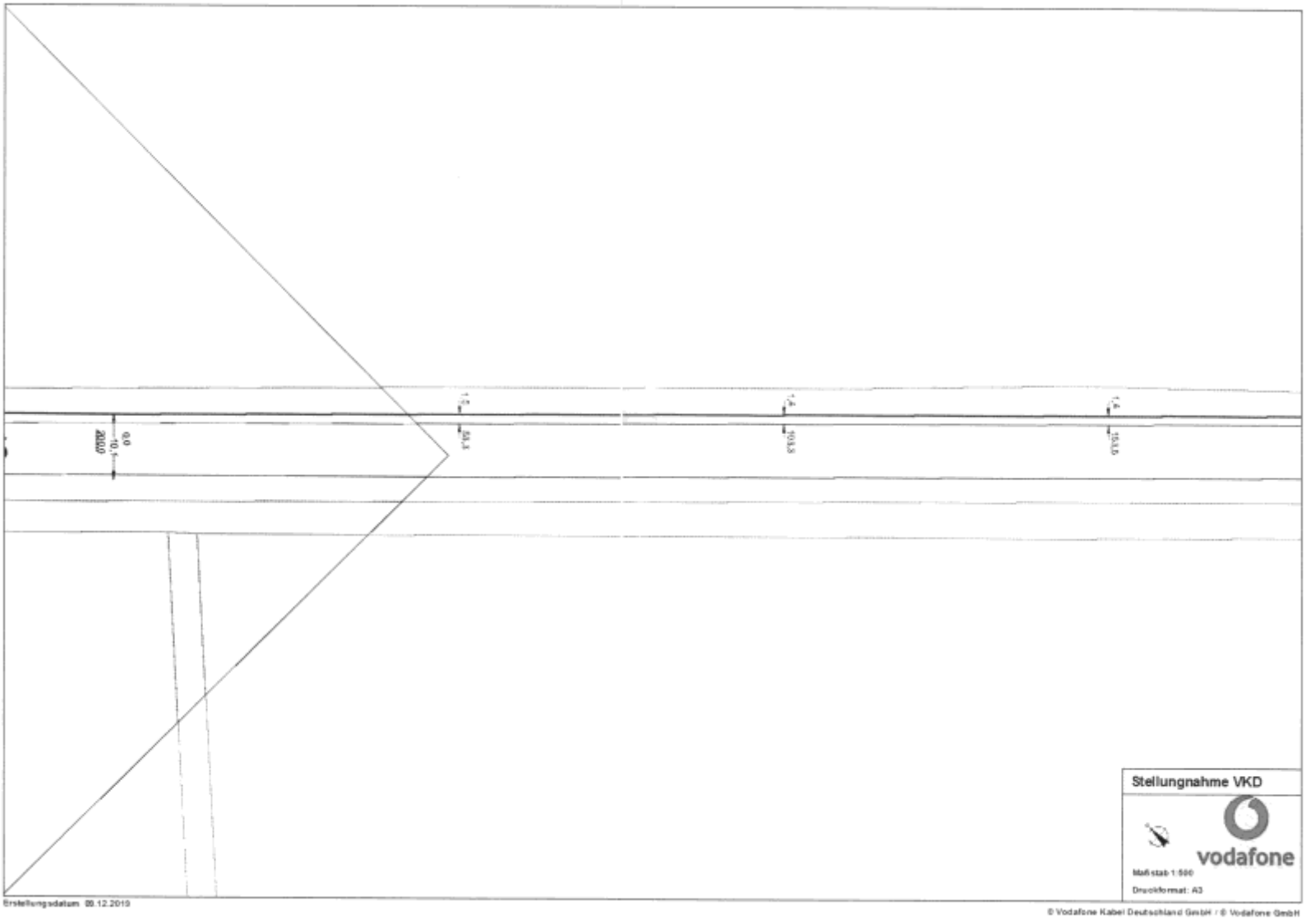

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 114

vodafone

Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH

vodafone

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein 3
2. Geltungsbereich 3
3. Erkundungspflicht 3
4. Planwerk / Trassenauskunft 4
5. Lage der Fremdanlagen 4
6. Bauausführung / Freischachten 4
7. Verfüllen des Kabelgrabens 5
8. Sicherung der Freigelegte Kabel und Kabelschutzrohre 6
9. Biegeradien der Kabel 6
10. Temperaturbereich 6
11. Anzeige von Beschädigungen 6

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH

1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngelände wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen - der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen der Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen der Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Beauskunften auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik" (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabellage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.

Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und /oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä., über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH

4. Planwerk / Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende -insbesondere geringere- Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabel- / Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabel- / Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin auf das Vorhandensein von Kennzeichnung Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Kabelmerkzeichen (Steine, auch Kugelmarker o.ä.) sind vor dem Ausheben ein zu messen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

6. Bauausführung / Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regionalniederlassung der Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen der Vodafone sind min. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel- / Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel – und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabel- / Kabelschutz¬-Rohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabel- / Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte sich eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich machen, ist die Rohrtrasse mit dafür Zugelassenen Material wieder zu verschließen, bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage durchzuführen gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer Landes- und Kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüll Materials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen das Kabelgrabens ist das Kabel durch Kabelwarnband mit Aufschrift Vodafone zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30cm bis 40cm über dem Kabel verlegt werden.

8. Sicherung der Freigelegte Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbean¬spruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und der Vodafone auszuhändigen.

9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller.. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

10.Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohre sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig, und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

11.Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline über die Mailadresse technikline@Kabeldeutschland.de.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 117

vodafone

Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung)

vodafone

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie können bei Arbeiten, die am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Vodafone Kabel Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden.

(1) Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH beschädigt werden.

(2) Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Telekommunikationskabel sowohl im Schriftfeld als auch im Kabelquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil ( ) gekennzeichnet.

Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

(3) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte und die Adresse für die Webauskunft können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 118

(4) Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der Vodafone Kabel Deutschland GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch telefonisch vorab), damit – wenn nötig – durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Die Kontaktdaten können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

(5) Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist der Vodafone Kabel Deutschland GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden (siehe Punkt 2 der beil. Anlage). Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Vodafone Kabel Deutschland GmbH einzustellen.

(6) Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikations-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

(7) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand fein-kiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

(8) Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

(9) Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(10) Die Anwesenheit eines Beauftragten der Vodafone Kabel Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Bei Freilegung von Kabelanlagen / Beschädigungen von Kabeln umgehend zu informieren:

Technisches Servicecenter:

030 7130 210 90

(kostenfrei erreichbar aus Deutschland)

oder

kabel-technikline@vodafone.com

(Keine Angabe der Kundennummer erforderlich!)

Stand: April 2017

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 119

Zeicherklärung der Vodafone GmbH

Zeichenerklärung Vodafone GmbH

Symbologie

vodafone

Strukturen
- Doppelschacht/P2
- Erdloch
- Fremdschacht
- Kleinschacht
- Mehrlängenbausatz
- Muffenbausatz
- Schacht
- Sonstige
- Verteilerkasten

Trassentypen
- Lufttrasse
- Rohrtrasse
- Sonstige Trassen
- Trogtrasse

Vermessungsfläche
- Fels
- Gebäude
- Grundstück geplant
- Mast
- Schachtbauwerk
- Schaltschrank
- Sockel
- Sonstige Fläche
- Treppe
- Turm

Vermessungspunkte
- Ampel
- Bezugspunkt
- Brunnen
- Einlauf
- Gebäude (Ecke)
- Grenzpunkt
- Grenzpunkt geplant
- Gully
- Hecke (Ecke)
- Hydrant
- Hydrant (Unterflur)
- Kabelmarker
- Kabelmerkstein
- Kreuz
- Lampe
- Laubbaum
- Mast
- Mast (Ecke)
- Mauer (Ecke)
- Merkstein
- Messpunkt
- Muffenmerkstein
- Nadelbaum
- Ortstafel
- Pfeiler / Pfosten
- Randstein (Ecke)
- Schacht
- Schieber
- Signal
- Sonstiger Punkt
- Stein
- Treppe (Ecke)
- Verkehrszeichen
- Verteiler
- Zaun (Ecke)

Vermessungslinie
- Brücke
- Böschungsoberkante
- Böschungsunterkante
- Fassade
- Fundament
- Graben
- Grenze geplant
- Hecke (Ecke)
- Kanal
- Kante; Rand
- Laubbaum
- Mauer
- Nadelbaum
- Rinne
- Schiene
- Sonstige Linie
- Strassenrand
- Uferlinie
- Wegrand
- Zaun

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019
Stellungnahme:		**Stellungnahme:**	Lfd. Seite 120

Zeichenerklärung Vodafone GmbH

Copyrights Hintergrundkarten

Omniscale OSM	©2017 Omniscale, Kartendaten: OpenStreetMap - (Lizenz: ODbL)
Baden-Württemberg	Geodaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2017
Bayern	Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Berlin	Geoportal Berlin / Kataster WMS
Brandenburg	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB & SenStadtUm 2017
Hansestadt Bremen	Datenquelle: GeoInformation Bremen, Landesamt für Kataster - Vermessung - Immobilienbewertung - Informationssysteme, Datensatzbezeichnung, 2017
Hansestadt Hamburg	Basis der Darstellung: Kataster WMS / Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0
Hessen	Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Mecklenburg-Vorpommern	© GeoBasis-DE-/M-V 2017
Niedersachsen	Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017
NRW	Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017
Rheinland-Pfalz	Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Aktualität der Geobasisinformationen: 2017
Saarland	Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen Kontrollnummer WMS - 4/12
Sachsen	Darstellungsdienst Liegenschaftskarte © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017
Schleswig-Holstein	© GeoBasis-DE / LVermGeo SH 2017
Thüringen	© GeoBasisDE / TLVermGeo 2017

Erklärungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 121

Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland GmbH

vodafone

Unterirdisch bzw. oberirdisch geführte Telekommunikationsanlagen

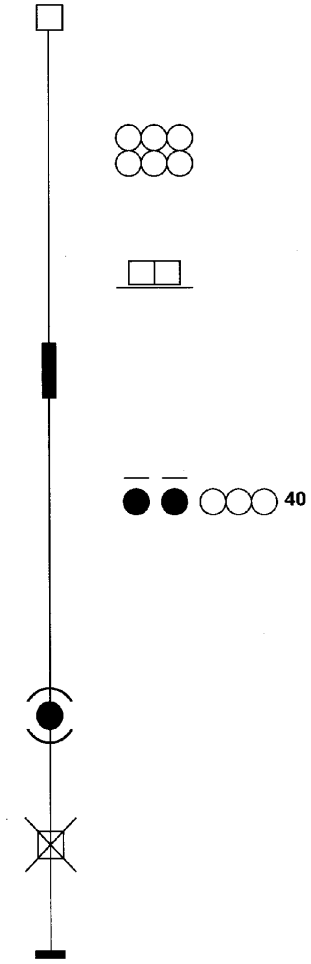

Kabelschacht mit einer Einstiegsöffnung (Deckel)

Kabelkanal aus 2x3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100mm)

Kabelkanal aus Betonformstein(en) mit zwei Zugöffnungen

Abzweigkasten

40

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Fernmeldeanlagen
hier: Zwei Erdkabel und drei Kunsstoffrohre (lichte Weite 40 mm)

Unterbrechungsstelle in einer Kabelrohranlage

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes

Rohrende

Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland GmbH

vodafone

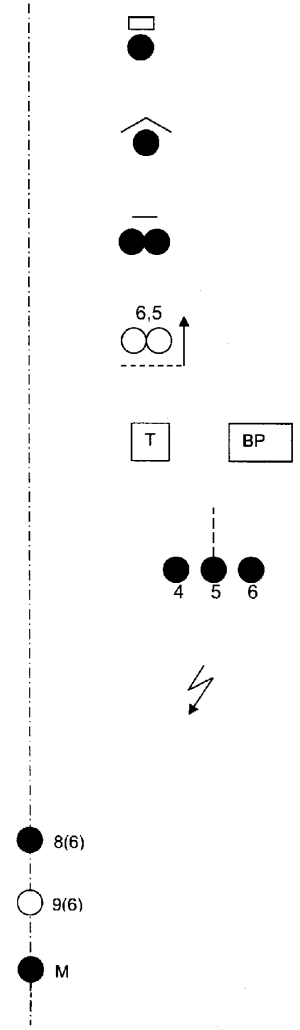

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekommunikationskabel mit Mauerziegel oder Abdeckplatten

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekommunikationskabel mit Kabelabdeckhauben

Gelbes Trassenband über zwei Erdkabeln als Warnschutz

6,5

Zwei Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl oder Asbestzement, ab der Strichellinie 6,5m lang

T

BP

Kabelmarke (aus Kunsstoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

4 5 6

Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstandsmaße zum Kabelverband (Kabel Nr.4 bis 6) bezogen sind

Hinweis auf Gefährdung sowie der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird

8(6)

Verbindungsmuffe 8 im Kabel Nr. 6

9(6)

Abzweiger 9 im Kabel Nr. 6

M

Übergangspunkt auf oberirdisch geführte Kabel

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 24.	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Netzplanung	10.12.2019	10.12.2019

Stellungnahme: **Stellungnahme:** Lfd. Seite 122

Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland GmbH

vodafone

Gehäuse mit BK - Einrichtungen verschiedener Funktion

Übergabepunkt in oder an einem Gebäude

S Übergabepunkt in Säule

M Übergabepunkt an Leitungsmast

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen.

An Kabelkanälen beziehen sie sich auf die Mitte der Abdeckungen (Deckel).

Alle Maße sind in Metern vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Stromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Farbliche Kennzeichnung der Rohr- oder Erdtrassen

KDG-Rohrtrasse

KDG-Rohr- oder Erdtrasse der Netzebene „NE4a"

Kabel KDG in Rohrtrasse der DTAG

Kabel KDG in Rohrtrasse der DTAG

Kabel KDG in Erdtrasse

Gemietete Rohrtrasse von Drittanbietern

Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland GmbH

vodafone

Oberflächenmerkmale (Abkürzungen)

Ackk	Ackerkante	Rwg	Radweg
Bdst	Bordstein	Tkst	Tankstelle
Betk	Betonkante	TP	Trigonometrischer Punkt
Bmr	Baumreihe	VP	Vermessungspunkt
Bw	Bahnwärterhaus	Wgk unbest	unbestimmte Wegekante
Fbk	Fahrbahnkante	Wgk unreg	unregelmäßige Wegekante
Gy	Gully(Senkschacht)	Wgrd	Wegrand
Hy	Hydrant	Wgw	Wegweiser
Ot	Ortstafel		

Stadtvertretung Grabow		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
26.	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern	07.11.2019	07.11.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 123

Bebauungsplan 'Gewerbepark A14' der Stadt Grabow

Von: Florian.Wilhelm@lgmv.de [Wilhelm, Florian]
E-Mail an: k.Jenzen@grabow.de
Datum: 07.11.2019

Bebauungsplan ‚Gewerbepark A14‘ der Stadt Grabow, Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Einholung der Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit Ihrem Schreiben vom 01.11.2019 wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu dem o.g. Vorhaben gebeten. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft M-V mbH befinden. Da nicht alle landeseigenen Flurstücke durch die Landgesellschaft M-V mbH werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der durch uns getroffenen Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. Seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben ist Frau Morgenroth unter den folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Lindenallee 2a
19067 Leezen
Tel: 03866 404 - 194

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Florian Wilhelm

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Walther-Rathenau-Str. 8a
17489 Greifswald

Die Angaben zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern werden zur Kenntnis genommen.

Die Mitteilung, dass keine landeseigenen Flurstücke, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern befinden von der Planung betroffen sind und das Ausbleiben von Einwänden, werden zur Kenntnis genommen.

Da die vorliegende Planung lediglich die Flurstücke 159/1 und 160/5 (teilweise) der Flur 17, Gemarkung Grabow, umfasst und sich beide Flurstücke im Eigentum der Stadt Grabow befinden, besteht kein Anlass die Eigentumsverhältnisse weiter zu hinterfragen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 26.	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern	07.11.2019	07.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 124

Tel.: +49 (3834) 832-13
Mobil: 0172 3957203
Fax: +49 (3834) 832 - 25
Mail: florian.wilhelm@lgmv.de
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus · Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern
Geschäftsführung Volker Bruns (Diplomagraringenieur) · Daniela Degen-Lesske (Ass. jur.).
Sitz der Gesellschaft Leezen · Amtsgericht Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr.090/124/00052

Datenschutzhinweis
Wir verarbeiten Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)). Wir weisen darauf hin, dass, wenn Sie per E-Mail-Kontakt mit uns aufnehmen, Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen nach den gesetzlich vorgegebenen Vorschriften gespeichert werden. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter. Weitere Informationen bekommen Sie unter https://www.lgmv.de/datenschutz.
Vertraulichkeitshinweis
Diese Nachricht und jeder übermittelte Anhang beinhaltet vertrauliche Informationen und ist nur für die Personen oder das Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsächlich gerichtet ist. Sollten Sie nicht der Bestimmungsempfänger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen gesetzlich verboten ist und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten auslösen kann. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Übermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Sender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, können wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschließen.
This message (including any attachments) contains confidential information intended for a specific individual or entity as the intended recipient. If you are not the intended recipient, you are hereby notified that any distribution, any copying of this message in part or in whole, or any taking of action based on it, is strictly prohibited by law and may cause liability. In case you have received this massage due to an error in transmission, we ask you to notify the sender immediately.
Safety warning: Please note that the internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our quality management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the internet.

Eingabe: 07.11.2019 14:16
Gesendet/Empfangen: 07.11.2019 14:33

Objekte/Anlagen:
Keine Objekte.

Der mitgereichte Datenschutzhinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
27.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	08.11.2019	08.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 125

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Grabow

Am Markt 1
DE-19300 Grabow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201900997
Schwerin, den 08.11.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan der Stadt Grabow , Gewerbepark A 14

Ihr Zeichen: ...

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

Die Mitteilung davon, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbepark A14" der Stadt Grabow Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, wird zur Kenntnis genommen.

Aus den mitgereichten Unterlagen geht hervor, dass die Festpunkte außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 27.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	08.11.2019	08.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 126
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. - **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.** Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.** **Hinweis:** Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	Die mitgereichten allgemeinen Informationen werden allerdings aufgrund der teilweisen Nähe der Lage der Festpunkte zum Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Vervollständigung der Begründung herangezogen. Entsprechende Hinweise erfolgen auch zum mitgereichte Merkblatt. Die Informationen über die Festlegungsarten der Festpunkte werden zur Kenntnis genommen. Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde mit allen Fachdiensten am vorliegenden Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diesbezügliche Hinweise sind von dort nicht vorgebracht worden.	

Stadtvertretung Grabow Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow			
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 27.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	08.11.2019	08.11.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 127

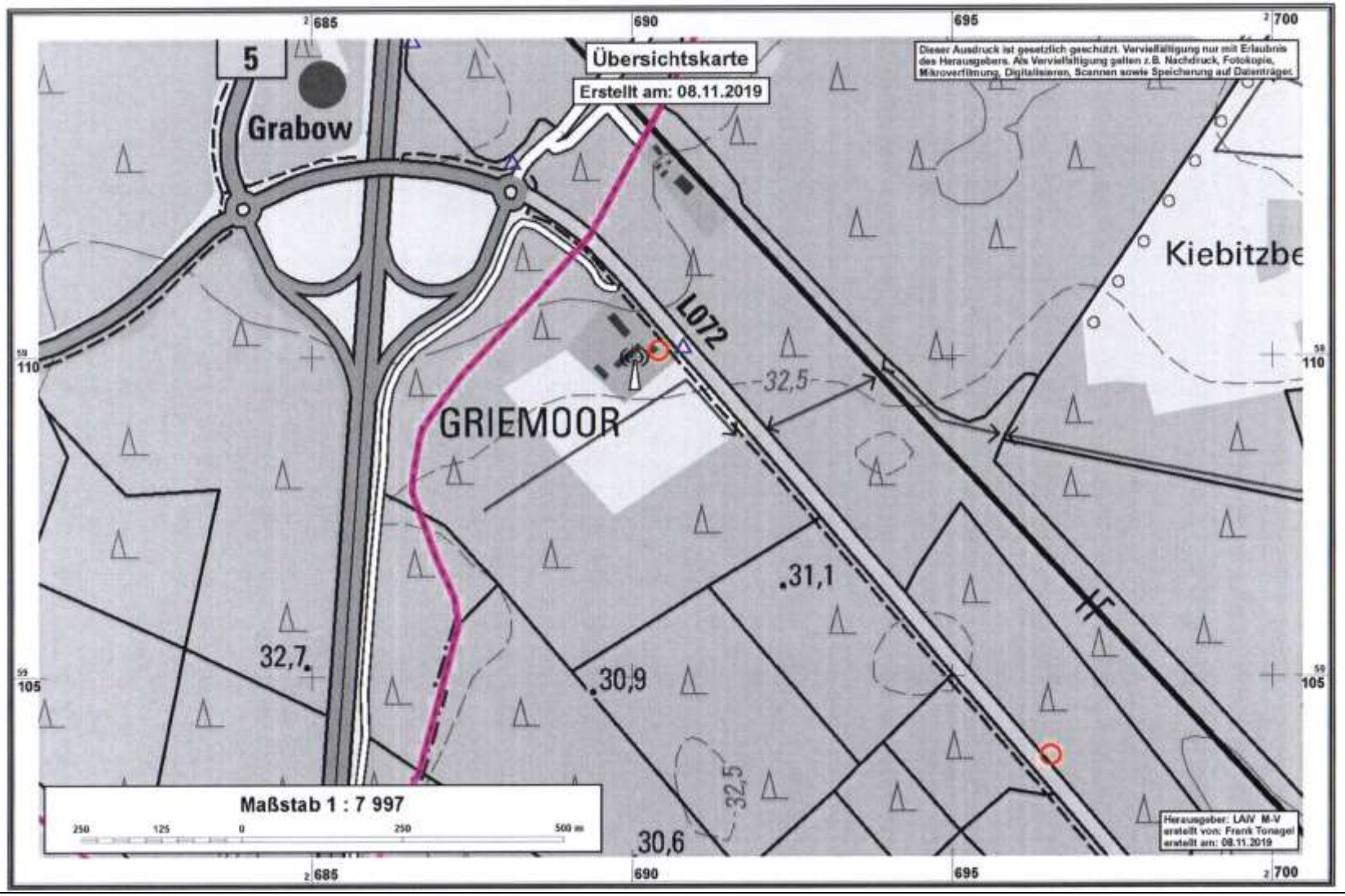

Stadtvertretung Grabow			
	Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow		
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 27.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	08.11.2019	08.11.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 128

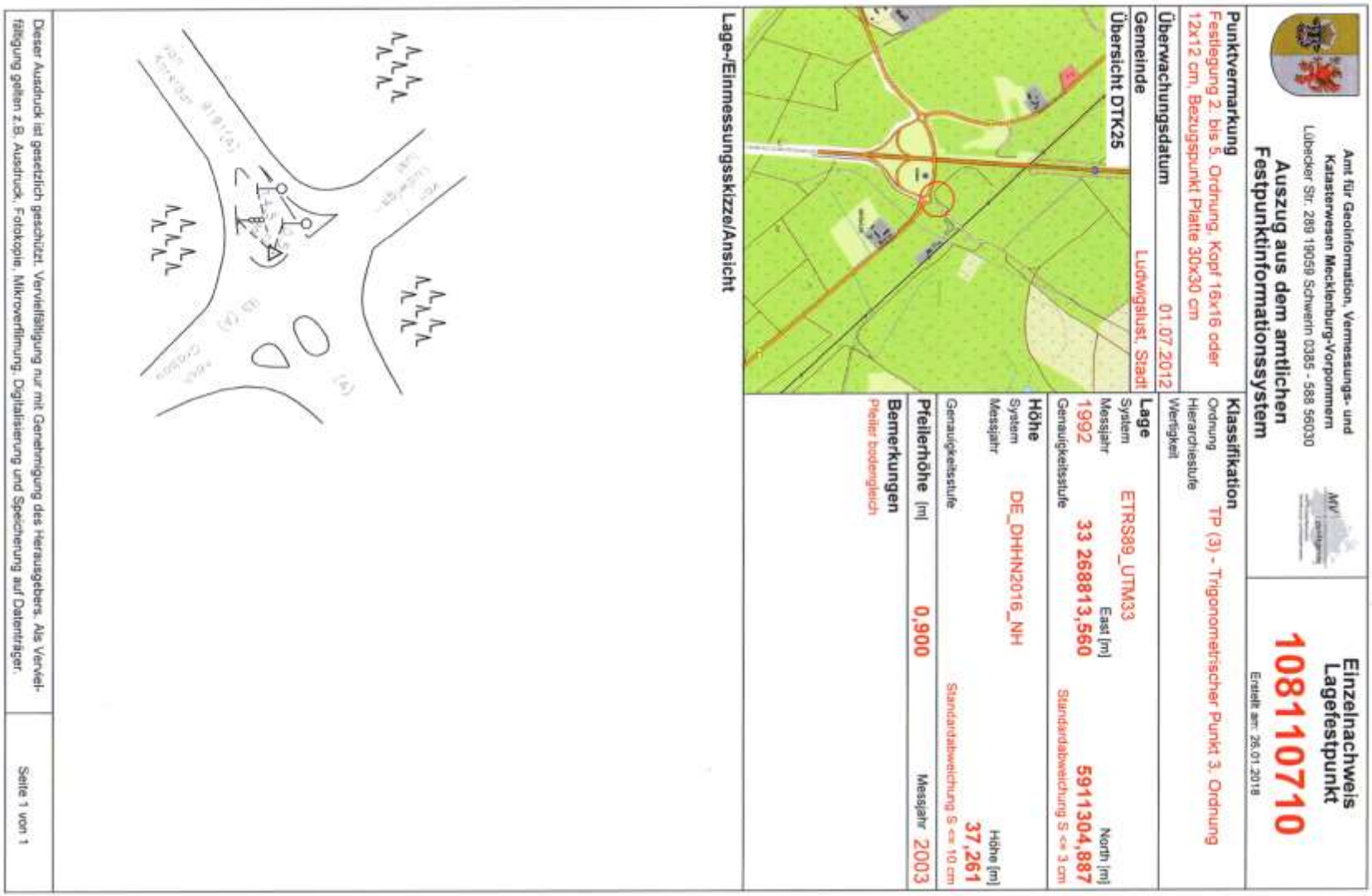

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Lagefestpunkt

108110710

Erstellt am: 26.01.2018

Punktvermarkung
Festlegung 2: bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation
Ordnung: TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung
Hierarchiestufe:
Wertigkeit:

Überwachungsdatum 01.07.2012

Gemeinde Ludwigslust, Stadt

Übersicht DTK25

Lage
System: ETRS89_UTM33
Messjahr:
Genauigkeitsstufe:
East [m] 33 268813,560
Standardabweichung S <= 3 cm
North [m] 5911304,887
Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe
System: DE_DHHN2016_NH
Messjahr:
Genauigkeitsstufe:
Höhe [m] 37,261
Standardabweichung S <= 10 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2003

Bemerkungen
Pfeiler bodengleich

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Stadtvertretung Grabow			
	Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow		
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 27.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	08.11.2019	08.11.2019
Stellungnahme:			Lfd. Seite 129

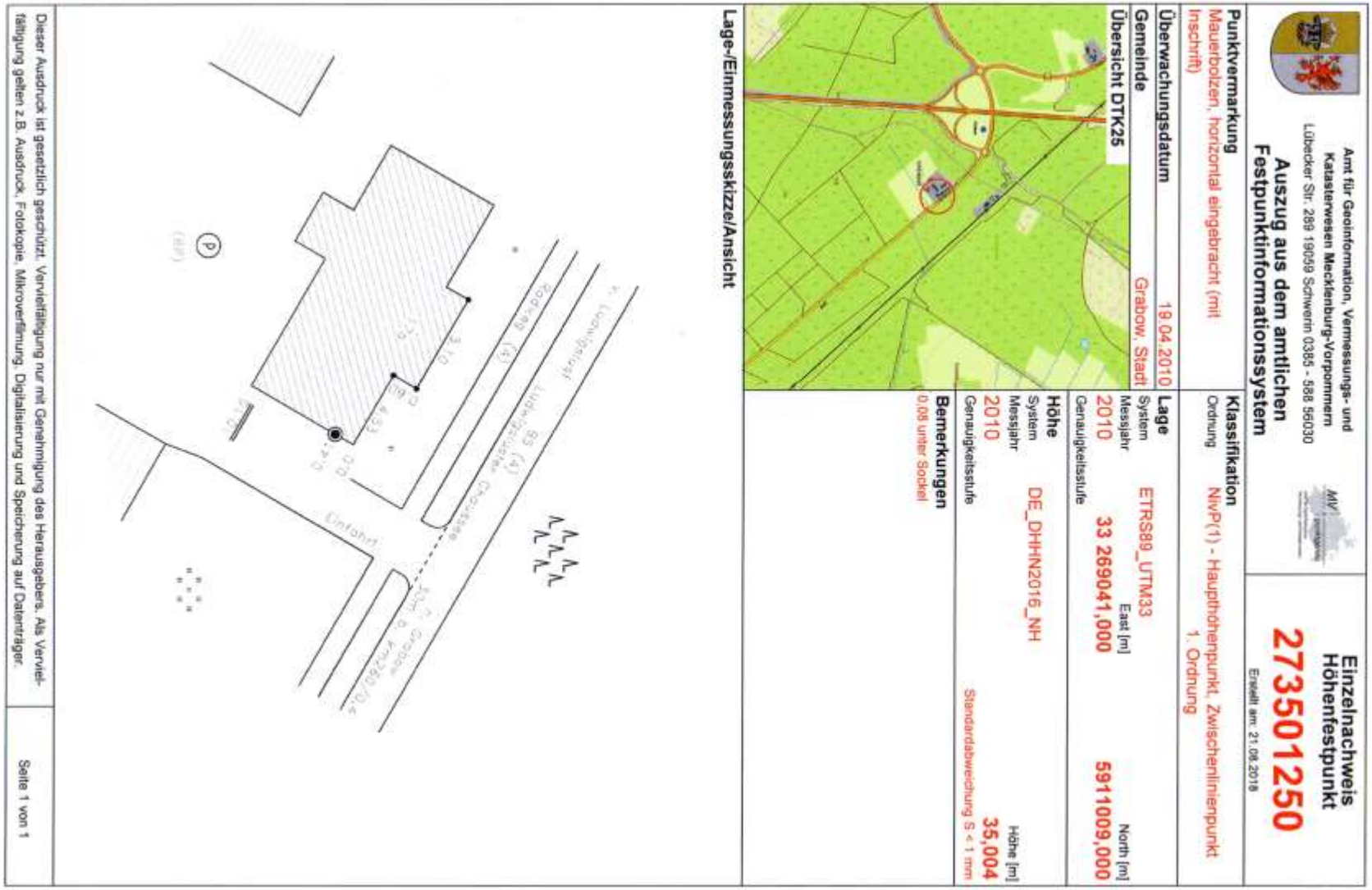

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Höhenfestpunkt

27350 1250

Erstellt am: 21.08.2018

Punktvermarkung
Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)

Klassifikation
Ordnung: NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung

Überwachungsdatum: 18.04.2010

Gemeinde: Grabow, Stadt

Übersicht DTK25

Lage
System: ETRS89_UTM33
Messjahr: 2010
Genauigkeitsstufe
East [m]: **33 269041,000**
North [m]: **5911009,000**

Höhe
System: DE_DHHN2016_NH
Messjahr: 2010
Genauigkeitsstufe
Höhe [m]: **35,004**
Standardabweichung ≤ 1 mm

Bemerkungen
0,08 unter Sockel

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

Einfahrt

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Seite 1 von 1

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 27.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	08.11.2019	08.11.2019

Stellungnahme: Lfd. Seite 130

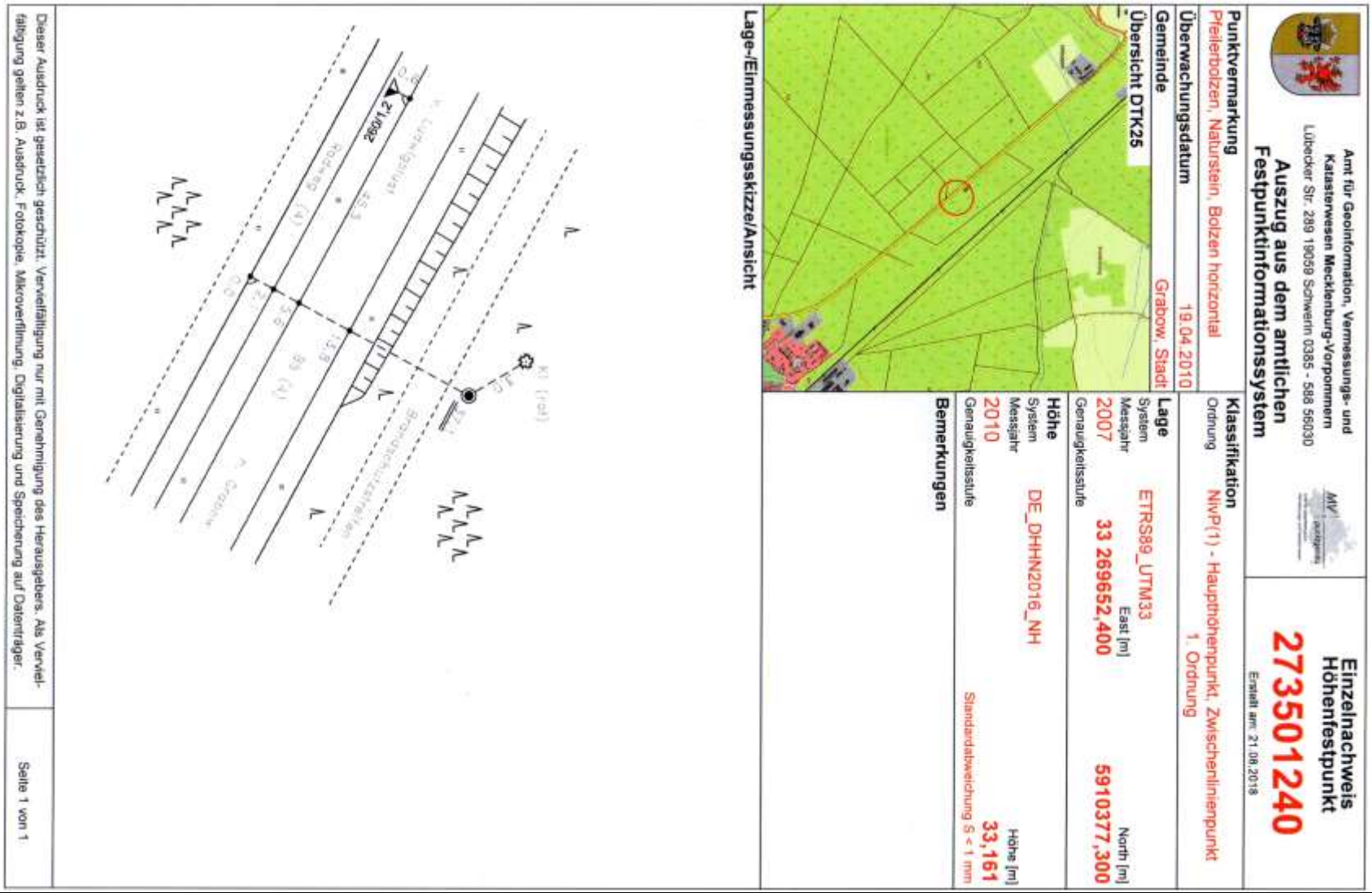

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 27.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	08.11.2019	08.11.2019

Stellungnahme: Lfd. Seite 131

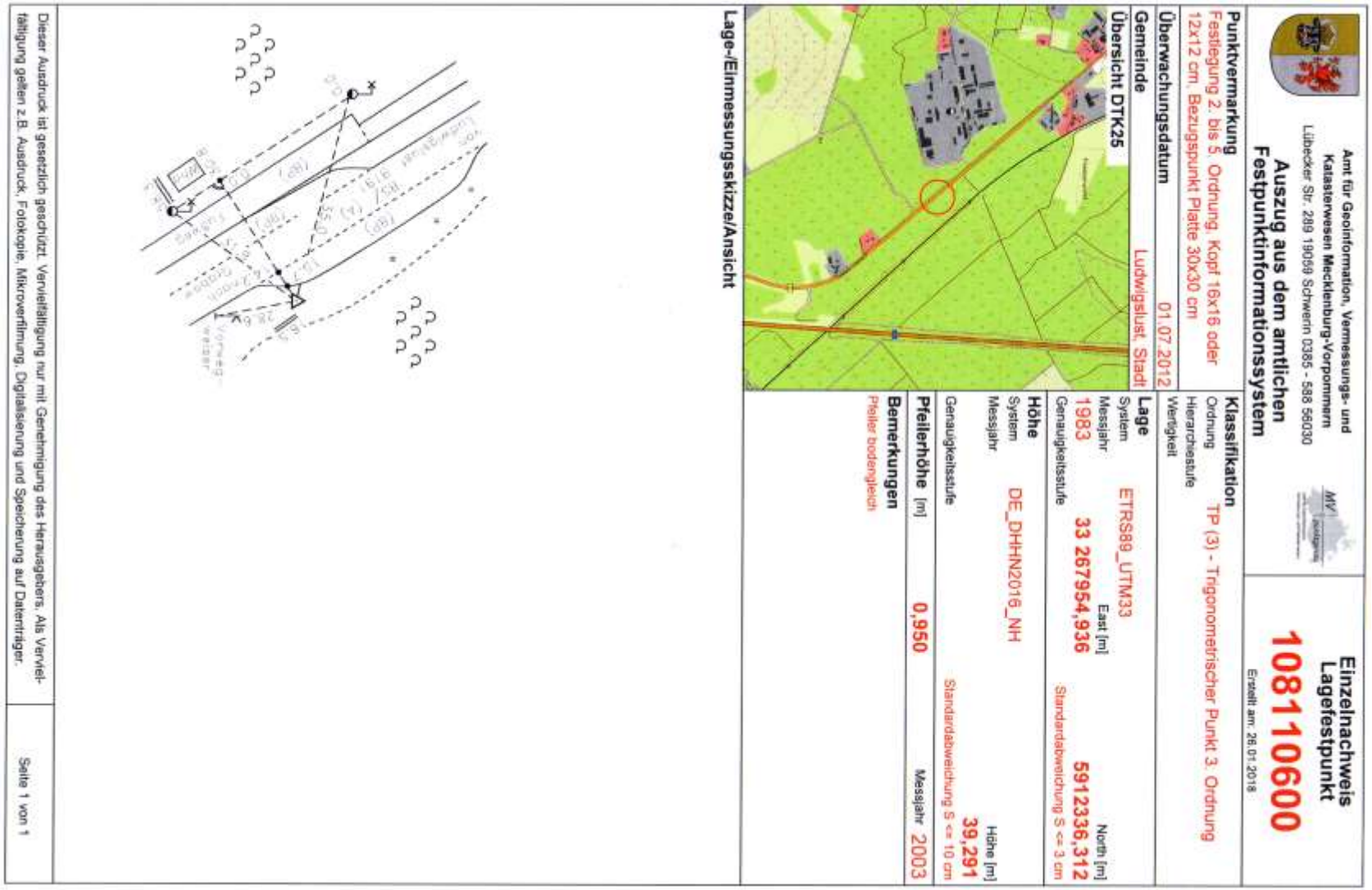

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Lagefestpunkt

108110600

Erstellt am: 26.01.2018

Punktvermarkung
Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation
Ordnung: TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung
Hierarchiestufe:
Wertigkeit:

Überwachungsdatum 01.07.2012

Gemeinde Ludwigslust, Stadt

Übersicht DTK25

Lage
System: ETRS89_UTM33
Messjahr: 1983
Genauigkeitsstufe:
East [m]: 33 267954,936
Standardabweichung S <= 3 cm
North [m]: 5912336,312

Höhe
System: DE_DHHN2016_NH
Messjahr:
Genauigkeitsstufe:
Höhe [m]: 39,291
Standardabweichung S <= 10 cm

Pfeilerhöhe [m]: 0,950
Messjahr: 2003

Bemerkungen
Pfeiler bodengleich

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 27.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	08.11.2019	08.11.2019

Stellungnahme: Lfd. Seite 132

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.

  Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 27.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	08.11.2019	08.11.2019

Stellungnahme: Lfd. Seite 133

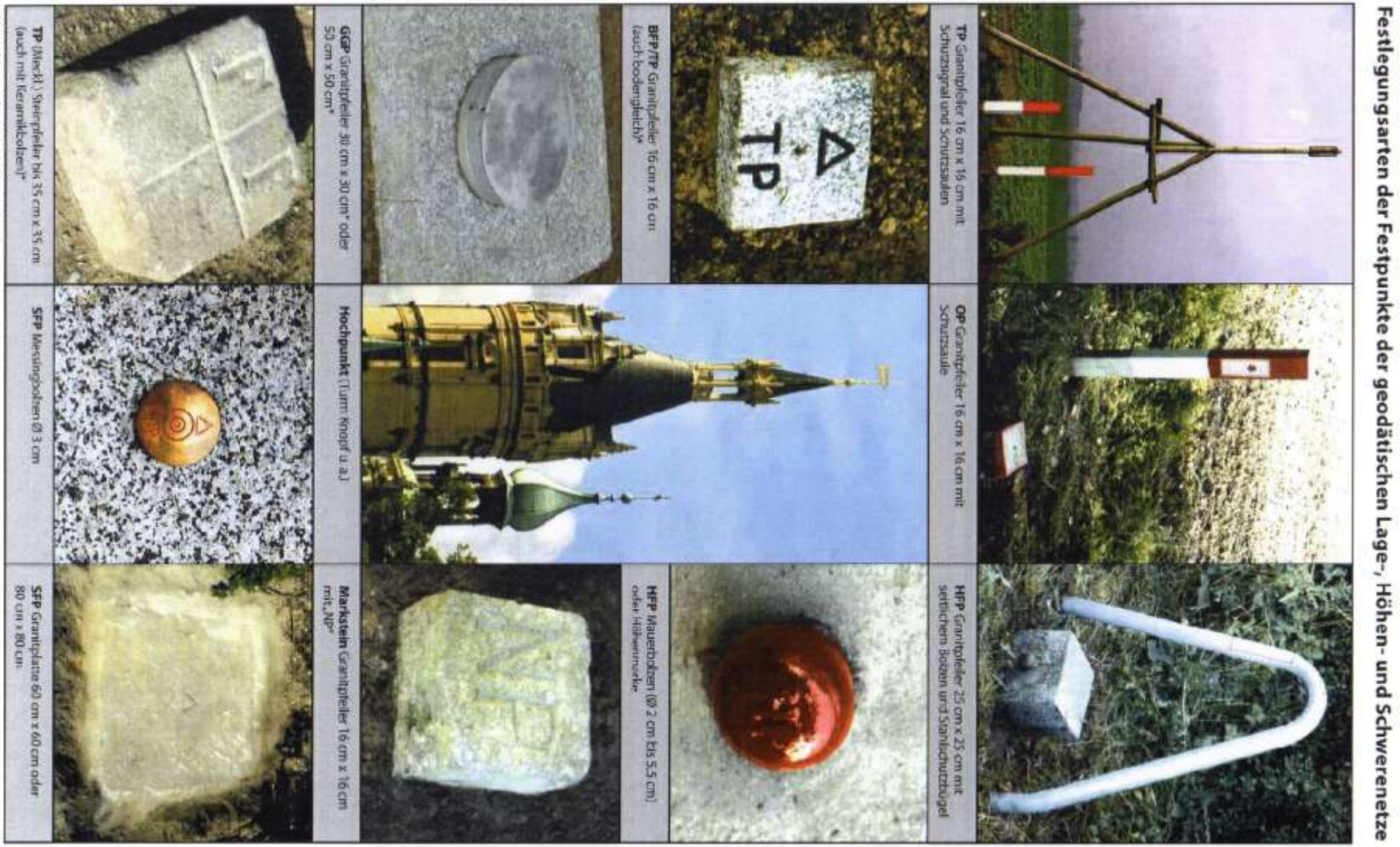

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
29.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	20.11.2019	20.11.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 134

18362 - 6. Änd. FNP der Stadt Grabow,19015 B-Plan "Gewerbepark A 14", Stadt Grabow

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
An: Jenzen, Kerstin
Datum: 20.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 01.11.2019 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).
Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz

---

Eingabe: 20.11.2019 14:22
Gesendet/Empfangen: 20.11.2019 14:23
Status: Gesehen

Objekte/Anlagen:
Keine Objekte/Anlagen

Die Mitteilung, dass seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie keine Stellungnahme zur vorliegenden Planung abgegeben wird, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
32.	Polizeiinspektion Ludwigslust	26.11.2019	27.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 135

Polizeipräsidium Rostock
Polizeiinspektion Ludwigslust

PolizeiinspektionLudwigslust, Grabower Allee 2c, 19288 Ludwigslust

Stadt Grabow

Bauamt

Am Markt 1

19300 Grabow

POLIZEI
Mecklenburg
Vorpommern

bearbeitet von: PHK Pey

Telefon: +49 3874 411317

Telefax: +49 3874 411306

E-Mail: armin.pey@polmv.de

Geschäftszeichen: SBV-a- 208-82891

Ludwigslust, **26.11.2019**

Bebauungsplan „Gewerbepark A14" der Stadt Grabow

-Beteiligung Träger öffentlicher Belange-

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übergebenen Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Umsetzung der o.g. Satzung.

Die Zustimmung bezieht sich lediglich auf die allgemeine Ausgestaltung des Bebauungsplanes. Details zur verkehrlichen Erschließung sollten Gegenstand gesonderter Anhörungen oder Beratungen sein.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Pey, PHK

Das Ausbleiben grundsätzlicher Bedenken zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die sinnvollen Beratungen zu Details der verkehrlichen Erschließung wird zur Kenntnis genommen.
Auch das beauftragte Planungsbüro wird in diesem Sinne unterrichtet.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
33.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	06.12.2019	11.12.2019

Stellungnahme:	Behandlung:	Lfd. Seite 136

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six
AZ: StALU WM-381-19-5122-76050
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stadt Grabow
z. H. Frau Jenzen
Am Markt 1
19300 Grabow

Schwerin, 6. Dezember 2019

Bebauungsplan „Gewerbepark A14" der Stadt Grabow

Ihr Schreiben vom 1. November 2019, 621.4603 je

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden direkt für den Gewerbepark und indirekt für die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen. Die Nutzer dieser Flächen sind rechtzeitig und schriftlich über die Inanspruchnahme zu informieren.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Von der vorliegenden Planung werden in geringem Umfang von ca. 2,8 ha Grünlandflächen erfasst.
Die Nutzer der Flächen sind wie die gesamte Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich von der Planung unterrichtet worden und hatten Gelegenheit, sich zu Planung zu äußern. Die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 ist ebenfalls erfolgt.
Daneben bleibt festzustellen, dass die Stadt Grabow Eigentümer der betroffenen Flächen ist.
Im Falle der Inanspruchnahme der Flächen erfolgt selbstverständlich auch die schriftliche Unterrichtung der Nutzer.
Das Ausbleiben weiterer Bedenken und Anregungen aus landwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 33.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	06.12.2019	11.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 137
2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Die Mitteilung, dass keine vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg durchgeführten Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse von der Planung berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Das Ausbleiben von Bedenken oder Anregungen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.	
3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Die Mitteilung, dass keine vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu vertretenden Belange gemäß Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde wurde am vorliegenden Verfahren bereits langfristig eingebunden.	
3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Das Ausbleiben wasserwirtschaftlicher Bedenken wird zur Kenntnis genommen.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 33.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	06.12.2019	11.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 138
3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Die Mitteilung über die Zuständigkeiten hinsichtlich des Altlasten- und Bodenschutzkatasters für das Land Mecklenburg-Vorpommern werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Behörden wurden entsprechend am vorliegenden Verfahren beteiligt. Der nebenstehende Hinweis auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bodenschutzgesetzes wird insbesondere auf Anregung der unteren Bodenschutzbehörde umfangreich in die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen.	
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 04.12.2018. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich. Im Auftrag Henning Remus	In der Stellungnahme vom 04.12.2018 war lediglich ein Bezug zur Stellungnahme vom 23.03.2018 enthalten. Das Ausbleiben weitere Ergänzungen wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme vom 04.12.2018

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Grabow
z.H. Frau Jenzen
Am Markt 1
19300 Grabow

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-335-18-5122-76050
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 4. Dezember 2018

Bebauungsplan „Gewerbegebiet A14" der Stadt Grabow

Ihr Schreiben vom 14. November 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden direkt für den Gewerbepark und indirekt für die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen. Die Nutzer dieser Flächen sind rechtzeitig und schriftlich über die Inanspruchnahme zu informieren. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Stellungnahme vom 04.12.2018

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 33.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	06.12.2019	11.12.2019

Stellungnahme: Lfd. Seite 140

Stellungnahme vom 04.12.2018

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 23.03.2018. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.

Im Auftrag

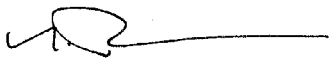

Henning Remus

Lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 33.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	06.12.2019	11.12.2019

Stellungnahme:

Stellungnahme vom 23.03.2018

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

Stadt Grabow
z. H. Frau Jenzen
Am Markt 1
19300 Grabow

AZ: StALU WM-097-18-5122-76050
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 23. März 2018

Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B5/A14 – geplant“ der Stadt Grabow

Ihr Schreiben vom 6. März 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen des Feldblocks DEMVLI108AA10067 werden dauerhaft in Anspruch genommen. Der Nutzer dieser Flächen ist rechtzeitig und schriftlich über die Inanspruchnahme zu informieren.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Behandlung der Stellungnahme vom 23.03.2018

Zu 1.
Es erfolgt die Inanspruchnahme von Flächen, die in einem Feldblockkataster als landwirtschaftliche Flächen geführt werden, die in Teilbereichen nicht der Realnutzung entsprechen. Es handelt sich um einen im Bestand vorhandenen gewerblichen Standort, so dass die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen anthropogenen Einflüssen ausgesetzt sind. In Randbereichen handelt es sich um Waldflächen. Die Nachnutzung des gewerblichen Standortes unter Beachtung der weiterführenden Planungsziele der Stadt Grabow im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbepark A 14" sieht die Stadt Grabow die Flächeninanspruchnahme als gerechtfertigt an. Die Begründung wird ergänzt. Die Nutzer der Flächen werden durch die Stadt Grabow rechtzeitig informiert.
Zu berücksichtigen

Zu berücksichtigen

Zu 2.

Die Stadt Grabow nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden. Abwägungsbeachtliche Belange werden nicht vorgetragen.
Zur Kenntnis zu nehmen

Zur Kenntnis zu nehmen

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 33.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	06.12.2019	11.12.2019

Stellungnahme vom 23.03.2018

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgend genannte Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

- Eurovia Industrie GmbH (Asphaltmischanlage)
- Bolte Entsorgung (Anlage zur Lagerung von besonders/ nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen)
- ALBA Nord GmbH (Anlage zur Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen)
- Busse Verwaltungs GmbH (Anlage zur Herstellung von Betonstücken)

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Behandlung der Stellungnahme vom 23.03.2018

Zu 3. Die Stadt Grabow nimmt zur Kenntnis, dass Belange der Behörde nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen
Zu 4. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass der Planung keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen, die das StALU zu vertreten hat.	Zur Kenntnis zu nehmen
Zu 5. Die zuständige Behörde wurde im Verfahren beteiligt. Altlastenverdachtsflächen bzw. Altlasten wurden nicht bekannt gegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen
Zu 6. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung.	Zur Kenntnis zu nehmen
Zu 7. Die im Bestand vorhandenen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie befinden sich außerhalb des Plangebietes. Sie stehen der veränderten Nutzung des bereits vorhandenen gewerblichen Standortes nicht entgegen.	Zur Kenntnis zu nehmen

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 33.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	06.12.2019	11.12.2019

Stellungnahme: Lfd. Seite 143

Stellungnahme vom 23.03.2018

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte „Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

Gewerbegebiete (GE)

tags	65 dB (A)
nachts	55 dB (A) bzw. 50 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Anlagen mit möglichen Emissionen sind auf den Flächen (GE) so anzusiedeln, dass die Immissionswerte zu den hier als Ausnahme zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter abnehmen.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag

Henning Remus

Behandlung der Stellungnahme vom 23.03.2018

Zu 8. Die allgemeinen Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Planung liegt ohnehin ein schalltechnisches Gutachten zugrunde.	Zur Kenntnis zu nehmen
Zu 9. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt und ist im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Zu berücksichtigen
Zu 10. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.	Zu berücksichtigen
Zu 11. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
34.	Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH	16.01.2020	16.01.2020

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 144

Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH, Wasserturmweg 9, 19288 Ludwigslust

Stadt Grabow
z. Hd. Frau Jenzen
Berliner Straße 8a
19300 Grabow

Ludwigslust–Grabow Stadtwerke GmbH
– Netzbetrieb –

DVGW TSM GEPRÜFT VDE TSM GEPRÜFT

Ihr(e) Ansprechpartner(in) Herr Bruck Durchwahl-Nr. - 39 Datum 16.01.2020

Bebauungsplan „Gewerbepark A14" der Stadt Grabow

Sehr geehrte Frau Jenzen,

in Bezug auf den B-Plan teilen wir Ihnen mit, dass wir folgende Hinweise und Anregungen haben:
Über die private Grünfläche welche für die Schmutzwasserableitung vorgesehen ist, sind auch die Zuführungen von Trinkwasser und Gas in das Gewerbegebiet einzuplanen. Die geplante private Grünfläche sollte für die öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger als öffentliche Fläche der Stadt Grabow ausgewiesen werden. Die breite der Fläche ist so auszulegen das gemäß DIN 1998 die Ver- und Entsorgungsträger ihre Leitungen/Kabel mit entsprechenden Abständen verlegen können und spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden können.

Auch auf Anregung des Abwasserzweckverbands Fahlenkamp wird die private Grünfläche der Stadt Grabow nun in einer Breite von 8 m festgesetzt.
Die Stadt Grabow geht davon aus, dass damit auch die Verlegung der Trinkwasserzuführung und der Gasversorgung sowie die späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführbar sind.
Hinsichtlich der Zweckbestimmung der Grünfläche bleibt die Stadt Grabow bei der privaten Zweckbestimmung -Verbindungsgrün.
Eine öffentliche Nutzung die dann zugunsten der Allgemeinheit zu gewähren wäre, steht der alleinigen Einordnung der Versorgungsleitungen und den notwendigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Auffassung der Stadt Grabow entgegen. Auf einer Fläche in der alleinigen Verfügbarkeit der Stadt mit den entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind diese Aufgaben problemloser durchführbar.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 34.	Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH	16.01.2020	16.01.2020

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 145
Im Bereich des B-Planes Gewerbeflächen an der B5/A14 befinden derzeitig keine Hydranten. Mit der Erschließung des B-Plangebietes ist geplant an der vorhandenen Hauttrinkwasserleitung nach Grabow einen Abgang DN 150/200 zu schaffen. Entsprechende Hydranten werden dann an der Hauptleitung sowie bei der inneren Erschließung des Gewerbeparkes entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 405 vorgesehen. Gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W 405 kann der erforderliche Löschwasserbedarf im Grundschutz von 96 m³/h (1600l/min) über mehrere Hydranten entnommen werden. Die angegebenen Entnahmemengen sind errechnete Werte, welche durch Veränderungen, z.B. im Wasserdruck, abweichen können. Wir weisen darauf hin, dass über das öffentliche Trinkwassernetz nur der Grundschutz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 entsprechend der vorhandenen Hydranten gewährleistet werden kann. Der Objektschutz kann nicht über das öffentliche Trinkwassernetz erfolgen und ist durch den Grundstückseigentümer durch gesonderte Maßnahmen abzusichern. Mit freundlichen Grüßen Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH -Netzbetrieb- Bruck Prokurist – Netzbetrieb	Die Mitteilung über das bisherige Fehlen von Hydranten und die geplante Erschließung des Gewerbegebiets über einen Anschluss an die vorhandene Haupttransportleitung nach Grabow werden zur Kenntnis genommen. Ebenso die Einordnung von Hydranten an der Haupttransportleitung und den Erschließungsstraßen. Die grundsätzliche Sicherstellung des Grundschutzes gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 über mehrere Hydranten wird begrüßend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den notwendigen Objektschutz, der durch den jeweiligen Grundstückseigentümer durch gesonderte Maßnahmen sicherzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen und zur Vervollständigung der Begründung herangezogen.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
36.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung 3 - Autobahn	12.12.2019	12.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 146

Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow (Entwurf) - Ihr Schreiben vom 1. November 2019 [Auf Viren geprueft !]

Von: Safhöfer, Mathias <Mathias.Safhoefer@sbv.mv-regierung.de>
An: Jenzen, Kerstin
Zur Kenntnis: Gerstberger, Gabriele
Datum: 12.12.2019

Mein Zeichen: 0333-555-23-2019/051

Sehr geehrte Frau Jenzen,

ich verweise zu dem Vorhaben inhaltlich auf meine Stellungnahme zum Vorentwurf vom 7. Dezember 2018.

Auf Beachtung des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 StVO wird besonders hingewiesen.
Der Werbeturm wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB14 in der ausgewiesenen Größe abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Safhöfer
Betrieb und Verkehr

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
Krakower Chaussee 2a, 18273 Güstrow\Klueß
Tel.: 03843 27-5407 **Fax:** 03843 27-5050
E-Mail: Mathias.Safhoefer@sbv.mv-regierung.de **Website:** www.strassenbauverwaltung.mvnet.de

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:
www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/

Eingabe: 12.12.2019 15:52
Gesendet/Empfangen: 12.12.2019 15:54
Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:
Keine Objekte/Anlagen

Zur Stellungnahme vom 07.12.2018 erfolgte eine entsprechende Prüfung, deren Ergebnis auch mitgeteilt wurde.
Die Stadtvertretung Grabow geht unter Berücksichtigung der aufgrund des § 33 der StVO getroffenen Festsetzungen weiter davon aus, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 14 kommen kann.
Entsprechende landesweite Beispiele zeigen dies deutlich auf.
Die Festsetzungen werden grundsätzlich beibehalten.
Ebenso wird das Abwägungsergebnis der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.12.2018 vollständig beibehalten.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 36.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung 3 - Autobahn	12.12.2019	12.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 147

Stellungnahme vom 07.12.2018

Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow (Vorentwurf) - Ihr Schreiben vom 14 November 2018 [Auf Viren geprueft !]

Von: Mathias.Safhoefer@sbv.mv-regierung.de [Safhöfer, Mathias]
E-Mail an: k.jenzen@grabow.de
Zur Kenntnis: info@grabow.de
Datum: 07.12.2018

Mein Zeichen: 0333-555-23-2018/027

Sehr geehrte Frau Jenzen,

diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen (Kraftfahrtstraßen).

Vom Vorhaben ist auch die Landesstraße Nr. 072 betroffen, hier ist das Straßenbauamt Schwerin zu beteiligen.

Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Bei den ausgewiesenen Flächen gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesautobahn Nr. 14 (BAB 14) berücksichtigt wurde und diese Flächen als auch die BAB 14 ausreichend vor Immissionen geschützt sind bzw. werden. Gegen den Baulastträger der BAB 14 bestehen keine Ansprüche.

Wie bereits zur Stellungnahme zum Vorentwurf festgestellt, wurde das Straßenbauamt Schwerin beteiligt. Bedenken sind von dort ausgeblieben.

Das Ausbleiben von Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow bei Beachtung folgender Punkte wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ wurden die von der Autobahn A 14 ausgehenden Immissionen wie bereits beim Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant-“ berücksichtigt. Es ist richtig, davon auszugehen, dass die Flächen des Bebauungsplanes durch die Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsmengen ausreichend vor den Immissionen der Autobahn geschützt sein werden.
Insbesondere im Bebauungsplan werden die entsprechenden Lärmpegelbereiche für den notwendigen Schallschutz im Hochbau als auch die flächenbezogenen Emissionskontingente für die Gewerbe-Teilflächen festgesetzt.
Auswirkungen von Immissionen von der Autobahn können somit vollständig ausgeschlossen werden. Ebenso Auswirkungen auf die Autobahn.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 36.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung 3 - Autobahn	12.12.2019	12.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 148

Stellungnahme vom 07.12.2018

- Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der BAB 14 wird nicht zugelassen.

Allein aufgrund der Entfernung zur BAB 14 sieht die Stadt Grabow keine Möglichkeiten, Wasser in die Entwässerungsanlagen der BAB 14 einzuleiten bzw. fließen zu lassen.
Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichende Retentionsanlagen und für die Baugebiete entsprechende Versickerungen vorgesehen bzw. festgesetzt.

- Der Bereich 100m zwischen BAB 14 und dem Änderungsbereich ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante der BAB 14.
  - Auf das gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bis zu einer Entfernung von 40 Metern bestehende Anbauverbot (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) wird hingewiesen.
    Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG). Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Anlagen der Außenwerbung, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, Baustelleneinrichtungen (wie Stellflächen, Wege, Lagerflächen und Wartungswege). Sie sind in diesen Bereich nicht zulässig.
    Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahnen (Verbindungsarme).

Unter dem angesprochenen Änderungsbereich ist vermutlich die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grabow zu verstehen.
Die ausgereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes “Gewerbepark A 14“ und nun auch des Entwurf zeigen deutlich, dass die größte Annäherung des Bebauungsplangebiets an das Grundstück der BAB 14 ca. 60 m betragen wird.
Diese Annährung wird allerdings durch bestehende Flächen für Wald erreicht.
Die größte Annäherung durch Bauflächen bzw. Baugebiete beträgt ca. 110 m zum Grundstück der BAB 14.
Die größte Annäherung von zulässigen baulichen Anlagen (Baugrenzen) beträgt ca. 150 m zum Grundstück der BAB 14.
Von daher wird weiterhin kein Anlass gesehen, Genehmigungen bei der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG einzuholen.
Auch die Verbindungsarme an Auf- und Abfahrten sind nicht betroffen.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 36.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung 3 - Autobahn	12.12.2019	12.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 149

Stellungnahme vom 07.12.2018

- **Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 14 sind grundsätzlich unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO).**

Zulässig kann Werbung jenseits der 40 m-Zone nur unter folgenden einschränkenden Bedingungen sein:

a) Die Werbung darf nur am Ort der eigenen Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger sind unzulässig.

b) Diese Werbung am Ort der eigenen Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist, das bedeutet insbesondere:

- nicht überdimensioniert
- nicht beweglich
- in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligen Wahrnehmung geeignet

c) Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.

d) Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Diese Anforderungen sind dann erfüllt, wenn nur der Firmenname in unaufdringlicher Farbgebung, auch von außen beleuchtet oder selbstleuchtend, an der Gebäudewand aufgebracht oder als Dachträger angebracht ist und die Größe das nach der Verkehrsanschauung übliche Maß eines Firmennamens am Betriebsgebäude nicht übersteigt.

Die nebenstehenden Hinweise unter a) bis c) werden zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird der Hinweis unter d) zur Häufung von Werbeanlagen zur Kenntnis genommen.

Da sich die genannten Hinweise und Erläuterungen zu Anlagen der Außenwerbung nach Auffassung der Stadt Grabow gemäß § 9 FStrG lediglich auf den Bereich von 100 m ab dem äußersten befestigten Rand der Fahrbahn der BAB 14 beziehen, sind sie im vorliegenden Fall aufgrund der gegebenen Entfernungen weitgehend gegenstandslos.
Lediglich die Straßenverkehrsordnung entwickelt hier Wirkung.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 36.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung 3 - Autobahn	12.12.2019	12.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 150

Stellungnahme vom 07.12.2018

Unzulässig sind insbesondere auch am Ort der eigenen Leistung (Betriebsstätte) auf den Autobahnverkehr wirkende

- Werbung mit Botschaften (Satzaussagen, Preisangaben, Adressen, Telefonnummern u. Ä.),
- Prismenwendeanlagen,
- Lauflichtbänder,
- Rollbänder,
- Filmwände,
- Akustische Werbung,
- statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen sowie vergleichbare Einrichtungen,
- luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons.

Die nebenstehenden Hinweise werden erneut zur Kenntnis genommen.

Dazu ist weiter festzustellen, dass Preisangaben für eine Tankstelle an jeder Straße vorhanden und für den Betrieb der Tankstelle erforderlich sind, zumal Werbeanlagen mit Preisangaben straßenparallel an Autobahnen an Tankstellen grundsätzlich vorhanden sind.

Im Sinne der Bestimmungen des § 33 StVO werden weitere entsprechende örtliche Bauvorschriften aufgenommen, die den dort genannten Grundsätzen entsprechen.
Daneben geht die Stadt Grabow davon aus, dass die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung auch neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes ihre Wirkung entfalten.

An Pylonen angebrachte Werbung, Werbetürme etc. sind nur auf der Betriebsstätte und nur dann zulässig, wenn sie den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Sie sollten nicht höher als 20m sein.

Zur vorgeschlagenen Höhenbegrenzung ist aus Sicht der Stadt Grabow keinerlei Rechtsgrundlage erkennbar. Es erfolgte auch keine Begründung.
Die Stadt Grabow erkennt keinerlei Begründung, die Möglichkeit der Errichtung eines Werbepylons weit abseits der Autobahn aufzugeben.

Der geplante Werbeturm mit Fernwirkung ist insofern zu streichen.

Die Festsetzung zur Zulässigkeit eines Werbeturms mit entsprechender Fernwirkung wird beibehalten.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 36.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung 3 - Autobahn	12.12.2019	12.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 151

Stellungnahme vom 07.12.2018

- § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Da die Flächen zwischen dem Bebauungsplangebiet und der BAB 14 komplett bewaldet sind, sind auch die Hinweise zu Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, und anderen nicht fest mit dem Grundstück verbundenen Einrichtungen gegenstandslos, da sie die Verkehrssicherheit auf der BAB 14 wegen der vorhandenen Bewaldung nicht beeinträchtigen können.

Redaktioneller Hinweis.
In den Festsetzungen Teil B wird unter 4.1 hinsichtlich der Landesstraße 072 auf das StrWG M-V und den dortigen Verboten und Beschränkungen Bezug genommen. Hinsichtlich einer möglichen Befreiung hiervon wird dann aber Satz 4 auf das FStrG verwiesen. Richtig wäre dort § 31 Absatz 3 StrWG M-V und die Bezeichnung Träger der Straßenbaulast. Auch stimmen die Angaben zur Fassung in B-Plan und Begründung (3.3) nicht überein.

Der mitgereichten redaktionellen Hinweise wurde in den Unterlagen zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Safhöfer
Betrieb und Verkehr

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
Krakower Chaussee 2a, 18273 Güstrow\\Klueß
Tel.: 03843 27-5407 **Fax:** 03843 27-5050
E-Mail: Mathias.Safhoefer@sbv.mv-regierung.de **Website:** strassenbauverwaltung.mvnet.de
Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter:
www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/

Objekte/Anlagen:
Keine Objekte.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
38.	Wasser- und Bodenverband "Untere Elde"	20.11.2019	21.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 152

Wasser- und Bodenverband Untere Elde
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wasser- und Bodenverband Untere Elde - Lindenstr. 30 - 19288 Ludwigslust

Stadt Grabow

Am Markt 1

19300 Grabow

20.11.2019
He

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow
(Entwurf)
Ihr Schreiben vom 01.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 29.11.2018 ihre Gültigkeit behält.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die im Zuge der Waldumwandlung notwendige Erstaufforstung nicht an Gewässern zweiter Ordnung erfolgt.
Die wasserrechtlichen Regelungen des § 38 WHG bezüglich der Gewässerrandstreifen sind zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Heller
Verbandsingenieurin

Die Aufrechterhaltung der Stellungnahme vom 29.11.2018 wird zur Kenntnis genommen.
Die Stadtvertretung Grabow geht davon aus, das eine entsprechende Berücksichtigung mit dem Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf erfolgt ist.

Die Erstaufforstungen im Zuge der Waldumwandlung werden teilweise auch an Gewässer II. Ordnung vorgenommen.
In diesem Zusammenhang werden selbstverständlich auch die wasserrechtlichen Regelungen des § 38 WHG zum Gewässerrandstreifen beachtet.

Stadtvertretung Grabow		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 38.	Wasser- und Bodenverband "Untere Elde"	20.11.2019	21.11.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 153

Stellungnahme vom 29.11.2018

Wasser- und Bodenverband Untere Elde
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wasser- und Bodenverband Untere Elde - Lindenstr. 30 - 19288 Ludwigslust

Stadt Grabow

Am Markt 1

19300 Grabow

29.11.2018
He

Bebauung „Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow
Ihr Schreiben vom 14.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen wie folgt Stellung:

Von dem Vorhaben ist das Gewässer zweiter Ordnung Nummer: WL 000351 betroffen:

- Für Arbeiten im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung, ist vor Baubeginn die Genehmigung / Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

- Gemäß §38 WHG ist an Gewässern zweiter Ordnung der Gewässerschutzstreifen von beidseitig 5m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte. Abweichungen hiervon sind von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises genehmigen zu lassen.

Die o.g. Punkte wurden im Bebauungsplan aufgenommen und berücksichtigt.

Wir weisen auf nachfolgend genannte Punkte hin, die im Zuge weiterer Planungen relevant werden.
Für die Verlegung von Versorgungsleitungen gilt:

1. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung / Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

Stellungnahme vom 29.11.2018

2. Bei Parallelverlegung von Versorgungsleitungen an Gewässern 2. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen von beidseitig 5m ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten.
3. Bei Kreuzung von Gewässern 2. Ordnung gilt: Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Sohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabels soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0 m auf normale Tiefe gebracht werden.
4. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
5. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
6. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser-und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.
   Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.
7. Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
8. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

H. Heller
Verbandsingenieurin

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
40.	Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg	09.12.2019	10.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 154

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Postfach 1280 · 21471 Lauenburg

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
Ihr Zeichen
621.4603 je
Mein Zeichen
213.2:B/055
09.12.2019
Kerstin Nerge
Telefon 04153 558-308
Zentrale 04153 558-0
Telefax 04153 558-448
wsa-lauenburg@wsv.bund.de
www.wsa-lauenburg.wsv.de

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Ihre Schreiben vom 30.10.2019 und 01.11.2019, Eingang hier am 07.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Jenzen,

die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA) zu vertretenden Belange an der Bundeswasserstraße Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW) werden durch den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 - Teil A, den textlichen Festsetzungen im Teil B und der Begründung mit Umweltbericht, alles mit Arbeitsstand vom 13.09.2019, lediglich durch die geplante Erstaufforstung „Alte Eldeniederung" auf dem Flurstück 22 der Flur 28 in der Gemarkung Grabow betroffen bzw. berührt.
Das genannte Flurstück grenzt an den Wehrarm Alte Elde Grabow, welcher Bestandteil der Bundeswasserstraße Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW) ist.

Die Feststellung der Berührtheit der Bundeswasserstraße Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW) durch die externe Erstaufforstungsmaßnahme „Alte Eldeniederung" wird zur Kenntnis genommen und bestätigt. Der Bebauungsplan selbst berührt keine Wasserstraße.

Im Rahmen der Genehmigung der Erstaufforstung wurde das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg durch das Forstamt Grabow am Verfahren beteiligt. Der Genehmigungsbescheide zur Erstaufforstung liegt der Stadt vor. Hier sind auch bezüglich des Wehrarmes Alte Elde Auflagen enthalten.

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 40.	Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg	09.12.2019	10.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 155
Der Erstaufforstung kann ich nur zustimmen, sofern sich dadurch keinerlei Einschränkungen, Beschränkungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Nutzung des angrenzenden Wehrarms ergeben. Dazu ist ein Mindestabstand der Aufforstung zur Böschungsoberkante des genannten Wehrarms von 10 m einzuhalten. Außerdem sind keine gebietsfremden invasiven Arten gemäß der Unionsliste zur EU-Verordnung Nr. 1143/2014 und auch keine Hybridpappeln anzupflanzen. Das Forstamt Grabow wurde darüber bereits unterrichtet.	Die Stadt Grabow beabsichtigt in keiner Weise Einschränkungen, Beschränkungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Nutzung der MEW auszulösen. Der nun genannte Abstand von 10 Metern von der Böschungsoberkante des Wehrarms kann im Zuge der Erstaufforstung ohne Probleme eingehalten werden. Ebenso ist die Verwendung von invasiven gebietsfremden Arten oder der Hybridpappel auszuschließen. Das Forstamt Grabow wird diese Bedingungen mit Sicherheit mittragen.	
Da sich die Aufforstungsfläche in einem Gebiet befindet, in welchem Bibervorkommen nachgewiesen sind, sollte der Abstand zwischen Aufforstung und Böschungsoberkante der Alten Elde auf 30 m vergrößert werden. M. E. kann nur durch solch einen großen Abstand der dauerhafte Erhalt der Aufforstung gewährleistet werden.	Die Stadt Grabow sieht keine Veranlassung, der unbegründeten Vergrößerung des Abstandes der Erstaufforstung vom Wehrarm zu folgen. Die Aufforstungsflächen unterliegen der ständigen Pflege des Stadtförsters der Stadt Grabow. Es werden daher keine Probleme gesehen, dass die Aufforstungsflächen übermäßig vom Bibervorkommen beeinträchtigt werden.	
Das Ergebnis der Abwägung vom 25.09.2019 zu diesem Punkt laut Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss ist m. E. unklar formuliert, da es sich auf einen gesetzlichen Waldabstand von 30 m bezieht. Es geht hier jedoch um den Abstand zum Ufer eines Gewässers. Ich bitte um entsprechende Korrektur.	Das Ergebnis der Abwägung ist insofern unrichtig, da keine Begründung zur Einhaltung des Waldabstandes von den Wasserflächen des Wehrarms besteht.	
Meinerseits sind keine Maßnahmen geplant, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein können. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Nerge)	Das Ausbleiben weiterer Bedenken und Anregungen hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung des Bebauungsplangebiets wird zur Kenntnis genommen.	

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
41.	WEMAG	19.11.2019	22.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 156

WEMAG www.wemag.com

WEMAG AG - Postfach 11 04 54 - 19004 Schwerin

Stadt Grabow
Bauamt
Frau Jenzen
Am Markt 1
19300 Grabow

BV: B- Plan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow
Ihr Zeichen: ---

IHRE NACHRICHT VOM:
01.11.2019
UNSER ZEICHEN:
19/00946
ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann
TELEFON:
0385 755-2338
E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com
DATUM:
19.11.2019
SEITE/ UMFANG:
2 Seite
ANLAGEN:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH. Für eine elektrotechnische Erschließung ist ein separater schriftlicher Antrag zu stellen. Für notwendige Netzerweiterungen sind uns im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. Standorte für Transformatorenstationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1998 und DIN VDE 0100 Teil 520 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

Die Mitteilung, dass sich im Bebauungsplangebiet keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH befinden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur elektrotechnischen Erschließung werden zur Vervollständigung der Begründung herangezogen. Da die vorliegende Planung auf die Entwicklung eines Gewerbegebiets abzielt, sind naturgemäß keine befahrbaren Wohnwege festgesetzt worden.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch 41.	WEMAG	19.11.2019	22.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 157
Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: **http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html** Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, setzen Sie sich bitte mit unserem Netzservice **WEMAG Netzdienststelle Neustadt Glewe Telefon: 0385-755 2649** in Verbindung. Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig. **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können! Mit freundlichen Grüßen WEMAG AG i.A. [Unterschrift] i.A. [Unterschrift] **WEMAG** HAUSADRESSE WEMAG AG Obotritenring 40 19053 Schwerin Tel.: 0385 . 755-0 Fax: 0385 . 755-2222 E-Mail: kontakt@wemag.com Internet: www.wemag.com VORSTAND Caspar Baumgart Thomas Murche VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES Dr. Christof Schulte SITZ DER GESELLSCHAFT Schwerin HANDELSREGISTER Amtsgericht Schwerin B 615 BANKVERBINDUNG Commerzbank AG IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 (BIC DRESDEFF140	Auch die weiter mitgereichten Hinweise werden zur Vervollständigung der Begründung herangezogen. Andere in Frage kommende Leitungsbetreiber wurden gleichzeitig an der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beteiligt.	

Lfd. Nr.	**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
44.	GASCADE Gastransport GmbH	14.11.2019	19.11.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 158

GASCADE

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Stadt Grabow
Bauamt
Frau Jenzen
Berliner Straße 8a
19300 Grabow

per E-Mail an: k.jenzen@grabow.de

René Czech — Tel. +49 561 934-1077 — GNL-Cze / 2019.05611 — Kassel, 14.11.2019
Fax +49 561 934-2369
Leitungsrechte und -dokumentation — Leitungsauskunft@gascade.de

Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow
- Ihr Zeichen 621.4603 je mit Schreiben vom 01.11.2019 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.06828.16
Vorgangsnummer: 2019.05611

Sehr geehrte Frau Jenzen,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation weitere externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation
R. Czech
René Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.

Die Mitteilung, dass Anlagen der genannten Unternehmen nicht von der Planung betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Auch hinsichtlich der möglichen externen Kompensationsmaßnahmen wird im folgenden Verfahren eine entsprechende Beteiligung durchgeführt.

Andere in Frage kommende Leitungsbetreiber wurden gleichzeitig an der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beteiligt.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange:	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
45.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr , Referat Infra I 3	14.11.2019	14.11.2019

Stellungnahme:	Behandlung:	Lfd. Seite 159

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Stadt Grabow
Frau Jenzen
Am Markt 1
19300 Grabow

BUNDESWEHR

Nur per E-Mail k.jenzen@grabow.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-821-19	Herr Sauer	0228 5504-4569	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	14.11.2019

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BBP "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 01.11.2019 - Ihr Zeichen: 621-4603 je

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, Ihre Unterlagen zukünftig nur per Mail oder in anderer digitaler Form (CD/Internetlink) senden. Sollte dies nicht möglich sein bitte ich um Zusendung einer Kurzfassung des Antrages.
Die von mir nicht mehr benötigten Planungsunterlagen werden Ihnen in den nächsten Tagen auf dem Postweg zurück gesandt.

Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-I-821-19-BBP ausschließlich an die folgende Adresse:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR
REFERAT INFRA I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn
Tel.+ 49 (0) 228 55044569
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Die Mitteilung, dass Belange der Bundeswehr durch die vorliegende Planung nicht berührt werden und das Ausbleiben von Einwänden werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweise, dass zukünftig lediglich eine Beteiligung in digitaler Form erbeten wird, wird zur Kenntnis genommen.

Stadtvertretung Grabow		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Verbände**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
V 4	Landesjagdverband M-V e.V.	13.12.2019	17.12.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 160

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 LNatSchG

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. • Forsthof 1 • 19374 Parchim OT Damm

Stadt Grabow
Am Markt 1

19300 Grabow

Forsthof 1 • 19374 Parchim OT Damm
Telefon: (03871) 63 12-0
Telefax: (03871) 63 12-12
www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de
info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de

13.12.2019

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow
Hier: Stellungnahme des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Sehr geehrte Frau Jenzen,

wir möchten uns für die Zusendung der Unterlagen bedanken und nehmen wie folgt dazu Stellung:
Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen bestehen seitens des Landesjagdverbandes keine Einwände gegen das Planungsverfahren.
Wir bitten zu aber berücksichtigen, dass die vorgesehene Waldumwandlung erst dann und nur in dem Umfange erfolgen sollte, wenn ein konkreter Interessent für die Fläche vorhanden ist.
Weiterhin gehen wir davon aus, daß der Ausgleich für die Gesamteingriffsfläche entsprechend der Kompensationsmaßnahmenplanung erfolgt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil

i.A. K. Ebel

K. Ebel
Geschäftsführerin

Das Ausbleiben von Einwänden seitens des Landesjagdverbandes M-V e.V. zum vorliegenden Bebauungsplan der Stadt Grabow wird zur Kenntnis genommen.
Die Inanspruchnahme bestehender Waldflächen erfolgt bereits auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 15 und 15a Landeswaldgesetz M-V nur im Falle des eindeutigen und zeitnahen Bedarfs. Also unmittelbar vor der Verwirklichung der neuen Nutzung.
Das zuständige Forstamt wird den notwendigen Ausgleich (Erstaufforstungen) zeitlich und hinsichtlich der Wirksamkeit stets überwachen.
Daher ist der Ausgleich mit Sicherheit gewährleistet.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Nachbargemeinden**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
N 7	Gemeinde Karstädt, Der Bürgermeister	07.12.2019	11.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 161

Gemeinde Karstädt
-Der Bürgermeister-
Friedensstraße 14
19294 Karstädt

Karstädt, 07.12.2019

Stadt Grabow
-Bauamt-
Berlinder Straße 8a
19300 Grabow

Bebauungsplan Gewerbepark A14

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark A14" der Stadt Grabow sowie die Abwägung zur früheren Karstädter Stellungnahme vom 10.12.2018.
Als Nachbargemeinde geben wir im Rahmen der aktuellen öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes die fristgemäße nachfolgende Stellungnahme ab:

1. Unseres Erachtens bleibt es ein Defizit bzgl. der Erstellung des regionalen Raumentwicklungsplanes A14 (CREK A14) durch die Firma CIMA Beratung und Management GmbH, dass keine Beteiligung der Gemeinde Karstädt im Vorfeld vorgesehen war, schließlich ist unsere Kommune von den Auswirkungen der A14 in verschiedenster Art und Weise betroffen.

Wie bereits zur Stellungnahme zum Vorentwurf festgestellt, wurde das Regionale Entwicklungskonzept REK A14 im Rahmen von gemeinsamen Lenkungsgruppensitzungen der beauftragenden Kommunen (Städte Ludwigslust, Neustadt-Glewe und Grabow sowie Gemeinde Groß Laasch, Wöbbelin, Fahrbinde und Brenz und den Landkreis Ludwigslust-Parchim), gefördert aus Zuwendungen unter Beteiligung des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestmecklenburg mbH, aufgestellt.
Die Erarbeitung basiert auf einem breiten Beteiligungsprozess mit öffentlichen Regionalforen und Einzelgesprächen mit Akteuren aus Verwaltung, Politik und Wirtschaft.
Ziel des REK A14 ist es, die vorhandenen Entwicklungspotenziale im Untersuchungsraum sowie die zusätzlichen Entwicklungsperspektiven durch den Ausbau der A14 zu untersuchen und konkrete Umsetzungsmaßnahmen für die Region abzuleiten. Das REK A14 soll folglich die strategisch-planerische Grundlage für die Städtekooperation der REK-Partnerkommunen zur künftigen gemeinsamen Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur schaffen.
Eine Beteiligung aller im Raum befindlichen anderen Gemeinden war nicht vorgesehen, beabsichtigt oder vorgeschrieben.
Die beauftragte Firma CIMA Beratung + Management GmbH handelte im Auftrag der beauftragenden Kommunen und des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
Das Unterlassen einer Beteiligung der Gemeinde Karstädt am REK A 14 steht nach Auffassung der Stadt Grabow in keinem Bezug zum vorliegenden Bebauungsplan "Gewerbepark A 14".

Stadtvertretung Grabow		**Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow**	
Lfd. Nr.	**Nachbargemeinden**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch N 7	Gemeinde Karstädt, Der Bürgermeister	07.12.2019	11.12.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 162

2. Wenn in Zeiten des Klimawandels keine Betrachtung von ökologischen Aspekten im Rahmen des REKA14 erfolgt, bleibt das ganze Konzept leider sehr einseitig in der Betrachtungsweise ausgerichtet. Da hilft auch nicht der Verweis auf eine „Überschreitung" im Rahmen des REKA14.	Eine Untersuchung der ökologischen Aspekte und Folgewirkungen des Baus der A 14 war kein Gegenstand der beauftragten Leistungen und wäre in den dortigen Planfeststellungsunterlagen anzusiedeln. Ein Bezug zum vorliegenden Bebauungsplan, der ja die ganze Breite und Tiefe der Umweltauswirkungen untersucht und durch entsprechende Festsetzungen bewältigt, ist daher hier nicht gegeben.
3. Wir nehmen zur Kenntnis, dass den Gewerbegebieten des Städtedreiecks im Bereich der Autobahnanschlussstelle A14 Ludwigslust/Grabow die gewünschte Einstufung als Landesweit bedenksam auf Grund noch fehlender Kriterieneinstufung bis dato weiterhin versagt bleibt.	Die nebenstehende Feststellung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Stadt Grabow kann dazu auch keinen Bezug zum vorliegenden Bebauungsplan feststellen. Eine Einstufung konnte bis jetzt nicht erfolgen, da der hier vorliegende Bebauungsplan ja eine Grundlage bildet. Aber im Landesraumentwicklungsprogramm ist der Planbereich ja bereits in der Begründung benannt.
4. Wir teilen nicht Ihre Auffassung, wonach die geplante Waldrodung von knapp 40 Hektar zu keinem ersatzlosen Wegfall u. a. von Nahrungshabitaten oder Lebensraum führt. Es bleibt ein gravierender Eingriff in das Ökosystem, der auch nicht mit Maßnahmen ausgeglichen werden kann.	Unabhängig von der Auffassung, dass ein gravierender Eingriffs in das Ökosystem, der nicht durch Maßnahmen ausgeglichen werden kann, stattfände, wird für die ausgleichenden Maßnahmen (Erstaufforstungen) ein durch die zuständigen Behörden, auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen, ein ausreichender Ausgleich und demgemäß die Zulässigkeit der schrittweisen Eingriffe in den Wald festgestellt.

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Nachbargemeinden**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch N 7	Gemeinde Karstädt, Der Bürgermeister	07.12.2019	11.12.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 163

5. Wir halten die Höhe des geplanten selbstleuchtenden Werbepylons mit Fernwirkung und einer Höhe von bis zu 80 Metern durch die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß auf 114 Meter über DHHN weiterhin für zu überdimensioniert. Es geht hierbei nicht gegen die Errichtung eines Werbepylons, sondern um die Frage der Höhenverhältnissmäßigkeit im optischen und baulichen Wirkungsgefüge. Wenn es durch die technische Ausführung der Werbeanlage zu keiner optischen Belästigung des Umlandes und von Wohngebieten kommen sollte, dann wäre dies positiv aber die Praxis wird erst zeigen, ob es dabei bleibt. Unklar bleibt auch, ob es im Nachgang nicht zu weiteren technischen Aufrüstungen zur Erhöhung der optischen Leistungsfähigkeit kommt oder nicht.	Die Stadt Grabow bleibt bei ihrer Auffassung, dass die zulässige Werbeanlage allein aufgrund der Lage im Wald keine negativen optischen oder baulichen Auswirkungen oder Belästigungen entwickeln wird. Mit den letzten getroffenen Festsetzungen wird die Ausrichtung der Werbeflächen auf die Autobahn A 14 begrenzt. Auch mit den bereits im Entwurf getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass die allgemeinen Bestimmungen der StVO ihre Wirkung entfalten können. Es ist ja kein selbstleuchtender Werbepylon geplant und festgesetzt worden. Die dort angebrachten Werbeträger sind möglicherweise beleuchtet und die Ausführung genau festgesetzt. So sind auch keine störenden Blinklichter zulässig. Außerdem liegt die beeinflussbare Wohnbebauung ja auch ca. 2 Kilometer entfernt.
6. Das im Punkt 3.11 erwähnte Modell des oritical Load (CL) zur Bewertung des Gewerbe - Parkes durch zusätzliche Stickstoff-Deposition mag rechtlichen Ansprüchen genügen - nur ist dieses Modell nicht mehr auf der Höhe aktueller umweltoxikologischer Forschungen.	Die Stadt Grabow geht davon aus, dass die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans den Anforderungen Genüge getan hat. Möglicherweise weitergehende ungesicherte Forschungsergebnisse sind kein Gegenstand der hier vorliegenden Planung. Hier sind nur rechtssichere Grundlagen für die Planung heranzuziehen.

Stadtvertretung Grabow			
		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Nachbargemeinden**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch N 7	Gemeinde Karstädt, Der Bürgermeister	07.12.2019	11.12.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 164

7. Da im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Erstaufforstungen auf 6 Flurstücken der Karstädter Gemarkung Hornwald vorgesehen sind, ergibt sich für uns die Frage nach einer angemessenen anteiligen finanziellen Kompensation für die Gemeinde Karstädt. Wir bitten hier um Prüfung. Schließlich werden 13,68 Hektar in der Karstädter Gemarkung als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. (Hinsichtlich der Errichtung eines Gewerbeparkes in der Grabower Gemarkung.) Hierbei sind u. A. Bodenwerte, Ausgleichsäquivilenz, Koeffizienten und Verzinsungen mit einzubeziehen. Wir bitten um eine rechtzeitige Benachrichtigung im Vorfeld, zu welchem konkreten Termin mit den geplanten Ausgleichmaßnahmen in der Karstädter Gemarkung Hornwald begonnen wird.	Nach derzeitigem Arbeitsstand sind in der Tat Erstaufforstungen im Bereich des Hornwaldes vorgesehen. Die Stadt Grabow geht derzeit davon aus, dass Aufforstungen im Gebiete der Gemeinde Karstädt eine allgemeine Aufwertung des Gemeindegebiets und eine Erweiterung des Lebensraums und der Nahrungshabitate mit sich bringen. Für welche dieser Verbesserungen durch eine Erstaufforstung eine allgemeine finanzielle Kompensation für die Gemeinde Karstädt entstehen sollten, ist der Stadt Grabow nicht erkenntlich. Hinsichtlich der angesprochenen Bodenwerte, Ausgleichsäquivalente, Koeffizienten und Verzinsungen sieht die Stadt Grabow als Eigentümer der betroffenen Flächen keine Veranlassung, sich im Falle der eintretenden Erstaufforstung mit der Gemeinde Karstädt diesbezüglich auseinanderzusetzen. Die Gemeinde Karstädt ist kein Eigentümer der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Damit entfallen für die Gemeinde Karstädt auch keinerlei Einnahmequellen. Die Flächen im Hornwald befinden sich im Eigentum der Stadt Grabow.
8. Wir vertreten weiterhin die Auffassung, dass im Sinne des Tranzparentsgehaltes und der Informationsfreiheit die Öffentlichkeit sowie Nachbargemeinden und Umweltverbände regelmäßig über den Stand, die Art und Weise, die Terminierung, Abrechnung von Ausgleichsmaßnahmen zu informieren sind. Schließlich handelt es sich auch um öffentliches Interesse. Zu dem werden bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im weitesten Sinne unsere Steuergelder mit verwendet.	Im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) **sind** auf Antragstellung bei Beachtung von Einschränkungen Informationen zugänglich zu machen. Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist z.B. abzulehnen, soweit und solange Protokolle vertraulicher Beratungen abgefordert werden, oder die Gefahr des Bekanntwerdens von personenbezogene Daten besteht, oder der Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen beeinträchtigt werden können. Ebenso dürfen Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden und Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle nicht berührt werden. Von diesen Fällen abgesehen, wird die Stadt Grabow einem Auskunftsersuchen selbstverständlich folgen. Eine aktive öffentliche Informationspflicht ist der Stadt Grabow nicht bekannt.

Stadtvertretung Grabow

Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

Lfd. Nr.	**Nachbargemeinden**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch N 7	Gemeinde Karstädt, Der Bürgermeister	07.12.2019	11.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 165

9. Auch wenn es kein Gegenstand der Bauleitplanung ist, was uns bekannt ist, halten wir es trotzdem weiterhin für geboten, dass bei der Planung/Genehmigung neuer Ansiedlungen seitens der Stadt Grabow dies an die Einhaltung sozialer Standards z. B. tariflicher Entlohnung (kein neues Niedriglohngebiet) gekoppelt werden sollte, wie dies Kommunen in anderen Regionen zum Teil schon vollziehen. Im Abwägungsbeschluss heißt es, der Vorschlag werde begrüßt und zur Kenntnis genommen. Wo bleibt aber eine Reaktion u. A. in Form eines öffentlichen Positionierung, eines Grundsatzbeschlusses, der zumindest eine politische Signalwirkung hätte?	Die nebenstehende Anregung, bei der Ansiedlung neuer Unternehmen im Bebauungsplangebiet die Einhaltung sozialer Standards einzufordern, kann zwar nachvollzogen werden, kann aber wie bereits zur Stellungnahme zum Vorentwurf mitgeteilt, kein Gegenstand der Bauleitplanung sein. Im Rahmen der vorliegenden Planung begrenzt sich die Stadt Grabow auf die Vorgaben nach dem BauGB. Eine Reaktion mit politischer Signalwirkung wird im vorliegenden Zusammenhang weiterhin unterlassen, da dies keinerlei Aspekt im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist.
10. Das umliegende Schutzgebiete durch den geplanten Gewerbepark nicht beeinträchtigt werden, kann auch der Umweltbericht zum Bebauungsplan nicht endgültig ausräumen. Die Wirkzonen sind weitgehender als die Entfernungen zu den Schutzgebieten, welche zwischen 250 und 300 Metern betragen.	Im Umweltbericht wurden für die umliegenden Schutzgebiete auch gestützt auf die Ergebnisse der UVS zur Waldumwandlung (PLAN AKZENT ROSTOCK 2017), die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete ermittelt und bewertet. Die Ermittlung der Erheblichkeit erfolgt verbal-argumentativ unter Berücksichtigung von Schutzzwecken und Erhaltungszielen. Im Ergebnis konnten zwar nicht alle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, konnten aber mithilfe geeigneter Maßnahmen auf das Minimum reduziert werden, sodass die ohnehin geringen Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft wurden. Diesem Ergebnis sind die zuständigen Naturschutzbehörden auch gefolgt.
Abschließend bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit in 2019 und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2020. Mit freundlichen Grüßen Gemeinde Karstädt -Der Bürgermeister- Thomas Bunn	Wenn weiterhin andere Vorstellungen in der Gemeinde Karstädt bestehen, nimmt die Stadt Grabow dies zur Kenntnis. Gemäß § 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Im Ergebnis der nachbargemeindlichen Abstimmung sieht die Stadt Grabow keine städtebaulichen Belange der Gemeinde Karstädt, die von der vorliegenden Planung negativ berührt werden. Die Wünsche für ein gutes Jahr 2020 werden gern entgegengenommen und erwidert.

Lfd. Nr.	**Nachbargemeinden**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
N 14	Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister	17.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 166

STADT LUDWIGSLUST

DER BÜRGERMEISTER

Ludwigslust
lust auf Leben

Stadt Ludwigslust · Schloßstraße 38 · 19288 Ludwigslust

Postanschrift: Stadt Ludwigslust ·
PF 45 · 19282 Ludwigslust
Fachbereich: Stadtentwicklung und Tiefbau
Name: Stefan Schiefele
Tel.: 03874 / 526-227
Fax: 03874 / 526-109
E-Mail: stefan.schiefele@ludwigslust.de
Internet: www.ludwigslust.de
Datum: 17.12.2019

Mein Zeichen: PAT 0050

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Ausschließich per Telefax an 038756/50378

Bebauungsplan „Gewerbepark A14" der Stadt Grabow
Stellungnahme der Stadt Ludwigslust zum Entwurf

Sehr geehrte Frau Bartels,
sehr geehrte Frau Jenzen,

zum Bebauungsplan „Gewerbepark A14" der Stadt Grabow gibt die Stadt Ludwigslust folgende Stellungnahme ab:

Gemeinsame Zielstellung der Städte Ludwigslust und Grabow ist es, den Gewerbestandort an der A14 dahingehend zu entwickeln, dass dieser künftig als landesweit bedeutender Standort für Industrie und Gewerbe aufgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, den interkommunalen Standort (zusammengesetzt aus den Bebauungsplänen „Gewerbeflächen an der B5 / A14", „Gewerbepark A14", „Industriegebiet Garnison Techentin" und „Erweiterung des Industriegebietes Garnison Techentin") insgesamt nur mit einer Werbeanlage mit Fernwirkung in Richtung Autobahn räumlich visuell zu lokalisieren. Ein weitläufig wahrnehmbarer Hinweis für den gemeinsamen Standort reicht aus, da die Einzelgebiete anschließend über die örtliche Wegweisung im Anschluss an die Autobahnabfahrt differenziert werden können.

Der genannten gemeinsamen Zielstellung der Entwicklung eines landesweit bedeutsamen Gewerbestandortes fühlt sich auch die Stadt Grabow verpflichtet.

Nach Auffassung der Stadt Grabow steht die Festsetzung zum GE 4, die die Errichtung einer Werbeanlage mit Fernwirkung ermöglicht, der Zielstellung einer gemeinsamen Werbeanlage nicht entgegen und könnte in diesem Sinne genutzt werden.

Lfd. Nr.	**Nachbargemeinden**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
Noch N 14	Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister	17.12.2019	17.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 167

Weiterhin wird hierdurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf ein Minimum reduziert. Die Häufung und optische Wahrnehmbarkeit von verschiedenen Werbeanlagen entlang der A14 ist a für einen Gewerbestandort nicht notwendig.

Der Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B5 / A14 – geplant" der Stadt Grabow schafft bereits das Baurecht zur Errichtung einer Werbeanlage mit einer Höhe von 100 m über dem festgesetzten Bezugspunkt.

Mit der ermöglichten Errichtung eines Werbepylons im vorliegenden Bebauungsplangebiet wird nach Auffassung der Stadt Grabow weder das Landschaftsbild gravieren beeinträchtigt noch die Gefahr der Ablenkung der Verkehrsteilnehmer erhöht.
Es wurden ja auch die entsprechenden Festsetzungen zur Sicherung der Vorgaben der StVO getroffen.
Die angesprochene Häufung von Werbeanlagen in den benachbarten Bebauungsplänen der Stadt Grabow ist nicht das städtebauliche Ziel der Stadt und somit auch nicht gewollt. Es soll hier auch nur ein Werbeturm mit Festlegungen zur Anzahl und Größe der dort zulässigen Werbeflächen entstehen,

Eine weitere diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan „Gewerbepark A14" ist aus Sicht der Stadt Ludwigslust daher entbehrlich. Aufgrund der Größe und der weiteren Festsetzungen wird das Baufeld GE 4 mutmaßlich nur einer solchen Werbeanlage dienen können.

Die Feststellung zur eingeschränkten Möglichkeit der Errichtung nur einer Werbeanlage im Baugebiet GE 4 wird bestätigt. Dabei werden Anzahl und Größe der dort zulässigen Werbeflächen bestimmt. Durch Weiterentwicklung der örtlichen Bauvorschriften wird diese Zielstellung auch verbindlich gesichert.

Hinweis: Zeitnah wird die Stadt Ludwigslust mit den Bauleitplanungen zur Erweiterung des Industriegebietes Stüdekoppel beginnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Der Hinweis auf die zeitnahe Entwicklung der Bauleitplanung zum Industriegebiet Stüdekoppel als Bestandteil des gemeinsamen Großstandortes wird begrüßend zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrike Ehrecke
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau

Anlage:
—

Kopie:
Herr Schiefele

Lfd. Nr.	**Nachbargemeinden**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
N 15	Stadt Neustadt-Glewe, Der Bürgermeister	01.12.2019	01.12.2019

Stellungnahme:	**Behandlung:**	Lfd. Seite 168

STADT
NEUSTADT-GLEWE
Der Bürgermeister

Partnerschaft
mit der Gemeinde
OSTSTEINBEK

Stadt Neustadt-Glewe · Postfach 160 · 19304 Neustadt-Glewe

Stadt Grabow
Bauamt
Frau Jenzen
Berliner Straße 8 a

19300 Grabow

Amt
Bau, Ordnung und Liegenschaften
Auskunft erteilt Ihnen
Frau Pia Ehbrecht
Telefon Fax
038757 / 500-54 500-12
p.ehbrecht@neustadt-glewe.de
Aktenzeichen
Datum
01.12.2019

Bebauungsplan „gewerbepark A 14" der Sadt Grabow

Stellungnahme der Stadt Neustadt-Glewe zum Entwurf , Stand 13.09.2019

Sehr geehrte Frau Jenzen,

die Stadt Neustadt-Glewe nimmt die o.g. Planungen zur Kenntnis und hat:

[X] keine Hinweise, Anregungen und Bedenken

[ ] folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Pia Ehbrecht

Pia Ehbrecht
Sachbearbeiterin FD Bau, Ordnung und Liegenschaften

Die Kenntnisnahme der Stadt Neustadt-Glewe von der vorliegenden Planung und das Ausbleiben von Hinweisen, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Stadtvertretung Grabow		Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow	
Lfd. Nr.	**Nachbargemeinden**	- Schreiben vom:	- Posteingang am:
N 16	Gemeinde Groß Laasch, Der Bürgermeister	25.11.2019	02.12.2019
Stellungnahme:		**Behandlung:**	Lfd. Seite 169

Amt
Ludwigslust-Land
- Der Amtsvorsteher -
für Gemeinde Groß Laasch

Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Str. 5, 19288 Ludwigslust

Stadt Grabow
Bauamt
Frau Jenzen
Berliner Straße 8a
19300 Grabow

Datum:	25.11.2019
Telefon-Zentrale:	03874 4269-0
Telefax:	03874 666-818
Sprechzeiten:	dienstags 9-12 Uhr & 13-16 Uhr donnerstags 9-12 Uhr & 14-18 Uhr
Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Frau Edita Penndorf
Telefon-Durchwahl:	03874 4269-33
E-Mail:	e.penndorf@amt-ludwigslust-land.de
Aktenzeichen:	61.13/5
Ihr Zeichen:	621.4603 je

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow

hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Groß Laasch

Sehr geehrte Frau Jenzen,

die Gemeinde Groß Laasch hat den mit Schreiben vom 01.11.2019 vorgelegten Entwurf zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet A 14“ der Stadt Grabow (Planungsstand: Entwurf September 2019) geprüft.

Von der Gemeinde Groß Laasch werden weder Anregungen noch Bedenken zur o. g. Planung der Stadt Grabow vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Penndorf
SB Hoch- und Tiefbau

Das Ausbleiben von Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung nach entsprechender Prüfung seitens der Gemeinde Groß Laasch wird zur Kenntnis genommen.